Bebauungsplan Nr. 031 "Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 1"

Artenschutzfachbeitrag

Stand: 11.06.2018

Erstellt im Auftrag:
der Stadt Plauen

FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG
Bleichstr. 3 • 08527 Plauen

Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Adresse	Niederlassung Plauen
	Bleichstraße 3
	08527 Plauen
Kontakt	T +49.3741.7040-0
	F +49.3741.7040-10
	plauen@fsumwelt.de
	www.froelich-sporbeck.de

Projekt	
Projekt-Nr.	SN-152007
Version	Abgestimmte Fassung
Datum	11.06.2018

Bearbeitung	
Projektleitung	Dipl.-Geogr. Dieter Rappenhöner
Bearbeiter/in	Dipl.-Geogr. Dieter Rappenhöner
	Dipl.-Biol. Katarina Ungethüm
	Dipl.-Geogr. Heike Ihde
Unter Mitarbeit von	Dipl.-Geogr. Cornelia Söll
Freigegeben durch	Dipl.-Geogr. Dieter Rappenhöner (Geschäftsführer)

Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Adresse	Niederlassung Plauen
	Bleichstraße 3
	08527 Plauen
Kontakt	T +49.3741.7040-0
	F +49.3741.7040-10
	plauen@fsumwelt.de
	www.froelich-sporbeck.de

Projekt	
Projekt-Nr.	SN-152007
Version	Abgestimmte Fassung
Datum	11.06.2018

Bearbeitung	
Projektleitung	Dipl.-Geogr. Dieter Rappenhöner
Bearbeiter/in	Dipl.-Geogr. Dieter Rappenhöner
	Dipl.-Biol. Katarina Ungethüm
	Dipl.-Geogr. Heike Ihde
Unter Mitarbeit von	Dipl.-Geogr. Cornelia Söll
Freigegeben durch	Dipl.-Geogr. Dieter Rappenhöner (Geschäftsführer)

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	**Einleitung**	**3**
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Datengrundlagen	3
1.3	Rechtliche Grundlagen	4
1.4	Methodik	7
1.5	Begriffsbestimmungen	9
1.6	Fachliche Interpretation der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	14
2	**Wirkungen des Vorhabens**	**16**
2.1	Vorhabenbeschreibung	16
2.2	Relevante Planwirkungen	17
2.2.1	Baubedingte Auswirkungen	17
2.2.2	Anlagebedingte Auswirkungen	17
2.2.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	18
3	**Maßnahmen zur Vermeidung sowie den Bestand fördernde Maßnahmen**	**18**
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	18
3.2	Bestandsfördernde Maßnahmen	18
4	**Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**	**20**
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-RL	20
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL	20
4.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-RL	20
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der EU-VRL	27
4.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen	65
4.3.1	Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	65
4.3.2	Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus	65
5	**Gutachtliches Fazit**	**66**
6	**Literatur und Quellen**	**67**
Anlage 1	**Relevanzprüfung**	**72**

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden prüfrelevanten Säugetierarten 20

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Europäischen Vogelarten 27

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Abgrenzung von Geltungsbereich des B-Planes (engeres Plangebiet) und Untersuchungsraum zum Artenschutzfachbeitrag 8

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Plauen i. Vogtl. plant am südlichen Ortsrand von Oberlosa zwischen der B 92 (im Nordwesten), der A 72 (im Südosten) und der Autobahnausfahrt Plauen-Süd (im Südwesten) die Erschließung des „**Industrie- und Gewerbegebietes Plauen-Oberlosa, Teil 1“**.

Das Baurecht dazu soll über den Bebauungsplan Nr. 031 erwirkt werden, welcher neben der inneren Erschließung auch eine neue Gewerbeerschließungsstraße einschließt. Dieses würde – mit einer Lücke – die südwestliche Erweiterung des bereits existierenden „Industrie- und Gewerbegebietes Plauen-Oberlosa, Teil 2a“ bedeuten.

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf nationaler und internationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Hinsichtlich der Vereinbarkeit der verbindlichen Bauleitplanung durch den Bebauungsplan mit den §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2009) ist für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten – Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle Europäischen Vogelarten – eine artenschutzrechtliche Prüfung (Artenschutzfachbeitrag) durchzuführen.

1.2 Datengrundlagen

Für die Abarbeitung des Artenschutzfachbeitrages wurden insbesondere folgende Unterlagen und Quellen herangezogen und ausgewertet:

Eigene Erhebungen

- Faunistische Bestandsaufnahme der Artengruppen Avifauna, Heuschrecken und Tagfalter. Erbracht durch DIPL.-BIOL. PETER ENDL und DIPL.-BIOL. HELGE UHLENHAUT (FROELICH & SPORBECK 2015)

Studien und Daten

- Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 1“ (FROELICH & SPORBECK 2016)
- Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 1“, Erläuterungsbericht inklusive textlicher Festsetzungen (FROELICH & SPORBECK 2018A)
- Auszug aus der Multibase-Datenbank zu Artvorkommen in den Fluren Unter- und Oberlosa (MTB 5538) (LRA V, UNB 2015)
- Biotopvernetzungsplanung Vogtlandkreis / Stadt Plauen (Staatliches Umweltfachamt Plauen STUFA PLAUEN 2004)
- Nachkartierung Offenlandvögel 2009 zum B-Plan Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 1“ (IGC 2009)
- Faunistische Erfassung zur Vorbereitung der Erschließung eines Gewerbegebietes Plauen-Oberlosa (UHLENHAUT, H. 2008)
- Digitale Daten als Shapefile zu Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet der UVU zum B-Plan Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil1“ (SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE [LFULG] 2008A)

- Mündliche Mitteilungen und analoge Daten der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Plauen (UNB 2015)
- Tabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums unter Berücksichtigung der Tabelle regelmäßig in Sachsen auftretender Vogelarten, Version 1.1 (LFULG 2014)

Verbreitungskarten

- Brutvögel in Sachsen (STEFFENS ET AL. 2013)
- Atlas der Säugetiere Sachsens (HAUER, S. ET AL. 2009)

1.3 Rechtliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 1 BauGB ist es die Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Bei der Aufstellung sind gem. § 1 Abs. 6 BauGB u. a. auch Umweltbelange zu berücksichtigen. Die öffentlichen und privaten Belange sind bei der Aufstellung gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die Berücksichtigung der Umweltbelange ist weitergehend in den §§ 1a, 2 sowie 2a BauGB geregelt.

Innerhalb des Verfahrens zur Aufstellung der Bauleitpläne prüft die Gemeinde in eigener Zuständigkeit auch, ob die artenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Dabei muss sie beachten, dass die artenschutzrechtlichen Verbote nicht im Rahmen der Abwägung überwunden werden können. Bei den artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich vielmehr um striktes, abwägungsfestes Europarecht, das außerhalb der planerischen Abwägung zu prüfen und zu beachten ist.

FFH-Richtlinie (FFH-RL)

Der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen ist Bestandteil mehrerer internationaler Verpflichtungen. Auf europäischer Ebene sind die Aussagen der RL 92/43/EWG (FFH-RL) maßgeblich. Gemäß Artikel 12 und 13 der FFH-RL treffen die Mitgliedsstaaten die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die im **Anhang IV** genannten Tier- und Pflanzenarten einzuführen. Folgende Verbotstatbestände werden dort benannt: Es ist verboten, Exemplare dieser Tiere absichtlich zu fangen oder zu töten, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu stören sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Verboten ist außerdem, Exemplare der im Anhang IV genannten Pflanzenarten absichtlich zu pflücken, zu sammeln, abzuschneiden, auszugraben oder zu vernichten.

Gemäß Artikel 16 der FFH-RL kann nur von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt
- und die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen
- und zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Europäische Vogelschutzrichtlinie (EU-VRL)

Ebenfalls auf europäischer Ebene wurde die RL 79/409/EWG (EU-VRL) erlassen. Sie betrifft die Erhaltung sämtlicher wild lebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind (**Artikel 1** EU-VRL).

Gemäß Artikel 5 der EU-VRL treffen die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 EU-VRL fallenden Vogelarten, die Verbotstatbestände sind dort im Einzelnen benannt. Verboten ist u. a. das absichtliche Töten oder Fangen, die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern sowie die absichtliche Störung, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtszeit, insofern sich die Störung auf die Zielsetzung der EU-VRL erheblich auswirkt.

Gemäß Artikel 9 der EU-VRL kann nur von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und
- die Maßnahme im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
- oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
- oder zur Abwehr erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern,
- oder zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt durchgeführt wird.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die zentralen Vorschriften zum speziellen Artenschutz finden sich in den §§ 44 und 45 BNatSchG und gelten unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht, so dass eine planerische Abwägung nicht möglich ist. Sie erfassen alle gem. § 7 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten sowie die europäischen Vogelarten.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden wiederum durch den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absatz 5** des § 44 BNatSchG eingeschränkt:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 1 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Dem entsprechend gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Für die ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten erfolgt keine Prüfung nach § 44 BNatSchG. Die lediglich national streng geschützten Arten werden im Rahmen der Abwägung nach Maßgabe des § 1 Abs. 6 Nr. 7 i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB behandelt.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sind.

Ausnahmen können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden

1. *„zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten."

Gemäß **§ 67 BNatSchG** kann von den Verboten des § 44 eine Befreiung gewährt werden, *"… wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. ... Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden …"*

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde ist auf der Ebene der Bauleitplanung noch nicht möglich. Dies erfolgt erst im Zusammenhang mit der Baugenehmigung für das konkrete Bauvorhaben, da erst die Verwirklichung der im Bauleitplan getroffenen Festsetzung (d. h. das Bauvorhaben) den untersagten Eingriff darstellt. Zur Gewährleistung der Vollzugsfähigkeit der Bauleitplanung ist es dennoch die Aufgabe der Gemeinde, bei der Aufstellung der Bauleitpläne alle erforderlichen Prüfschritte - Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) – Abwendung (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) – Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) – Befreiung (§ 67 BNatSchG) – zu vollziehen, um ihrer Pflicht der planerischen Vorbereitung des einzelnen Bauvorhabens Genüge zu tun.

Da insbesondere auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) noch die größeren Spielräume zur Prüfung alternativer Standorte bestehen, wie dies ggf. zur Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich sein kann, ist es sinnvoll, die artenschutzrechtlichen Aspekte sowohl in der verbindlichen als auch in der vorbereitenden Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus erfolgt für die ausschließlich national streng geschützten Arten die Prüfung, ob der **§ 15 BNatSchG** einschlägig ist.

1.4 Methodik

Die Methodik der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt folgende Vorgaben des Landes Sachsen:

- Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten (SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE 2009A)
- Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (LFULG 2015A)
- Besondere artenschutzrechtliche Bedeutung der europäischen Vogelarten, Version 1.1 (Stand: 2010) (LFULG 2015B)

Der Artenschutzfachbeitrag hat zum Ziel:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle Europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-RL), die durch das Vorhaben erfüllt werden können,
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind,

· Ermittlung und Darstellung, ob in Folge des Eingriffs Biotope zerstört werden, die für die dort wild lebenden / wachsenden, ausschließlich nach nationalem Recht streng geschützten Tiere und Pflanzen nicht ersetzbar sind.

Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet zur Erfassung der Artengruppen Vögel, Heuschrecken, Tagfalter und Libellen im Jahr 2015 entspricht dem der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU, FROELICH & SPORBECK 2016A) zum geplanten Vorhaben und wird in Abb. 1 dargestellt.

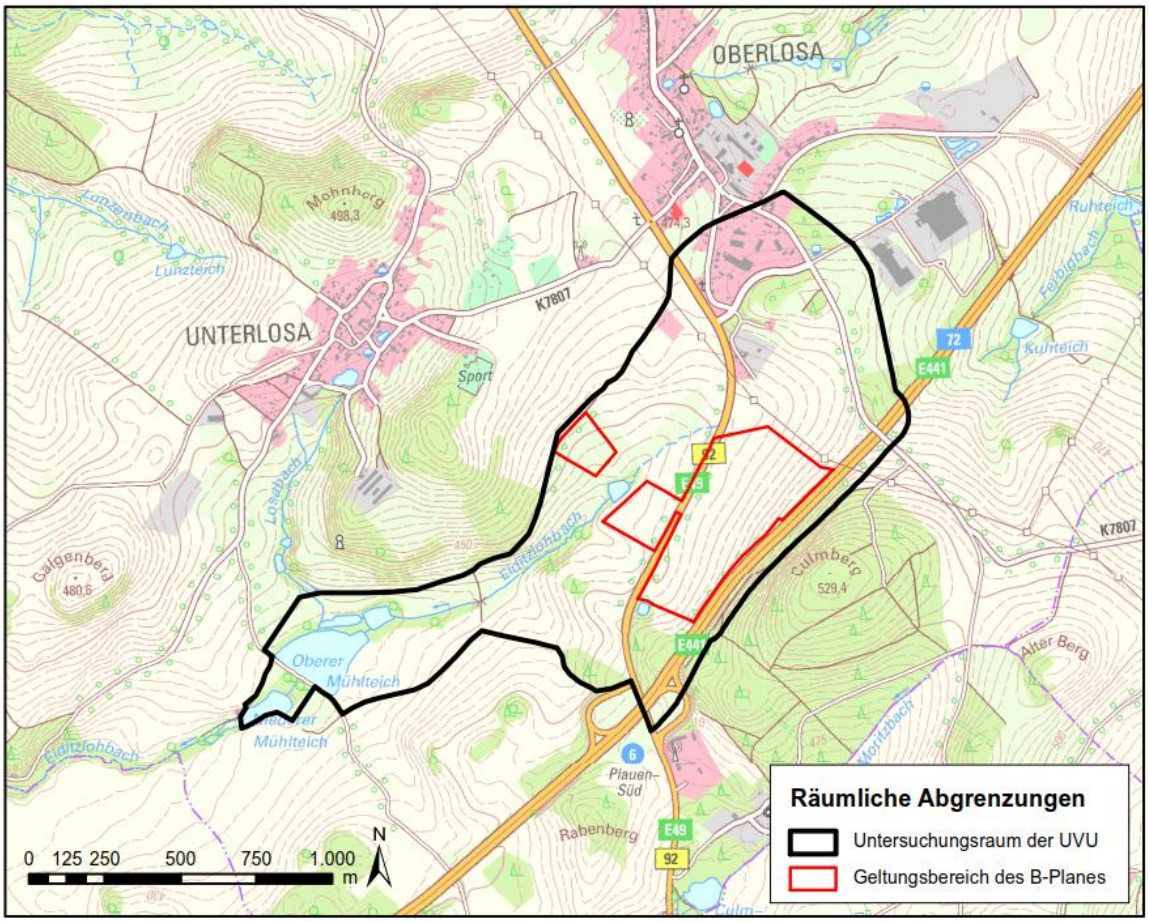

Abb. 1: Abgrenzung von Geltungsbereich des B-Planes (engeres Plangebiet) und Untersuchungsraum zum Artenschutzfachbeitrag
(Quelle TK 25: © *Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), 2015* (WMS-Dienst))

Lage und Abgrenzung von Bau- und Untersuchungsgebiet

Das **Baugebiet** liegt südlich von Oberlosa auf halber Strecke zwischen Plauen und Oelsnitz und gehört der Gemarkung Oberlosa an. Es wird von der A 72 im Südosten und der B 92 im Nordwesten eingerahmt. Mit einer kleinen Lücke schließt sich nordwestlich die Ortslage Oberlosa an. Im Nordosten verläuft zudem die Obermarxgrüner Straße als Kreisstraße 7807 mit Verbindungsfunktion Richtung Oelsnitz, Ortsteil Obermarxgrün. Die Höhenlage des Gebietes beträgt ca. 450 - 480 m ü. NN.

Das **Untersuchungsgebiet der UVU** hingegen war weiter gefasst, geht südöstlich über die A 72 hinaus, beinhaltet ebenso südliche Bereiche der Ortschaft Oberlosa und verläuft in südwestliche

Richtung entlang eines Feldweges bis zu den Mühlteichen südlich Unterlosa. Das Gebiet grenzt im Südosten an die Autobahnanschlussstelle Plauen-Süd.

Das **Untersuchungsgebiet zum Artenschutzfachbeitrag** entspricht im Wesentlichen dem Untersuchungsgebiet der UVU; es umfasst 153 ha (FROELICH & SPORBECK 2016). Nur innerhalb dieses Bereiches sind signifikante Auswirkungen auf die europarechtlich und streng geschützten Arten generell möglich. Artspezifisch wurde ggf. der Blickwinkel über den Untersuchungsraum ausgeweitet, um alle Funktionsbeziehungen erfassen und untersuchen zu können.

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet neben dem engeren Geltungsbereich des B-Planes den Eiditzlohbach mit angrenzenden Acker- und Grünlandflächen von der Quelle bis zu den Mühlteichen südlich Unterlosa. Des Weiteren sind der südliche Ortsrand von Oberlosa sowie ein Pufferstreifen parallel zur A 72 und der K 7807 enthalten.

Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Gemäß § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die **europäischen Vogelarten gemäß Art 1 EU-VRL**.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgt (bei Verwirklichung der Festsetzungen) prinzipiell für **alle betroffenen Arten** des Anhangs IV FFH-RL und alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 EU-VRL die vollständige Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Dies ist auch bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB erforderlich.

Im Sinne einer zielorientierten artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt eine Abschichtung des zu betrachtenden Artenspektrums (Relevanzprüfung). Gemäß LFULG (2009B) ist es naturschutzfachlich sinnvoll, *„… sich bei der artenschutzrechtlichen Prüfung auf die gefährdeten, seltenen oder in sehr spezifischen Lebensräumen vorkommenden Arten zu konzentrieren …“*

Für diese Arten wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch die Realisierung der Festsetzungen im Bebauungsplan erfüllt werden.

1.5 Begriffsbestimmungen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine allgemeingültige, „harte” Definition der Begriffe **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** (*breeding and resting places*) ist laut *Guidance document* der EU nicht möglich, da in Anhang IV der FFH-RL Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und -strategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher für die jeweilige Art zu treffen.

Fortpflanzungsstätten umfassen Orte, die für das Paarungsverhalten und die Fortpflanzung selbst notwendig sind, wobei auch damit zusammenhängende Strukturen inbegriffen sein können. Gem. *Guidance document* der EU dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz / Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei

ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Beispiele für Fortpflanzungsstätten sind:

· Wochenstuben von Fledermäusen (auch in Gebäuden oder Brückenhohlräumen) und
· Bruthöhlen von Spechten, Greifvogelhorste (z. B. Rotmilan).

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze inbegriffen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund). Dies trifft v. a. auf Spechte oder verschiedene Greifvögel zu, aber auch auf Schwalben.

Analoges gilt für Fledermausquartiere (OVG Hamburg 2005: 2BS 19/05 15 E 2519/04; Zerstörung von Wohnstätten, § 44 Abs. 1 Nr. 1 a. F.). Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Die trifft z. B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen.

Ruhestätten umfassen gem. *Guidance document* der EU Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst erschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf. Beispiele für Ruhestätten sind:

· Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen,
· Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer),
· Schlafhöhlen von Spechten und
· Sonnplätze der Zauneidechse.

Die LANA[1] fasst die Fortpflanzungs- und Ruhestätten unter dem Begriff **Lebensstätten** zusammen, die artspezifisch zu definieren sind. „*So kann z. B. ein Ensemble mehrerer alter Eichen als **eine** Lebensstätte des Eremiten oder eine Kiesgrube mit mehreren Tümpeln, wassergefüllten Radspuren und sonstigen Wasserflächen als **eine** Lebensstätte der Rotbauchunke aufgefasst werden ... Für Vogelarten kommt in Betracht, diesen Gedanken ebenfalls auf ein System lokal gut vernetzter Nester anzuwenden.* "

Ob auch Nahrungsbereiche sowie Jagd- und Überwinterungs- / Rastplätze zuzurechnen sind, muss einzelfallbezogen bestimmt werden. Grundsätzlich fallen Nahrungshabitate nicht in den Schutzbereich (vgl. BVerwG, NuR 2001, 385 (386)). Zu beurteilen ist jedoch letztendlich die funktionale Bedeutung eines Bereiches im Lebenszyklus einer Art. Handelt es sich z. B. um ein wesentliches Teilhabitat innerhalb eines funktionalen Gefüges, wie dies beispielsweise bei einem regelmäßig frequentierten Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte der Fall ist, und

[1] Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung, Arbeitsgruppe Artenschutz, Eingriffsregelung und Recht: Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA – Sitzung am 29.05.2006 und gemäß Beschluss der 67. UMK vom 26./27. Oktober im Hinblick auf die in Fn. 3 zitierten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ergänzt.

ist ein Ausweichen nicht möglich, so sind diese den Begriffen zuzuordnen. Nahrungshabitate, die hingegen nur unregelmäßig genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art bzw. die Individuen sind, fallen nicht unter den Begriff Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Beispiele für relevante Lebensstätten sind demnach:

· existenziell bedeutsamer Feuchtwiesenbereich im Umfeld eines besetzten Weißstorch-Horstes,
· regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze durchziehender nordischer Gänse oder Kraniche,
· wichtige Überwinterungsgewässer von Wasservögeln.

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Gemäß *Guidance document* der EU sollen die relevanten Arten in ihren besonders sensiblen Phasen ihres Lebenszyklus einen besonderen Schutz genießen. Diese sind für jede Art genau zu bestimmen, weshalb den o. g. Begriffen lediglich eine orientierende Bedeutung zukommt.

Die Periode der Fortpflanzung (Brut) und Aufzucht umfasst v. a. die Zeiten der Balz / Werbung, Paarung, Nestwahl / Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht.

Die Überwinterungszeit umfasst die Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs.

Die Wanderungszeit umfasst die Phase, wo Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus von einem Habitat in ein anderes wechseln, z. B. um der Kälte zu entfliehen oder bessere Nahrungsbedingungen vorzufinden. Tiergruppen mit besonders ausgeprägtem Wanderverhalten sind Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse.

Eine Bestimmung der o. g. Zeiten erfolgt aufgrund der sehr unterschiedlichen Autökologie (= Wechselwirkung zwischen Einzelorganismus und Umwelt, „ökologische Nische") jeweils artbezogen.

Lokale Population einer Art

Die Ebene der **lokalen Population** einer Art stellt die Bezugsebene für die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG dar - insbesondere für das Störungsverbot. Allerdings trifft weder der Gesetzestext selbst noch die Gesetzesbegründung eine Aussage dazu, wie die lokale Population im Sinne des Gesetzes zu definieren und abzugrenzen ist.

Im Allgemeinen wird unter einer lokalen Population eine geographisch abgrenzbare Anzahl von Individuen einer Art verstanden, die in einer generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehung zueinanderstehen.

Da sich diese Definition jedoch lediglich auf Fortpflanzungsgemeinschaften bezieht, ein Schutz aber auch während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten besteht, muss die o. g. Definition ausgeweitet werden, damit z. B. auch lokale Bestände von Rastvögeln oder überwinternde Fledermäuse in die Schutzbestimmungen einbezogen sind. GELLERMANN (2007; zitiert in FROELICH & SPORBECK 2016) schlägt daher folgende Definition vor: „*Die lokale Population ist daher eine Chiffre für eine Gesamtheit der Individuen einer Art, die während bestimmter Phasen des jährlichen Zyklus in einem anhand ihrer Habitatansprüche abgrenzbaren Raum vorkommen. Er umfasst daher gleichermaßen räumlich abgrenzbare Brut-, Rast- und Überwinterungsbestände*."

Insbesondere bei der Tiergruppe der Vögel ist in der Praxis die Bestimmung der Ausdehnung eines solchen Raumes allerdings häufig sehr schwierig. Euryöke Arten sind z. B. relativ gleichmäßig über das gesamte Bundesland verteilt, aber auch z. B. beim Ortolan oder der Zauneidechse ist eine Abgrenzung von Räumen mit „eigenständigen“ lokalen Populationen kaum möglich. Zudem erfolgt eine Erfassung (Kartierung) i. d. R. für einen definierten Untersuchungsraum und hat nicht die Erfassung und Abgrenzung lokaler Populationen zum Ziel.

Beispiele für Räume mit relativ eindeutig gut abgrenzbaren lokalen Populationen von Brutvögeln sind:

- Eichenwaldparzelle mit einem individuenreichen Bestand des Mittelspechtes,
- Teichkomplex mit Drosselrohrsängerpopulation,
- Steilwand mit Uferschwalbenkolonie.

Bei sehr seltenen Arten oder Arten mit großen Revieren, wie z. B. dem Schwarzstorch oder Seeadler, ist – auch aufgrund der i. d. R. nicht möglichen Abgrenzung von Lokalpopulationen oder Metapopulationen – vorsorglich das Individuum bzw. das einzelne Brutpaar zu betrachten. Außerdem ist bei solchen Arten zu besorgen, dass sich die Störung auch nur eines Brutplatzes auf die jeweilige Population auswirken kann.

Bei Rast- und Überwinterungsvorkommen von Vögeln beinhalten Räume mit lokalen Beständen z. B.:

- Verbund regelmäßig frequentierter Äsungsflächen des Kranichs,
- Schlafplatz von Bläss- und Saatgänsen in einem See oder einem Teich(komplex).

Bei den Arten des Anhangs IV der FFH-RL ist die Abgrenzung von Räumen mit eigenständigen lokalen Populationen bzw. Beständen i. d. R. leichter, insbesondere bei Arten mit relativ geringen Aktionsradien wie z. B. Amphibien oder Reptilien.

Beispiele für Räume mit lokalen Populationen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind:

- Kleingewässer(komplex) mit Fortpflanzungsgemeinschaft des Moorfroschs,
- definierter Flussabschnitt mit reproduzierendem Bestand der Asiatischen Keiljungfer,
- Wiesenkomplex mit Beständen des Großen Wiesenknopfes als Eiablageplätze des Großen Moorbläulings.

Einbeziehung von Maßnahmen

Sofern zu befürchten ist, dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, können in die Beurteilung, ob eine verbotstatbeständliche Beeinträchtigung einer relevanten Art vorliegt, Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (*mitigation measures*[2]) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt (z. B. Bauschutzmaßnahmen, Schallschutz, Überflughilfen).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, die den sog. **CEF-Maßnahmen** (*continuous ecological funktionality-measures*[2], Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität[3]) entsprechen, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die lokale betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte (ohne „*time-lag*“) gesichert sein. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen zudem einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem. Die CEF-Maßnahmen sollten sich inhaltlich und räumlich möglichst an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Eine Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden ist hierbei in jedem Falle erforderlich.

Kann eine verbotstatbeständliche Beeinträchtigung einer relevanten Art trotz der Durchführung von Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, können **kompensatorische Maßnahmen**[4] erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von kompensatorischen Maßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung und den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (*time-lag*) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen und stellen somit eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG dar.

Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen werden im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) und ggf. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB (Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern) festgesetzt.

Dabei ist zu beachten, dass die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen als solche deutlich zu kennzeichnen sind, da sie (im Gegensatz zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung) nicht der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zugänglich sind.

Nach § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB können anstelle von Festsetzungen auch **vertragliche Vereinbarungen** nach § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereit gestellten Flächen getroffen werden.

---

[2] *Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006*, engl. Originalversion des EU-Leitfadens Artenschutz, Kap. II.3.4.d.

[3] EU-Leitfaden Artenschutz, Kap. II.3.4.d)

[4] EU-Leitfaden Artenschutz, Kap. III.2.3.b), hier als Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 16 bezeichnet

1.6 Fachliche Interpretation der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Nachfolgend erfolgt die fachliche Interpretation und Erläuterung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Die Auslegung erfolgt „im Lichte" der EU-Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Aussagen im *Guidance document* der EU.

Grundsätzlich gilt bei der Anwendung der Verbotstatbestände, dass, wenn sich die lokale Population aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, auch geringfügigere Beeinträchtigungen eher als tatbestandsmäßig einzustufen sein werden, als wenn sich die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand befindet.

- **Fangen, Verletzen, Töten** von Tieren oder ihren Entwicklungsformen
  (Schädigungsverbot nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

  Baubedingtes direktes Verletzen oder Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind, können u. a. bei einer Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auftreten, z. B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien zerstört werden. Solche Verletzungen oder Tötungen sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Erklärungen hierzu s. u. Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

  Unabwendbare betriebsbedingte Tötungen von Tieren - z. B. durch Kollisionen mit Kfz oder Zügen - fallen nicht unter diesen Verbotstatbestand. Sog. „sozialadäquate Risiken" wie unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr erfüllen nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Auch die EU-Kommission geht im *Guidance document* Nr. II.3.6 Rn. 83 davon aus, dass es sich bei „*roadkills*" um unabsichtliches Töten handelt. Demgegenüber werden – vorsorglich einer dahingehend gebotenen Interpretation der Verbotstatbestände – Tierkollisionen dann nicht als unvermeidbares sozialadäquates Risiken angenommen, wenn sich durch diese Kollisionen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nachhaltig verschlechtert. In diesem Fall werden sie im Rahmen des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (s. u.) berücksichtigt.

- ***Erhebliche Störung*** *wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten*
  (Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

  Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h., das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle". Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

  (Im Falle von Arten, die in Metapopulationen organisiert sind, stellt eine Teilpopulation, soweit abgrenzbar, die Bezugsebene dar. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen.)

Gemäß *Guidance document* der EU sind relevante (tatbestandsmäßige) Störungen zu konstatieren, wenn

- eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben ist,
- z. B. die Überlebenschancen gemindert werden, oder
- z. B. der Brut- bzw. der Reproduktionserfolg gemindert wird.

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) fallen hingegen nicht unter das Verbot.

Gem. LANA können *„... Handlungen, die Vertreibungseffekte entfalten und Fluchtreaktionen auslösen, von dem Verbot erfasst sein, wenn sie zu einer entsprechenden Beunruhigung der (...) Arten (...) führen ..."*

Unter Störung wird im Hinblick auf die europäischen Richtlinien auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall / Lärm, Licht, anderer visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung), Zerschneidungswirkungen sowie Erschütterungen verstanden. Denn zu den „ähnlichen Handlungen", durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören auch bau- oder betriebsbedingte Störungen (Urteil vom 16.03.2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - Rn. 555, zitiert in Urteil BVerwG 9 A 28.05).

Unter dem Begriff des erheblichen Störens werden auch Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch betriebsbedingte Tötungen von Tieren mobiler Arten (v. a. Vögel, Fledermäuse) erfasst. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Flugkorridore einer strukturgebundenen Fledermausart während der Jungenaufzucht durch eine Straße oder Bahnlinie neu zerschnitten werden und das Kollisionsrisiko für die Weibchen dadurch so stark ansteigt, dass der Reproduktionserfolg der lokalen Population nachhaltig gemindert wird.

Die Beurteilung, ob eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population zu konstatieren bzw. prognostizieren ist, sollte unter dem Blickwinkel des Vorsorgeansatzes erfolgen. Dies erscheint insbesondere angesichts der aktuell strengen Auslegung der Gerichte hinsichtlich der Interpretation von Eingriffstatbeständen (v. a. Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund, Urteil BVerwG 4 A 1075.04 zum Ausbau Flughafen Schönefeld, Urteil BVerwG 9 A 20.05 zur A 143 Westumfahrung Halle) angemessen und dient insofern der Verfahrenssicherheit.

Für eine Beurteilung, ob die „Erheblichkeitsschwelle" hinsichtlich der Störung überschritten wird, müssen die für die betroffenen Arten relevanten und verfügbaren aktuellen wissenschaftlichen Forschungsergebnisse herangezogen werden (z. B. hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Vögel durch Lärm (GARNIEL ET AL. 2007)).

· ***Entnehmen, Beschädigen, Zerstören*** *von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten*
(Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist dabei die betroffene lokale Population der Art bzw. das Aktionsareal der Individuen dieser lokalen Population.

Im Falle von Arten, die in Metapopulationen organisiert sind, stellt eine Teilpopulation, soweit abgrenzbar, die Bezugsebene dar. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte einer lokalen Population wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse, wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen, die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen (bzw. bei Arten mit sehr großen Revieren dem Individuum) der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen zu, die eine Schlüsselstellung für die lokale Population bzw. die Individuen einnehmen. Solche Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind i. d. R. nicht ersetzbar. Beispielsweise benötigen Spechte neben den Bruthöhlen auch weitere Höhlen, die z. B. als Schlafhöhle (Ruhestätte) oder für die Balz genutzt werden. Entscheidend ist letztendlich, ob die Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte trotz des Eingriffs gewahrt bleibt, z. B. durch ein „Ausweichen".

Der Verbotstatbestand ist erfüllt, wenn es vorhabensbedingt zu einer signifikanten Beeinträchtigung der lokalen Population der Art kommt, z. B. durch den Verlust mehrerer Reviere einer ökologisch anspruchsvollen oder gefährdeten Art.

Um den Anforderungen des Art. 5 lit. b EU-VRL (Verbot der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern) zu entsprechen, muss i. d. R. eine Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutperiode der betroffenen Vogelarten vorgesehen werden (vgl. Ausführungen des Urteils zur Ortsumgehung Stralsund vom 21. Juni 2006, BVerwG 9 A 28.05, Rn. 33). Dies trifft zwar v. a. für Vogelarten zu, die in jedem Jahr ein neues Nest bauen, jedoch auch für Arten, die ihr letztjähriges Nest wieder nutzen können (z. B. mehrere Spechtarten, einige Greifvogelarten), bei Verlust jedoch flexibel reagieren und ohne Einschränkung ihrer Reproduktionsrate ein neues Nest bauen können.

- ***Entnehmen, Beschädigen, Zerstören*** *wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte*

  Als Standorte werden die konkreten Flächen verstanden, auf denen Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, auch für die Vegetationsruhe. Der Verbotstatbestand ist erfüllt, wenn es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes des lokalen Bestandes der betroffenen Art kommt.

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Vorhabenbeschreibung

Das Planungskonzept innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 1“ sieht eine Nutzung als Industriegebiet (GI) gemäß §§ 8 und 9 BauNVO vor.

Durch Baugrenzen werden die Baufelder großzügig ausgelegt. Die Festsetzung von Baulinien aus städtebaulichen Gründen ist nicht erforderlich.

Die äußere Anbindung der Industrie- und Gewerbeflächen erfolgt über den Neubau einer Einmündung der Planstraße des Industrie- und Gewerbegebietes auf die Bundesstraße B 92. Die innere Anbindung der Industrie- und Gewerbeflächen erfolgt über die in Form einer Erschließungsstraße, an deren Ende sich ein Wendekreis für das größte Bemessungsfahrzeug befindet.

Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt ca. 41 ha – worin allerdings auch benachbarte sowie weit im Stadtgebiet verstreute Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beinhaltet sind. Die Baugebietsfläche selbst (i.W. Ackerflächen) umfasst rund 20 ha.

2.2 Relevante Planwirkungen

Entsprechend des zeitlichen und bautechnologischen Aspektes ergeben sich durch das Bauvorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen hinsichtlich des zu betrachtenden Artenspektrums.

2.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Durch die Anlage von Baustraßen und -feldern sowie Zwischenlagerflächen werden Lebensräume zeitlich begrenzt in Anspruch genommen. In diesen Bereichen erfolgt eine Beeinträchtigung der relevanten Arten durch den vorübergehenden Standortverlust bzw. die temporäre Minderung der Standortqualität. In Abhängigkeit von der Entwicklungsdauer bzw. der Ersetzbarkeit des in Anspruch genommenen Lebensraumes ist eine Wiederherstellung beeinträchtigter Funktionen auf diesen Flächen nicht möglich.

Während der Bauphase sind Belastungen angrenzender Lebensräume durch baubedingte Immissionen (Abgase, Stäube), Verlärmung, Lichtreize und Schadstoffeinträge zu prognostizieren. Veränderte Standortbedingungen können Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch Aufschüttung, Freistellung etc. nach sich ziehen.

Visuelle, akustische und olfaktorische Störreize durch den Baubetrieb können zu Störungen, Beunruhigungen und Vergrämung der faunistischen Funktionen führen; es besteht die Gefahr der Blockierung bzw. des temporären Verlustes von Reproduktions-, Nahrungs- und Rasthabitaten. Gleichzeitig besteht potentiell die Kollisionsgefahr zwischen Baufahrzeugen und Tieren.

2.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Die Überbauung und Versiegelung führt zum Funktions- sowie Totalverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. Neben den eigentlichen Verlustflächen sind durch Trenn- und Zerschneidungswirkungen zum einen Verinselungseffekte bei Unterschreitungen von Minimalarealen zu erwarten, die zum Erlöschen lokaler Populationen führen können. Zum anderen kann es zur Unterbrechung von Austauschbeziehungen zwischen Teillebensräumen und daraus resultierenden Isolationswirkungen kommen. Dies kann zu einer allgemeinen genetischen Verarmung, zur Verhinderung einer Ausbreitung von Arten bzw. zum Auslöschen lokaler Populationen führen. Ausschlaggebend dafür sind anlagebedingte Wirkfaktoren wie z. B. die Veränderung der Milieubedingungen durch Versiegelung und Überbauung; daraus resultierend Verstärkung der Temperaturgradienten, Reduzierung des Strukturreichtums, Erhöhung der Belichtung sowie die Erhöhung der Netzdichte von Verkehrs- und Siedlungsflächen.

2.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die Nutzung und Unterhaltung der Flächen innerhalb des B-Plangebietes ergeben sich für die relevanten Arten folgende Auswirkungen:

- Beeinträchtigungen durch visuelle und akustische Störreize,
- Beeinträchtigungen durch Licht und Erschütterungen,
- Beeinträchtigungen durch Kollisionsgefährdung.

3 Maßnahmen zur Vermeidung sowie den Bestand fördernde Maßnahmen

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen werden im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und ggf. gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt. Dabei ist zu beachten, dass die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen als solche deutlich zu kennzeichnen sind, da sie nicht der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zugänglich sind.

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung baubedingter Zerstörung besetzter Nester sowie der Tötung von Jungvögeln erfolgen die Baufeldfreimachung und die Gehölzrodungen ausschließlich im Winterhalbjahr außerhalb der Brut- bzw. Fortpflanzungszeit.

Vorklärung anfallender Abwässer

Der Eiditzlohbach fungiert als Vorfluter für die anfallenden Regenwässer des Plangebietes. Die Abwasserableitung erfolgt gedrosselt über ein System aus Regenrückhaltebecken ohne Dauerstau, dem ein Regenklärbecken vorgeschaltet ist. Darüber hinaus werden die Abwässer vor der Einleitung in einem separaten Absetzteich (Absetzbecken) mit Tauchwand und Sedimentfang von Leichtflüssigkeiten (insbesondere Öle und Fette) und grobem Material gereinigt. Mit dieser Maßnahme werden die Einträge von Nähr- und Schwebstoffen in den Eiditzlohbach vermindert.

3.2 Bestandsfördernde Maßnahmen

Zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen (Brut, Jungenaufzucht und Nahrungssuche) von Offenlandvogelarten sind nachfolgende Maßnahmen vorgesehen. Sie dienen insbesondere der Stabilisierung der Populationen der Feldlerche bzw. einer möglichen Wiederansiedlung von Wachtel und Rebhuhn.

CEF 1: Anlage von Feldlerchenfenstern, Gemarkung Tauschwitz

Durch das geplante Vorhaben gehen Brutstandorte von aktuell (2015) 3 Brutpaaren der Feldlerche (*Alauda arvensis*) verloren. Für die Brutpaare, die kompensiert werden müssen, werden auf Flurstücken der Gemarkung Tauschwitz (Gesamtfläche ca. 9 ha), die sich im Besitz der Stadt Plauen befinden und die aktuell intensiv als Ackerfläche genutzt werden, insgesamt mind. 25 Feldlerchenfenster mit jeweils ca. 20 m² Fläche angelegt, d. h. es werden max. 500 m² der Fläche pro Jahr für die Feldlerchenfenster zur Verfügung gestellt werden müssen, während die restlichen 8,5 ha Fläche weiterhin konventionell bewirtschaftet werden können (= PIK = produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme).

Es wird davon ausgegangen, dass sich je Hektar Fläche 1 neues Feldlerchenbrutpaar ansiedeln wird. Vorzugsweise ist der Anbau von Wintergetreide auf den Flurstücken zu wählen, da sich in Untersuchungen gezeigt hat, dass sich dadurch der Bruterfolg in Wintergetreide mit Lerchenfenstern verdreifacht.

Bei der Anlage der Feldlerchenfenster ist folgendes zu beachten:

- Anlage der Fenster beim Säen (Sämaschine anheben) oder später (Fräsen),
- Optimal ist Anlage in Wintergetreide,
- Abstand zu Feldwegen und Gehölzen mind. 50 m (Prädatoren),
- Anlage nicht direkt angrenzend an Fahrgassen oder Feldrand (Prädatoren).

Die Maßnahme ist durch ein Monitoring zu überwachen. Es wird bereits seit Beginn im Jahr 2016 durchgeführt. Das zuletzt 2017 stattgefundene Monitoring hat inzwischen den Erfolg der Maßnahmen belegt. Sollten sich Fehlentwicklungen bei dem weiteren Monitoring gegenüber dem beabsichtigten Entwicklungszustand ergeben, ist eine Überarbeitung der Maßnahmen erforderlich.

Durch die Maßnahme wird erreicht, dass sich die Siedlungsdichte der Feldlerche im Naturraum und damit auch in der kontinentalen biogeographischen Region Sachsens nicht verringern wird. Da die Feldlerchenfenster auch den potenziell vorkommenden Arten Rebhuhn und Wachtel zu Gute kommen, tragen diese auch zur Sicherung des Erhaltungszustandes dieser Arten bei. Das zur Verfügung stehende Gesamtgebiet wird als hinreichend angesehen, um die Minimalzahl der Neuansiedlung von 5 zusätzlichen Brutpaaren der Feldlerche zu gewährleisten.

CEF 2 (Ersatzmaßnahme C) : Extensivgrünland mit breiten ruderalen Säumen

Innerhalb der Maßnahme C / CEF 2 des Bebauungsplanes können durch die vorgesehene Bewirtschaftung der Flächen Brutstandorte für weitere 2 Brutpaare der Feldlerche geschaffen werden.

Die vom Eingriff betroffene Population der Feldlerche findet im Bereich der Maßnahme C deutlich verbesserte Lebensbedingungen für die Brut sowie die Jungenaufzucht und die Nahrungssuche. Dabei ist die damit habitatverbessernde Fläche als deutlich größer anzusetzen, als die eigentliche Maßnahmenfläche, weil die Maßnahmenfläche einen Rückzugsraum innerhalb umgebender auch geeigneter Habitatfläche bedeutet – ohne, dass man dies flächig quantitativ ansetzen kann.

Nördlich des Eiditzlohbaches sollen die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Äcker und Grünlandflächen in zweischürige, extensiv genutzte Wiesen umgewandelt werden. An den Randbereichen sind mehrreihige Hecken mit heimischen Laubgehölzen (Heistern, Sträuchern, Jungpflanzen) zu pflanzen. Im Anschluss daran sind breite Säume anzulegen, welche einer gelenkt sukzessiven Pflege unterliegen. Die Flächengröße der **Ersatzmaßnahme C** beträgt 2,88 ha.

Die bisher ökologisch landwirtschaftlich genutzten Äcker und Grünlandflächen sollen in extensiv genutzte Mähwiesen mit ruderalem Saum umgewandelt werden. Die Mahd der Wiesenflächen hat in den ersten drei Pflegejahren frühestens ab dem 01.06. eines Jahres, die zweite Mahd ab dem 30.08. eines Jahres zu erfolgen. Ab dem 4. Jahr erfolgt eine einschürige Mahd frühestens ab dem 20.07. eines Jahres. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist auf den Flächen nicht zulässig. Um die Wiesenflächen sind breite Ruderalsäume anzulegen, welche einer gelenkt sukzessiven Pflege unterliegen. Der breite ruderale Saum wird dabei in den ersten beiden Jahren sich selbst überlassen. Danach erfolgt alle 2 Jahre im Herbst ein Pflegeschnitt, um ein Aufkommen

hochwachsender Arten sowie einen Aufwuchs von Gehölzen zu verhindern, da diese kontraproduktiv für die Ansiedlung der Feldlerche sind. Das Mähgut beim Pflegeschnitt wird abgefahren. Auf der an das RRB 2 südlich angrenzenden, derzeit als Acker genutzten Fläche sind zur Aushagerung in den ersten 5 Jahren 3 Pflegegänge frühestens ab 01.06.eines Jahres erforderlich. Unterstützend kann ein Heudruschauftrag erfolgen. Ab dem 6. Jahr erfolgt auch auf dieser Fläche die Nutzung als einschürige extensiv genutzte Mähwiese.

Die Maßnahme dient in erster Linie Offenland bewohnenden Vogelarten (Aufwertung Biotopfunktion), welche die Wiesen- und Saumbereiche als Bruthabitat sowie als Rückzugs- bzw. Nahrungsraum nutzen.

Die Maßnahme ist durch ein Monitoring zu überwachen. Sollte die Maßnahme nicht zum gewünschten Erfolg führen, ist eine Überarbeitung der Maßnahmen erforderlich.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL, die in Sachsen vorkommen können, sind im und angrenzend an das Gewerbegebiet nicht kartiert worden. Auf Grundlage der Auswertung vorhandener Daten sowie des Lebensraumpotentials im Untersuchungsgebiet sind entsprechend ihrer Habitatansprüche und ihrer Verbreitung Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL auch auszuschließen. Eine Prüfung der vorhabensbedingten Betroffenheit kann dem entsprechend entfallen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-RL

Folgende Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL relevant:

- **Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**:
  Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
- **Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**:
  erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- **Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**:
  entnehmen, beschädigen, zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Säugetiere

In folgender Tabelle werden die im Untersuchungsgebiet des Artenschutzfachbeitrages nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL aufgelistet.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden prüfrelevanten Säugetierarten

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	RL D	RL SN	EHZ SN	EHZ KBR
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	V	-	FV	FV
Fransenfledermaus	*Myotis natteri*	3	2	FV	FV
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	3	3	FV	U1
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	1	1	U1	U1
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	G	R	FV	FV

Erläuterungen:

RL D Rote Liste Deutschland und **RL SN** Rote Liste Sachsen

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Art der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand auf der kontinentalen biogeographischen Region der Bundesrepublik Deutschland (KBR) bzw. im Bundesland Sachsen (SN)

FV	günstig (*favourable*)
U1	ungünstig - unzureichend (*unfavourable – inadequate*)
U2	ungünstig – schlecht (*unfavourable – bad*)
XX	unbekannt

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Für Arten, bei denen die Bestands- und Betroffenheitssituation sehr ähnlich ist, erfolgt eine gruppenweise Behandlung.

Gruppe der strukturgebundenen Fledermausarten (Gehölz- und / oder Gebäudebewohner)

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis natteri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Braunes Langohr

Rote-Liste Status Deutschland: V Sachsen: - Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Erhaltungszustand der Art in Sachsen

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Fransenfledermaus

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Sachsen: 2 Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Erhaltungszustand der Art in Sachsen

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Mopsfledermaus

Rote-Liste Status Deutschland: 1 Sachsen: 1 Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Erhaltungszustand der Art in Sachsen

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Rauhautfledermaus

Rote-Liste Status Deutschland: G Sachsen: R Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Erhaltungszustand der Art in Sachsen

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Das Braune Langohr gehört zur Gruppe der Waldfledermäuse und ist vorwiegend in unterholzreichen lichten Laub- und Nadelwäldern zu finden. Als Jagdgebiete dienen außerdem strukturreiche Gärten, Friedhöfe, Streuobstwiesen und Parkanlagen im dörflichen und städtischen Umfeld, wobei die nächtlichen Aktionsradien max. 3 km betragen. Die Nahrung wird von der Oberfläche von Gehölzen abgesucht. Als Quartierstandorte werden vorrangig Baumhöhlen, v. a. alte Vogelnester, aber auch Nistkästen und Gebäude genutzt. Ihr Winterquartier bezieht die Art in unterirdischen Bunkern, Kellern oder Stollen, vereinzelt auch in Baumhöhlen (PETERSEN ET AL. 2004).

Das Braune Langohr ist in allen Naturräumen Sachsen weit verbreitet, die Vorkommen sind recht gleichmäßig verteilt. Lediglich die waldarmen Ackerländer des Leipziger Landes bei Delitzsch, im Nordsächsischen Platten- und Hügelland sowie im Mittelsächsischen Lösshügelland südwestlich von Riesa und im Oberlausitzer Gefilde westlich Bautzen ist die Art weniger häufig (LFULG 2009C).

Die Fransenfledermaus besiedelt vor allem Wälder und parkartige Landschaften sowie durch Gebüsche, Hecken oder Baumreihen gegliederte halboffene Landschaften in der Nähe von Gewässern. Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich sowohl in Baumhöhlen, Rindenspalten und Nistkästen, als auch in Spalten und Hohlräumen von Gebäuden und Brücken. Als Zwischen- und Winterquartier werden unterirdische Höhlen und Stollen bezogen. Jagdhabitate bilden Wiesen, feuchte Wälder, Parklandschaften, reich strukturiertes Offenland sowie Wasserflächen. Die Art jagt vegetationsnah und sammelt dabei im langsamen, wendigen Flug Beutetiere von Blättern und Ästen ab. Bejagte Gehölzstrukturen erstrecken sich zwischen dem Kronendach und den untersten Schichten (MESCHEDE & RUDOLPH 2004). Die Nahrungsgebiete können bis zu 4 km vom Quartier entfernt liegen. Die Fransenfledermaus nutzt Flugstraßen, sie orientiert sich an linearen Strukturen wie Hecken und Alleen (PETERSEN ET AL. 2004).

Die Fransenfledermaus tritt in Sachsen mäßig häufig auf, wenngleich die versteckte Lebensweise der Art eine Bestandsschätzung besonders erschwert (LFULG 2009C).

Gruppe der strukturgebundenen Fledermausarten (Gehölz- und / oder Gebäudebewohner)

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis natteri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Künstliche Wochenstuben und Sommerquartiere der Mopsfledermaus befinden sich an Gebäuden in Spalten, natürlichen Quartieren hinter der Rinde von absterbenden oder toten Bäumen, seltener auch in Baumhöhlen und Stammrissen. Mopsfledermausgruppen im Wald wechseln im Sommer fast täglich ihr Quartier, was zeigt, dass die Tiere auf ein hohes Quartierangebot angewiesen sind. Die Überwinterungsorte der Art befinden sich in unterirdischen Quartieren aller Art (v. a. Höhlen, aber auch Stollen und Keller). Die bevorzugten Nahrungshabitate sind nach neuesten Untersuchungen Wälder aller Art, Siedlungen werden nur in geringem Ausmaß genutzt. Dabei können die Flächen bis zu 4,5 km vom Quartier entfernt liegen, wobei Leitlinien genutzt werden. Die Flughöhe beträgt meist 2 - 5 m über dem Boden, teilweise aber auch um 10 m (PETERSEN ET AL. 2004).
In Sachsen tritt die Mopsfledermaus weit über das Land verteilt, aber nicht häufig auf. Im Sächsischen Lössgefilde und einigen angrenzenden Bereichen kommt die Art etwas häufiger vor, z. B. in der Düben-Dahlener Heide, im Vogtland, in der Sächsischen Schweiz und im Oberlausitzer Bergland. Dagegen ist die Mopsfledermaus aus den höheren Mittelgebirgen sowie aus den Heideländern Ostsachsens und den waldarmen Ackergebieten (z. B Delitzscher Ackerland, Großenhainer Pflege) kaum bekannt (LFULG 2009C).

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermausart, deren Quartierstandorte sich meist in Höhlen, primär in geschlossenen Gehölzbereichen befinden. Aber auch Jagd- und Forsthütten sowie Jagdkanzeln im Wald werden regelmäßig besiedelt. Als typischer Patrouillenjäger (RICHARZ & LIMBRUNNER 2003) erbeutet die Art ihre Nahrung in 4 - 15 m Höhe entlang von insektenreichen Waldrändern, über Wegen, in Schneisen und über Gewässern. Jagdgebiete und Quartiere liegen häufig bis zu 6,5 km auseinander (MESCHEDE & RUDOLPH 2004). Landschaften mit einem hohen Gewässeranteil stellen geeignete Lebensräume der Rauhautfledermaus dar.
Sachsen liegt unmittelbar an der Südwestgrenze des geschlossenen Reproduktionsgebietes der Rauhautfledermaus, ist aber für die Art als Paarungs-, Durchzugs- und Rastgebiet von erheblicher Bedeutung (LFULG 2009C).

Lokale Population:

Für keine der aufgeführten Arten liegen Nachweise aus dem Untersuchungsgebiet vor. Vorkommen von Wochenstuben und Quartierstandorten in Gehölzbeständen sind im Bereich der Eiditzlohbachaue zwischen B 92 und dem Oberen Mühlteich bzw. im Waldgebiet „Culmberg“ südlich A 72 möglich, allerdings höchstens in größerer Entfernung zu den vorhandenen Straßentrassen, da entsprechend der überwiegenden Störungsempfindlichkeit von höhlenbrütenden Waldvogelarten die Existenz von Vogelnestern (Höhlen), die den aufgeführten Fledermausarten potenziell als Quartier dienen, in der Nähe zu den stark frequentierten Straßen unwahrscheinlich macht. Gebäude, die die aufgeführten Arten auch als Quartierstandort nutzen können, sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Flächen angrenzend an die B 92 und die A 72 südlich von Oberlosa aufgrund der Habitatansprüche in Verbindung mit den großen Aktionsradien von Braunem Langohr, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus und Rauhautfledermaus Bestandteil ihres Jagdgebietes und / oder ihrer Flugrouten bilden.
Nachweise für das Braune Langohr liegen für den südwestlichen Ortsrand von Unterlosa, ca. 650 m nördlich des Untersuchungsgebietes vor, zudem aus Oelsnitz und aus Plauen (STUFA PLAUEN 2004). Die Fransenfledermaus wurde bei Oelsnitz nachgewiesen, ca. 4 km südlich des Untersuchungsgebietes (STUFA PLAUEN 2004). Nachweise der Mopsfledermaus und der Rauhautfledermaus liegen für die Stadt Plauen, in einem Abstand von ca. 4,5 km nördlich des Untersuchungsgebietes vor STUFA PLAUEN 2004).
Für Fledermäuse wird die Wochenstube als eigenständige lokale Population (lokale Ansiedlung) betrachtet. Da diese im Untersuchungsgebiet fehlen, ist eine Einstufung des Erhaltungszustandes im Untersuchungsgebiet nicht nötig.

2.1 Prognose der Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bau- und anlagebedingte Tötungen von Tieren können ausgeschlossen werden, da der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 031 keine Siedlungsflächen bzw. geeigneten Gehölzbestände und damit keine Wochenstuben oder sonstige Quartiere einschließt (vgl. auch oben). Kollisionen mit Baufahrzeugen und -maschinen sind nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz über das bisherige Maß hinaus sind nicht völlig ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch die hohe Verkehrsbelegung der B 92 und der Autobahn A 72 sowie der sich nur geringfügig erhöhenden vorhabensbedingten Frequentierung der Bundesstraße, die der Erschließung des Plangebietes dient, wird die Kollisionsgefährdung gegenüber dem bestehenden Ausmaß nicht signifikant ansteigen und das vor Ort bestehende allgemeine Lebensrisiko der Individuen übersteigen. Eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der lokalen Population von Braunem Langohr, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus und Rauhautfledermaus ist nicht zu prognostizieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Gruppe der strukturgebundenen Fledermausarten (Gehölz- und / oder Gebäudebewohner)

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis natteri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen von Braunem Langohr, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus und Rauhautfledermaus können sich insbesondere durch Lichtimmissionen (Beleuchtung, Scheinwerferlicht der Kfz) in Nahrungsgebieten ergeben. Da es sich bei den projektbedingt betroffenen Flächen nicht um Habitate von höherer oder gar existenzieller Bedeutung für die lokalen Populationen außerhalb des Untersuchungsgebietes handelt, ist der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in dieser Hinsicht nicht erfüllt.
Randlich des Plangebietes führt mit dem Eiditzlohbach eine potenzielle Flugroute der aufgeführten Arten. Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus und Rauhautfledermaus fliegen strukturgebunden (vgl. oben). Damit kann das Plangebiet diesbezüglich störend wirken. Allerdings ist ein Überfliegen grundsätzlich möglich, zudem werden durch die Grenzen des Geltungsbereiches neue „Flugstraßen“ geschaffen. Der Mehraufwand an Energie durch ein Um- oder Überfliegen ist hinsichtlich des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Population vernachlässigbar, vor allem vor dem Hintergrund der auch natürlicherweise großen Flugdistanzen aller aufgeführten Arten während der Jagd (vgl. oben). Daher sind keine signifikanten Beeinträchtigungen von funktionalen Beziehungen zwischen (Teil)Lebensräumen der aufgeführten Arten anzunehmen.
Insgesamt kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der außerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden lokalen Populationen von Braunem Langohr, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus und Rauhautfledermaus durch vorhabensbedingte Störungen ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine bau- und anlagebedingte Beschädigung oder Zerstörung von Wochenstuben oder sonstigen Quartieren (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) von Braunem Langohr, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus und Rauhautfledermaus kann ausgeschlossen werden, da der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 031 keine Siedlungsflächen bzw. geeigneten Gehölzbestände einschließt (vgl. auch oben).
Allerdings schließt das Plangebiet Flächen ein, die potenzielle Nahrungshabitate aller aufgeführten Arten darstellen (Gehölze, landwirtschaftliche Flächen) und von denen angenommen werden muss, dass sie in funktionalem Zusammenhang mit Quartieren außerhalb des Untersuchungsgebietes stehen. Sie sind jedoch nicht als essenzielle Lebensraumbestandteile zu werten, da Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus und Rauhautfledermaus einen ausreichend großen Aktionsradius während der Jagd aufweisen (vgl. oben). Zudem handelt es sich aufgrund der bestehenden Vorbelastungen um Flächen mit einer nur suboptimalen Eignung (vgl. oben), außerhalb des Plangebietes befinden sich ausreichend gut geeignete Bereiche.
Insgesamt kommt es vorhabensbedingt zu keinen signifikanten Schädigungen der lokalen Population aller aufgeführten Arten. Die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen bleibt daher für das Braune Langohr, die Fransenfledermaus, die Mopsfledermaus und die Rauhautfledermaus gewahrt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Großer Abendsegler

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Sachsen: 3 Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Erhaltungszustand der Art in Sachsen

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Als bevorzugtes Habitat des Großen Abendseglers gelten strukturierte Ebenen mit alt- und totholzreichen Laubwäldern und stehenden oder langsam fließenden Gewässern. Die Tiere nutzen in i. d. R. Baumhöhlen, die häufig von Spechten stammen. Außerdem können Spalten in hohen Felswänden als Quartier dienen. Da die ausgesprochen ortstreuen Tiere oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Als Winterquartiere werden großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. Jagdhabitate sind insbesondere freie Lufträume über großen, langsam fließenden oder stehenden Gewässern, daneben auch Waldränder, Parks, Wiesen oder Äcker. Sie können im Extremfall bis zu 20 km vom Quartier entfernt liegen (BRAUN & DIETERLEN 2003). Sowohl die Streckenflüge als auch die Jagdflüge erfolgen in großer Höhe über den Baumkronen und sind nur in geringem Maße strukturgebunden (ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN 2003). Dennoch können Abendsegler regelmäßig in den Gefahrenbereich einer Straße gelangen, was durch die Auswertungen über Fledermausverluste (PETERSEN ET AL. 2004) belegt ist.
Sachsen bildet für den Großen Abendsegler Reproduktions-, Sommer- und Überwinterungsgebiet; zudem hält sich die Art in großer Anzahl während des Durchzugs im Bundesland auf. Die Wochenstuben liegen in der Nordhälfte unterhalb von 300 m ü. NN in gewässer- und waldreichen Gebieten. Hohe Dichten erreicht die Art insbesondere im Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet, daneben sind auch Wochenstuben in größerer Anzahl als bisher bekannt in der Düben-Dahlener Heide, in der Elsterwerda-Herzberger Elsterniederung sowie in den gewässerreichen Teilen des Lössgefildes, in Bereichen des Leipziger Landes und des Westlausitzer Hügel- und Berglandes zu erwarten (LFULG 2009C).

Lokale Population:

Nachweise des Großen Abendseglers liegen aus dem Untersuchungsgebiet nicht vor. Vorkommen von Wochenstuben und Quartierstandorten in Gehölzbeständen sind im Bereich der Eiditzlohbachaue zwischen B 92 und dem Oberen Mühlteich bzw. im Waldgebiet „Culmberg“ südlich A 72 möglich, allerdings höchstens in größerer Entfernung zu den vorhandenen Straßentrassen, da entsprechend der überwiegenden Störungsempfindlichkeit von höhlenbrütenden Waldvogelarten die Existenz von Vogelnestern (Höhlen), die dem Großen Abendsegler als Quartier dienen, in der Nähe zu den stark frequentierten Straßen unwahrscheinlich macht. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Flächen angrenzend an die B 92 und die A 72 südlich von Oberlosa dem Großen Abendsegler aufgrund seiner Habitatansprüche in Verbindung mit seine großen Aktionsradien einen Bestandteil seines Jagdgebietes und / oder Flugrouten bilden.
Die nächstgelegenen Nachweisstandorte des Großen Abendseglers liegen an der Weißen Elster bei Weischlitz, Ortsteil Türbel 5 km südwestlich des Untersuchungsgebietes sowie im Stadtgebiet von Plauen ca. 6 km nördlich des Untersuchungsgebietes (STUFA PLAUEN 2004).
Für Fledermäuse wird die Wochenstube als eigenständige lokale Population (lokale Ansiedlung) betrachtet. Da diese im Untersuchungsgebiet fehlen, ist eine Einstufung des Erhaltungszustandes im Untersuchungsgebiet nicht nötig.

2.1 Prognose der Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bau- und anlagebedingte Tötungen von Tieren können ausgeschlossen werden, da der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 031 keine geeigneten Gehölzbestände und damit keine Wochenstuben oder sonstige Quartiere einschließt (vgl. oben). Kollisionen mit Baufahrzeugen und -maschinen sind nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz in Bezug auf das Gewerbegebiet über das bisherige Maß hinaus sind nicht völlig ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch die hohe Verkehrsbelegung der B 92 und der Autobahn A 72 sowie der sich nur geringfügig erhöhenden vorhabensbedingten Frequentierung der Bundesstraße, die der Erschließung des Planungsgebietes dient, wird jedoch die Kollisionsgefährdung gegenüber dem bestehenden Ausmaß nicht signifikant ansteigen und das vor Ort bestehende allgemeine Lebensrisiko der Individuen übersteigen, vor allem vor dem Hintergrund der artspezifisch großen Flughöhe des Großen Abendseglers (Flughöhe 6 - 50 m). Eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der lokalen Population des Großen Abendseglers ist nicht zu prognostizieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen des Großen Abendseglers können sich insbesondere durch Lichtimmissionen (Beleuchtung, Scheinwerferlicht der Kfz) in Nahrungsgebieten ergeben. Da es sich bei den projektbedingt betroffenen Flächen nicht um Habitate von höherer oder gar existenzieller Bedeutung für die lokale Population außerhalb des Untersuchungsgebietes handelt, ist der Verbotstatbestand des erheblichen Störens gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in dieser Hinsicht nicht erfüllt.
Randlich des Planungsgebietes führt mit dem Eiditzlohbach eine potenzielle Flugroute des Großen Abendseglers. Die Art fliegt zwar nur in geringem Maße strukturgebunden, trotzdem kann das Plangebiet diesbezüglich eine Barriere darstellen. Allerdings ist ein Überfliegen grundsätzlich möglich, gerade auch im Hinblick auf die artspezifisch große Flughöhe des Großen Abendseglers (vgl. oben), zudem werden durch die Grenzen des Geltungsbereiches neue „Flugstraßen" geschaffen. Der Mehraufwand an Energie durch ein Um- oder Überfliegen ist hinsichtlich des Erhaltungszustandes der lokalen Population vernachlässigbar, vor allem vor dem Hintergrund der auch natürlicherweise großen Flugdistanzen während der Jagd (vgl. oben). Daher sind keine signifikanten Beeinträchtigungen von funktionalen Beziehungen zwischen (Teil)Lebensräumen des Großen Abendseglers anzunehmen.
Insgesamt kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der außerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden lokalen Population des Großen Abendseglers durch vorhabensbedingte Störungen ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine bau- und anlagebedingte Beschädigung oder Zerstörung von Wochenstuben oder sonstigen Quartieren (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) des Großen Abendseglers kann ausgeschlossen werden, da der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 031 keine geeigneten Gehölzbestände einschließt (vgl. auch oben).
Allerdings liegen innerhalb des Plangebietes Flächen, die potenzielle Nahrungshabitate der Art darstellen (Gehölze, landwirtschaftliche Flächen) und von denen angenommen werden muss, dass sie in funktionalem Zusammenhang mit Quartieren außerhalb des Untersuchungsgebietes stehen. Sie sind jedoch nicht als essenzielle Lebensraumbestandteile zu werten, da der Große Abendsegler einen ausreichend großen Aktionsradius während der Jagd aufweist (vgl. oben). Zudem handelt es sich aufgrund der bestehenden Vorbelastungen um Flächen mit einer nur suboptimalen Eignung (vgl. oben), außerhalb des Plangebietes befinden sich ausreichend gut geeignete Bereiche.
Insgesamt kommt es vorhabensbedingt für den Großen Abendsegler zu keinen signifikanten Schädigungen der lokalen Population. Die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen bleibt daher für den Großen Abendsegler gewahrt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Sonstige Artengruppen

Die Anwesenheit und damit eine potenzielle Beeinträchtigung von Amphibien, Reptilien, Libellen, Käfern, Tag- und Nachtfaltern sowie von Fischen und Rundmäulern bzw. Schnecken und Muscheln nach Anhang IV der FFH-RL, die in Sachsen vorkommen können, kann aufgrund ihrer räumlichen und standortspezifischen Standortansprüche, ihrer Verteilung im Bundesland sowie fehlender Nachweise ausgeschlossen werden. Eine Prüfung der vorhabensbedingten Betroffenheit kann dem entsprechend entfallen.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der EU-VRL

Folgende Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind für die europäischen Vogelarten relevant:

- **Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**:
  Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
- **Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**:
  erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- **Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**:
  Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die nachfolgende Tabelle dokumentiert die avifaunistische Situation im Untersuchungsgebiet gemäß den in Kap. 1.2 aufgeführten Datengrundlagen. Es werden alle relevanten Arten aufgeführt.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Europäischen Vogelarten

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	EU-VRL	RL D	RL SN	Quelle	Status aktuell	AFB
Bartmeise	*Panurus biarmicus*		*	R	AFB 2010	PO	G9
Baumfalke	***Falco subbuteo***		**3**	**2**	**AFB 2010**	**PO**	**G9**
Baumpieper	*Anthus trivialis*		V	V	LRA V (NW 2011)	n. b.	h
Bekassine	***Gallinago gallinago***		**1**	**2**	**AFB 2010**	**PO**	**G9**
Bergpieper	*Anthus spinoletta*		*	*	AFB 2010	PO	G9
Beutelmeise	*Remiz pendulinus*		*	*	AFB 2010	PO	h
Birkenzeisig	*Carduelis flammea*		*	*	AFB 2010	PO	h
Blässralle	*Fulica atra*		*	V	F&S 2015	B	G2
Blaukehlchen	***Luscinia svecica***	**Anh. I**	**V**	**R**	**AFB 2010**	**PO**	**G9**
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*		V	V	LRA V (NW 2011)	B	h
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*		3	3	F&S 2015	DZ	G8
Buntspecht	*Dendrocopos major*		*	*	AFB 2010	PO	h
Dohle	*Corvus monedula*		*	3	LRA V (NW 2011)	NG	G8
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*		*	V	F&S 2015	B	h
Drosselrohrsänger	***Acrocephalus arundinaceus***		**V**	**3**	**AFB 2010**	**PO**	**G11**

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	EU-VRL	RL D	RL SN	Quelle	Status aktuell	AFB
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*		*	*	LRA V (NW 2009)	PO	h
Eisvogel	***Alcedo atthis***	**Anh. I**	*****	**3**	**LRA V (NW 2011)**	**BV**	**G2**
Elster	*Pica pica*		*	*	AFB 2010	PO	h
Fasan	*Phasianus colchicus*		III		LRA V (NW 2011)	B	h
Feldlerche	*Alauda arvensis*		3	V	F&S 2015	B	E
Feldschwirl	*Locustella naevia*		V	*	LRA V (NW 2009)	PO	h
Feldsperling	*Passer montanus*		V	V	AFB 2010	PO	h
Fischadler	***Pandion haliaetus***	**Anh. I**	**3**	**R**	**AFB 2010**	**PO**	**G9**
Flussregenpfeifer	***Charadrius dubius***		*****	*****	**AFB 2010**	**PO**	**G11**
Flussuferläufer	***Actitis hypoleucos***		**2**	**2**	**LRA V (NW 2010)**	**PO**	**G11**
Gänsesäger	*Mergus merganser*		2	R	LRA V (NW 2010)	PO	G11
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*		*	*	LRA V (NW 2013)	BV	h
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*		*	V	F&S 2015	B	h
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicu-rus*		*	V	LRA V (NW 2015)	DZ	h
Gebirgsstelze	*Motacilla cinerea*		*	*	AFB 2010	PO	h
Gelbspötter	*Hippolais icterina*		*	V	LRA V (NW 2010)	PO	h
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*		*	V	AFB 2010	PO	h
Girlitz	*Serinus serinus*		*	V	AFB 2010	PO	h
Goldammer	*Emberiza citrinella*		*	V	F&S 2015	B	G4
Graureiher	*Ardea cinerea*		*	*	LRA (NW 2009)	PO	G9
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*		*	*	LRA V (NW 2010)	PO	h
Großer Brachvogel	***Numenius arquata***		**1**	**1**	**AFB 2010**	**PO**	**G9**
Grünfink	*Carduelis chloris*		*	V	F&S 2015	BV	h
Grünspecht	***Picus viridis***		*****	*****	**F&S 2015**	**BV**	**G5**

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	EU-VRL	RL D	RL SN	Quelle	Status aktuell	AFB
Habicht	***Accipiter gentilis***		*****	*****	**AFB 2010**	**PO**	**G9**
Haubentaucher	*Podiceps cristatus*		*	*	LRA V (NW 2010)	PO	G9
Haussperling	*Passer domesticus*		V	V	F&S 2015	BV	h
Heidelerche	***Lullula arborea***	**Anh. I**	**V**	**2**	**AFB 2010**	**PO**	**G9**
Höckerschwan	*Cygnus olor*		*	*	LRA V (NW 2013)	B	h
Hohltaube	*Columba oenas*		*	*	LRA V (NW 2011)	Ü	G8
Kernbeißer	*Coccothraustes coc-cothraustes*		*	*	AFB 2010	PO	h
Kiebitz	***Vanellus vanellus***		**2**	**2**	**LRA V (NW 2011)**	**n. b.**	**G8**
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*		*	V	AFB 2010	PO	h
Kleinspecht	*Dendrocopos minor*		V	*	LRA V (NW 2009)	PO	h
Knäkente	***Anas querquedula***		**2**	**1**	**LRA V (NW 2011)**	**DZ**	**G2**
Kolbenente	*Netta rufina*		*	*	AFB 2010	PO	G9
Kolkrabe	*Corvus corax*		*	*	LRA V (NW 2011)	NG	h
Kormoran	*Phalacrocorax carbo*		*	R	LRA V (NW 2011)	NG	G8
Kornweihe	***Circus cyaneus***	**Anh. I**	**2**	**1**	**LRA V (NW 2010)**	**PO**	**G9**
Krickente	*Anas crecca*		3	3	LRA V (NW 2011)	DZ	G8
Kuckuck	*Cuculus canorus*		V	V	LRA V (NW 2013)	BV	G4
Lachmöwe	*Larus ridibundus*		*	V	LRA V (NW 2011)	NG	G8
Löffelente	*Anas clypeata*		3	1	AFB 2010	PO	G9
Mäusebussard	***Buteo buteo***		*****	*****	**AFB 2010**	**PO**	**G10**
Mauersegler	*Apus apus*		*	*	LRA V (NW 2011)	n. b.	h
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*		V	V	LRA V (NW 2011)	n. b.	h

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	EU-VRL	RL D	RL SN	Quelle	Status aktuell	AFB
Mittelspecht	***Dendrocopos medius***	**Anh. I**	*****	**3**	**LRA V (NW 2011)**	**n. b.**	**G5**
Nebelkrähe	*Corvus corone cornix*		*	*	AFB 2010	PO	h
Neuntöter	*Lanius collurio*	Anh. I	*	*	F&S 2015	B	G4
Pfeifente	*Anas penelope*		R	-	AFB 2010	PO	G9
Raubwürger	***Lanius excubitor***		**2**	**2**	**LRA V (NW 2009)**	**PO**	**G13**
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*		V	V	LRA V (NW 2011)	NG	G8
Rebhuhn	*Perdix perdix*		2	2	AFB 2010	PO	G12
Reiherente	*Aythya fuligula*		*	*	F&S 2015	B	h
Ringeltaube	*Columba palumbus*		*	*	LRA V (NW 2009)	PO	h
Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*		*	*	LRA V (NW 2013)	BV	h
Rohrdommel	***Botaurus stellaris***	**Anh. I**	**2**	**1**	**AFB 2010**	**PO**	**G9**
Rohrweihe	***Circus aeruginosus***	**Anh. I**	*****	*****	**LRA V (NW 2011)**	**B**	**G3**
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*		*	*	AFB 2010	PO	h
Rotmilan	***Milvus milvus***	**Anh. I**	*****	*****	**F&S 2015**	**BV/NG**	**G7**
Schafstelze	*Motacilla flava*		*	3	LRA V (NW 2010)	PO	G9
Schellente	*Bucephala clangula*		*	*	AFB 2010	PO	G9
Schlagschwirl	*Locustella fluviatilis*		*	3	LRA V (NW 2009)	PO	G11
Schnatterente	*Anas strepera*		*	*	F&S 2015	BV	G2
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*		*	*	AFB 2010	PO	h
Schwarzhalstaucher	***Podiceps nigricollis***		*****	**2**	**AFB 2010**	**PO**	**G9**
Schwarzmilan	***Milvus migrans***	**Anh. I**	*****	*****	**LRA V (NW 2011)**	**BV/NG**	**G7**
Schwarzspecht	***Dryocopus martius***	**Anh. I**	*****	*****	**LRA V (NW 2009)**	**PO**	**G9**
Schwarzstirnwürger	***Lanius minor***	**Anh. I**	**0**	**0**	**IGC 2009 / LRA V (NW 2009)**	**PO**	**G9**

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	EU-VRL	RL D	RL SN	Quelle	Status aktuell	AFB
Schwarzstorch	***Ciconia nigra***	**Anh. I**	*****	**2**	**LRA V (NW 2013)**	**NG**	**G8**
Silberreiher	***Egretta alba***	**Anh. I**		*****	**LRA V (NW 2011)**	**NG**	**G8**
Singdrossel	*Turdus philomelos*		*	V	F&S 2015	B	h
Sperber	***Accipiter nisus***		*****	**3**	**LRA V (NW 2011)**	**BV**	**G7**
Spießente	*Anas acuta*		3	*	LRA V (NW 2009)	PO	G9
Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*		1	2	F&S 2015	DZ	G8
Stieglitz	*Carduelis carduelis*		*	*	AFB 2010	PO	h
Stockente	*Anas platyrhynchos*		*	V	F&S 2015	B	h
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*		*	*	F&S 2015	B	h
Tafelente	*Aythya ferina*		*	V	LRA V (NW 2013)	B	G2
Teichralle	***Gallinula chloropus***		**V**	**3**	**F&S 2015**	**B**	**G2**
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*		*	*	F&S 2015	BV	h
Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*		*	V	AFB 2010	PO	h
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*		*	V	LRA V (NW 2011)	NG	h
Turmfalke	***Falco tinnunculus***		*****	*****	**LRA V (NW 2009)**	**PO**	**G10**
Turteltaube	***Streptopelia turtur***		**3**	*****	**AFB 2010**	**PO**	**G13**
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*		*	*	AFB 2010	PO	h
Wachtel	*Coturnix coturnix*		*	3	AFB 2010	PO	G12
Wachtelkönig	***Crex crex***	**Anh. I**	**2**	**1**	**LRA V (NW 2013)**	**BV**	**G6**
Waldbaumläufer	*Certhia familiaris*		*	*	AFB 2010	PO	h
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*		*	V	AFB 2010	PO	h
Waldwasserläufer	***Tringa ochropus***		*****	**R**	**LRA V (NW 2011)**	**DZ**	**G8**
Wasserralle	*Rallus aquaticus*		V	3	AFB 2010	PO	G11
Weidenmeise	*Parus montanus*		*	*	AFB 2010	PO	h
Weißstorch	***Ciconia ciconia***	**Anh. I**	**3**	**3**	**AFB 2010**	**PO**	**G9**

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	EU-VRL	RL D	RL SN	Quelle	Status aktuell	AFB
Wendehals	*Jynx torquilla*		2	2	LRA V (NW 2010)	PO	G13
Wespenbussard	***Pernis apivorus***	**Anh. I**	**V**	**3**	**LRA V (NW 2009)**	**PO**	**G9**
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*		V	*	AFB 2010	PO	G9
Wiesenweihe	***Circus pygargus***	**Anh. I**	**2**	**1**	**LRA V (NW 2009)**	**PO**	**G9**
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*		*	*	AFB 2010	PO	h
Zwergschnepfe	***Lymnocryptes minimus***	**Anh. I**	*****	*****	**AFB 2010**	**PO**	**G9**
Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*		*	3	LRA V (NW 2011)	B	G8

Erläuterungen:

Gelb — Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (nach LFULG 2009)

Fett — streng geschützte Art nach Bundesartenschutzverordnung

RL D — Rote Liste Deutschland und

RL SN — Rote Liste Sachsen

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Arten der Vorwarnliste
- R Arten mit geografischer Restriktion
- III regelmäßig brütende Neozoen
- * ungefährdet

EU-VRL — EU-Vogelschutzrichtlinie

- Anh. I Art des Anhang I EU-VRL

Status — Vorkommen als

- B Brutvogel
- NG Nahrungsgast
- WG Wintergast
- IG Irrgast
- PO potenziell vorkommend
- BV Brutverdacht
- DZ Durchzügler
- Ü Überflieger
- n. b. nicht bekannt

AFB — Betrachtung in der folgenden artenschutzrechtlichen Prüfung

- h häufiger Brutvogel (siehe Text)
- E Einzelartbetrachtung
- G Gildenbezogene Betrachtung
- G1 Arten der Fließgewässer
- G2 Arten der Stillgewässer
- G3 Arten der Überschwemmungsflächen, Röhrichte und Verlandungszonen
- G4 Arten der Feldgehölze und Hecken
- G5 Arten der Wälder und Gehölzfluren
- G6 Arten der Grünländer und Äcker
- G7 Greifvögel
- G8 Nahrungsgäste, Durchzügler und Überflieger
- G9 Potenziell im Gebiet vorkommende Durchzügler, Nahrungsgäste und Überflieger
- G10 Potenziell im Gebiet vorkommende Greifvögel
- G11 Potenziell im Gebiet vorkommende Arten der Still- und Fließgewässer sowie der Überschwemmungsflächen, Röhrichte und Verlandungszonen
- G12 Potenziell im Gebiet vorkommende Arten des Offenlandes
- G13 Potenziell im Gebiet vorkommende Arten der Gehölze

Im Sinne einer zielorientierten Abschichtung des zu betrachtenden Artenspektrums erfolgt diese entsprechend Kap. 1.4 bezüglich der zu betrachtenden europäischen Vogelarten.

Nach Auswertung der vorhandenen avifaunistischen Daten und unter Berücksichtigung des Lebensraumpotenzials im Untersuchungsgebiet lässt sich das prüfrelevante Spektrum auf 70 Vogelarten eingrenzen. Diese sind in der vorstehenden Tab. 2 gelb markiert.

Die häufigen Brutvogelarten (Tab. 2, Spalte AFB: h) und seltenen Gastvogelarten wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Planungsgebiet sowie hinsichtlich einer Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes im Planungsgebiet in Folge der Realisierung des geplanten Vorhabens überschlägig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die ökologische Funktion gesichert wird.

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft. Für Arten, bei denen die Bestands- und Betroffenheitssituation sehr ähnlich ist, erfolgt eine gruppenweise Behandlung.

G1 : Arten der Fließgewässer

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Europäische Vogelart gemäß Art. 1 EU-VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: *
Rote-Liste Status Sachsen: 3

Art im UG:
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Der Eisvogel hat eine Vielzahl von Lebensraumansprüchen. Ein wesentliches Element sind Fließ- und Standgewässer mit einem reichen Bestand von Kleinfischen sowie Uferbewuchs mit einem passenden Angebot von Ansitzwarten. Zur Anlage der Niströhre sind Abbruchkanten, Prallhänge, Böschungen und Steilufer mit schützendem Gebüsch notwendig. Bevorzugt werden hohe Steilwände, die hochwassersichere Nisthöhlen bieten. Die Brutstätten können auch bis zu 2 km vom Wasser entfernt sein.
In Sachsen ist der Eisvogel lückenhaft über das Flach- und Hügelland verbreitet, wobei er oberhalb von 300 m ü. NN weitaus weniger vorkommt. Außerhalb der Brutzeit findet man ihn an Gewässern aller Art, auch in Höhen bis zu 700 m ü. NN. Aktuell ist die Art im Bundesland mit 500 - 700 Brutpaaren vertreten, Tenzenz leicht zunehmend (STEFFENS ET AL. 2013).

Lokale Population:

Regelmäßige Nachweise für den Eisvogel über die Jahre hinweg liegen für den Oberen und unteren Mühlteich vor (STUFA PLAUEN 2004, LFULG 2008A, UHLENHAUT 2008, LRA V 2015). Der letzte Nachweis stammt jedoch aus dem Jahr 2011 (LRA V 2015). Während der faunistischen Kartierungen 2015 konnte der Eisvogel nicht nachgewiesen werden (FROELICH & SPORBECK 2015).
Die Eiditzlohbachaue weist im Bereich der Oberen und des Unteren Mühlteiches gute Habitatbedingungen für den Eisvogel auf.
Zudem stellen die sich östlich an die Teichkette anschließenden Bereiche der Eiditzlohbachaue potenzielle Brut-habitate dar, aufgrund der bestehenden hohen Vorbelastungen durch Verlärmung, visuelle Unruhe und Zerschneidung infolge der unmittelbaren Nachbarschaft zur stark frequentierten B 92 wird die Lebensraumeignung allerdings sehr stark herab gesetzt. Das spiegelt sich auch in den dort fehlenden Nachweisen der Arten wider.
Die Brutbestände des Eisvogels im Untersuchungsgebiet werden als lokale Population definiert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population beider Arten wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Nachweise des Eisvogels liegen zwar ausschließlich mehr als 500 m (RRB) vom Plangebiet entfernt. Es ist aber nicht ausgeschlossen, wenn auch aufgrund der nur suboptimalen Habitateignung des Eiditzlohbach-abschnittes im anrenzenden Plangebiet (vgl. oben) unwahrscheinlich, dass Strukturen von den Baumaßnahmen (durch RRB) betroffen sind, in denen die Arten einen Nistplatz finden könnten. Baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) bzw. Zerstörungen von besetzten Nestern oder Gelegen werden jedoch durch eine Bauzeitenregelung (vgl. Kap. 3.1.) grundsätzlich vermieden. Insgesamt bleibt daher die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen für den Eisvogel gewahrt.
Kollisionen mit Baufahrzeugen und -maschinen sind nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz über das bisherige Maß hinaus sind nicht völlig ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch die hohe Verkehrsbelegung der B 92 und der Autobahn A 72 sowie der sich nur geringfügig erhöhenden vorhabensbedingten Frequentierung der Bundesstraße, die der Erschließung des Plangebietes dient, wird jedoch die Kollisionsgefährdung gegenüber dem bestehenden Ausmaß nicht signifikant ansteigen und das vor Ort bestehende allgemeine Lebensrisiko der Individuen übersteigen. Eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der lokalen Population des Eisvogels ist nicht zu prognostizieren.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
§ Bauzeitenregelung

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

G1 : Arten der Fließgewässer

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Europäische Vogelart gemäß Art. 1 EU-VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingte Störungen der nachgewiesenen Brutstandorte sind in der Eiditzlohbachaue im Bereich des Oberen Mühlteiches in relevantem Ausmaß nicht zu konstatieren, da die genutzten Flächen einen Abstand zum Plangebiet von mindestens 500 m (RRB) haben.
Der durch Verlärmung und visuelle Unruhe betroffene Eiditzlohbachabschnitt in angrenzender Nähe zum Plangebiet spielt aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (vgl. oben) als Lebensraum nur eine untergeordnete Rolle, was sich auch in den dort fehlenden Artnachweisen widerspiegelt. Die weitaus besser geeigneten Flächen (Teichkomplex „Oberer Mühlteich“) befinden sich außerhalb des vorhabensbezogenen Wirkbereiches.
Störungen von Lebensräumen durch Zerschneidung können sich vorhabensbedingt vergrößern, vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen (vgl. oben) sind jedoch keine signifikanten Auswirkungen zu erwarten.
Insgesamt ist von keiner erheblichen Störung der lokalen Population des Eisvogels auszugehen. Der aktuelle Erhaltungszustand der Population verschlechtert sich vorhabensbedingt nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Schädigung oder Zerstörung von nachgewiesenen Fortpflanzungsstätten (Brutstandorte) des Eisvogels erfolgt aufgrund ihrer Entfernung zum Plangebiet von mehr als 500 m (RRB) nicht.
Allerdings bildet der angrenzend ans Plangebiet gelegene Eiditzlohbachabschnitt ein potenzielles Bruthabitat, ein Brutnachweis oder -verdacht für die aufgeführten Arten besteht aber nicht. Dennoch ist die bau- und anlagebedingte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten damit nicht auszuschließen. Durch eine Bauzeitenregelung (Gehölzrodungen und Baufeldfreimachungen in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, vgl. Kap. 3.1) kann jedoch die Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern vermieden werden.
Bei den betroffenen potenziellen Bruthabitaten handelt es sich aufgrund zur Nähe zur stark frequentierten B 92 (die Entfernung beträgt max. 190 m) nur um Standorte mit stark herab gesetzter Lebensraumeignung, die vor dem Hintergrund der Störempfindlichkeit des Eisvogels (die Effektdistanz der Art beträgt gemäß GARNIEL ET AL. (2009) 200 m) höchstens nur sporadisch und mit einem geringen Bruterfolg genutzt werden. Das belegen auch die fehlenden Brutnachweise. Demzufolge ist eine vorhabensbedingte relevante Einbuße an geeigneten Bruthabitaten auszuschließen. Die weitaus höherwertigen Strukturen befinden sich außerhalb des Wirkbereiches des B-Plangebietes. Daher ist insgesamt von keiner signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Eisvogels auszugehen, die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen gewahrt.

Eine Qualitätsminderung des Eiditzlohbaches als Bestandteil des Lebensraumes der aufgeführten Art durch Schadstoff- und Salzeinträge kann ausgeschlossen werden. Das Gewässer fungiert als Vorfluter für die anfallenden Regenwässer des Plangebietes. Die Abwasserableitung erfolgt gedrosselt über ein System aus Regenrückhaltebecken ohne Dauerstau, dem ein Regenklärbecken vorgeschaltet ist. Darüber hinaus werden die Abwässer vor der Einleitung in einem separaten Absetzteich (Absetzbecken) mit Tauchwand und Sedimentfang von Leichtflüssigkeiten (insbesondere Öle und Fette) und grobem Material gereinigt (vgl. Kap. 3.1).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- § Bauzeitenregelung
- § Vorklärung anfallender Abwässer

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

G2 : Arten der Stillgewässer

Blässralle (*Fulica atra*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Ana strepera*), Tafelente (*Aythya ferina*), Teichralle (*Gallinula chloropus*)

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 EU-VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland
Blässralle: *
Knäkente: 2
Schnatterente: *
Tafelente: *
Teichralle: V

Arten im UG:
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel / Durchzügler

Rote-Liste Status Sachsen
Blässralle: 1
Knäkente: 1
Schnatterente: *
Tafelente: V
Teichralle: 3

Mit Ausnahme von Teichralle sind alle aufgeführten Arten den Schwimmvögeln zuzuordnen, in deren Lebensraum freie Wasserflächen zur Brut, Jungenaufzucht oder bei der Nahrungssuche eine zentrale Rolle spielen.
Auch die Teichralle ist aufgrund ihrer Habitatansprüche eng an Gewässer oder zumindest Feuchtbiotope gebunden, sie besiedeln bevorzugt ausgedehnte dichte Röhrichtzonen, vor allem aus Schilf und / oder Seggen.
Die Knäkente ist in Sachsen ein seltener Brutvogel (STEFFENS ET AL. 2013), der Bestand beläuft sich auf 20 - 40 Brutpaare (LFULG 2013).
Die Schnatterente ist in Sachsen mit 150 - 200, die Tafelente mit 500 - 700, die Teichralle mit 800 - 1.300 und die Blässralle mit 3.000 - 6.000 Brutpaaren vertreten (LFULG 2013).

Lokale Population:

Blässralle, Knäkente, Schnatterente, Tafelente und Teichralle besiedeln den Teichkomplex des Oberen Mühlteiches (STUFA PLAUEN 2004, LFULG 2008A, UHLENHAUT 2008, ENDL 2015, LRA V 2015). Für alle genannten Arten existieren Nachweise für den Zeitraum 2009 bis 2011 bzw. 2013 (LRA V 2015). Blässralle, Schnatterente und Teichralle konnten bei der Eigenkartierung (FROELICH & SPORBECK 2015) nachgewiesen werden.
Der Bereich der Eiditzlohbachaue um den Teichkomplex des Oberen Mühlteiches weist optimale Habitatbedingungen für alle aufgeführten Arten (ungestörte offene Wasserflächen in Verbindung mit dichter Ufervegetation aus Schilfröhricht, Großseggenried, Bruchwäldern und Weidengebüschen) auf.
Zudem stellen die sich östlich an die Teichkette anschließenden Bereiche der Eiditzlohbachaue potenzielle Bruthabitate dar, aufgrund der bestehenden hohen Vorbelastungen durch Verlärmung, visuelle Unruhe und Zerschneidung infolge der unmittelbaren Nachbarschaft zur stark frequentierten B 92 wird die Lebensraumeignung allerdings sehr stark herabgesetzt. Das spiegelt sich auch in den dort fehlenden Nachweisen der Arten wider.
Die Brutbestände der einzelnen Arten am Oberen Mühlteich werden als lokale Populationen definiert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population aller aufgeführten Arten wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Nachweise aller aufgeführten Arten liegen zwar ausschließlich mehr als 500 m (RRB) vom Plangebiet entfernt. Es ist aber nicht ausgeschlossen, wenn auch aufgrund der nur suboptimalen Habitateignung des Eiditzlohbachabschnittes im angrenzenden Plangebiet (vgl. oben) unwahrscheinlich, dass Strukturen von den Baumaßnahmen betroffen sind, in denen die Arten einen Nistplatz finden könnten. Baubedingte Tötungen (durch RRB) von Individuen (v. a. Nestlingen) bzw. Zerstörungen von besetzten Nestern oder Gelegen werden jedoch durch eine Bauzeitenregelung (vgl. Kap.3.1) grundsätzlich vermieden. Insgesamt bleibt daher die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen für alle aufgeführten Arten gewahrt.
Kollisionen mit Baufahrzeugen und -maschinen sind nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz über das bisherige Maß hinaus sind nicht völlig ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch die hohe Verkehrsbelegung der B 92 und der Autobahn A 72 sowie der sich nur geringfügig erhöhenden vorhabensbedingten Frequentierung der Bundesstraße, die der Erschließung des Plangebietes dient, wird jedoch die Kollisionsgefährdung gegenüber dem bestehenden Ausmaß

nicht signifikant ansteigen und das vor Ort bestehende allgemeine Lebensrisiko der Individuen übersteigen. Eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der lokalen Population von Blässralle, Knäkente, Schnatterente, Tafelente und Teichralle ist nicht zu prognostizieren.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
§ Bauzeitenregelung

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingte Störungen der nachgewiesenen Brutstandorte in der Eiditzlohbachaue im Bereich des Oberen Mühlteiches in relevantem Ausmaß sind nicht zu konstatieren, da die genutzten Flächen einen Abstand zum Plangebiet von mindestens 500 m (RRB) haben.
Der durch Verlärmung und visuelle Unruhe betroffene Eiditzlohbachabschnitt im direkten Plangebiet spielt aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (vgl. oben) als Lebensraum nur eine untergeordnete Rolle, was sich auch in den fehlenden Artnachweisen widerspiegelt. Die weitaus besser geeigneten Flächen (Teichkomplex „Oberer Mühlteich“) befinden sich außerhalb des vorhabensbezogenen Wirkbereiches.
Störungen von Lebensräumen durch Zerschneidung können sich vorhabensbedingt vergrößern, vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen (vgl. oben) sind jedoch keine signifikanten Auswirkungen zu erwarten.
Insgesamt ist von keiner erheblichen Störung der lokalen Population von Blässralle, Knäkente, Schnatterente, Tafelente und Teichralle auszugehen. Der aktuelle Erhaltungszustand der jeweiligen Population verschlechtert sich vorhabensbedingt nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Schädigung oder Zerstörung von nachgewiesenen Fortpflanzungsstätten (Brutstandorte) aller aufgeführten Arten erfolgt aufgrund ihrer Entfernung zum Plangebiet von mehr als 500 m (RRB) nicht.
Allerdings bildet der randlich des Plangebietes gelegene Eiditzlohbachabschnitt ein potenzielles Bruthabitat, ein Brutnachweis oder -verdacht für die aufgeführten Arten besteht nicht. Dennoch ist die bau- und anlagebedingte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten damit nicht auszuschließen. Durch eine Bauzeitenregelung (Gehölzrodungen und Baufeldfreimachungen in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, vgl. Kap. 3.1) kann jedoch die Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern vermieden werden.
Bei den betroffenen potenziellen Bruthabitaten handelt es sich aufgrund zur Nähe zur stark frequentierten B 92 nur um Standorte mit stark herab gesetzter Lebensraumeignung, die höchstens nur sporadisch und mit einem geringen Bruterfolg genutzt werden. Das spiegelt sich auch in den dort fehlenden Brutnachweisen wider. Demzufolge ist eine vorhabensbedingte relevante Einbuße an geeigneten Bruthabitaten auszuschließen. Die weitaus höherwertigen Strukturen befinden sich außerhalb des Wirkbereiches des B-Plangebietes. Daher ist insgesamt von keiner signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population von Blässralle, Knäkente, Schnatterente, Tafelente und Teichralle auszugehen, die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen gewahrt.
Eine Qualitätsminderung des Eiditzlohbaches als Bestandteil des Lebensraumes der aufgeführten Arten durch Schadstoff- und Salzeinträge kann ausgeschlossen werden. Das Gewässer fungiert als Vorfluter für die anfallenden Regenwässer des Plangebietes. Die Abwasserableitung erfolgt gedrosselt über ein System aus Regenrückhaltebecken ohne Dauerstau, dem ein Regenklärbecken vorgeschaltet ist. Darüber hinaus werden die Abwässer vor der Einleitung in einem separaten Absetzteich (Absetzbecken) mit Tauchwand und Sedimentfang von Leichtflüssigkeiten (insbesondere Öle und Fette) und grobem Material gereinigt (vgl. Kap. 3.1).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
§ Bauzeitenregelung

G2 : Arten der Stillgewässer

Blässralle (*Fulica atra*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Ana strepera*), Tafelente (*Aythya ferina*), Teichralle (*Gallinula chloropus*)

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 EU-VRL

§ Vorklärung anfallender Abwässer

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

G3 : Arten der Überschwemmungsflächen, Röhrichte und Verlandungszonen

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Europäische Vogelart gemäß Art. 1 EU-VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: *
Rote-Liste Status Sachsen: *

Art im UG:

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Die Rohrweihe brütet in Röhrichten und Schilfflächen in Feuchtgebieten und Verlandungszonen stehender und sehr langsam fließender Gewässer, in den letzten Jahren zunehmend auch in Getreidefeldern. Jagdgebiete sind Gewässer, Uferstreifen, offene Feuchtgebiete oder abwechslungsreiches Kulturland, wie Wiesen und Äcker mit Rainen und Gräben. Sie können sich auch in größerem Abstand zu den Neststandorten befinden (BEZZEL ET AL 2005).
Das Hauptvorkommen der Rohrweihe in Sachsen liegt im Tiefland, insbesondere im gewässerreichen Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet. Im Hügelland ist sie aufgrund des Seltenerwerdens röhrichtreicher Fischteiche zunehmend lückenhaft verbreitet, oberhalb von 300 m ü. NN nur noch selten (STEFFENS et al. 2013). Der Brutbestand der Rohrweihe liegt in Sachsen bei 600 - 800 Paaren (LFULG 2013).

Lokale Population:

Die Rohrweihe wurde im Untersuchungsgebiet am Teichkomplex um den Oberen Mühlenteich regelmäßig und über die Jahre hinweg beobachtet (LFULG 2008A, UHLENHAUT 2008, LRA V 2015). Der letzte Nachweis der Art im UG stammt aus dem Jahr 2011. Während der vorhabensbezogenen faunistischen Kartierung im Untersuchungsgebiet konnte die Rohrweihe nicht nachgewiesen werden (FROELICH & SPORBECK 2015). Der Bestand der Rohrweihe am Teichkomplex um den Großen Mühlteich wird als lokale Population definiert.
Der Bereich der Eiditzlohbachaue um den Teichkomplex des Oberen Mühlteiches weist optimale Habitatbedingungen für die Art auf (ungestörte breite Verlandungszonen und Röhrichtsäume). Zudem stellen die sich östlich an die Teichkette anschließenden Bereiche der Eiditzlohbachaue potenzielle Bruthabitate dar, aufgrund der bestehenden hohen Vorbelastungen durch Verlärmung, visuelle Unruhe und Zerschneidung infolge der unmittelbaren Nachbarschaft zur stark frequentierten B 92 wird die Lebensraumeignung allerdings sehr stark herab gesetzt. Das spiegelt sich auch in den dort fehlenden Nachweisen der Arten wider.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Rohrweihe wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Nachweisstandorte der Rohrweihe liegen zwar ausschließlich mehr als 500 m (RRB) vom Plangebiet entfernt. Es ist aber nicht ausgeschlossen, wenn auch aufgrund der nur suboptimalen Habitateignung des Eiditzlohbachabschnittes im angrenzenden Plangebiet (vgl. oben) unwahrscheinlich, dass Strukturen von den Baumaßnahmen betroffen sind, in denen die Art einen Nistplatz finden könnte. Baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) bzw. Zerstörungen von besetzten Nestern oder Gelegen werden jedoch durch eine Bauzeitenregelung (vgl. Kap. 3.1.) grundsätzlich vermieden. Insgesamt bleibt daher die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen für Drosselrohrsänger, Rohrweihe und Schlagschwirl gewahrt.
Kollisionen mit Baufahrzeugen und -maschinen sind nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz über das bisherige Maß hinaus sind nicht völlig ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch die hohe Verkehrsbelegung der B 92 und der Autobahn A 72 sowie der sich nur geringfügig erhöhenden vorhabensbedingten Frequentierung der Bundesstraße, die der Erschließung des Plangebietes dient, wird jedoch die Kollisionsgefährdung gegenüber dem bestehenden Ausmaß nicht signifikant ansteigen und das vor Ort bestehende allgemeine Lebensrisiko der Individuen übersteigen. Eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der lokalen Population der Rohrweihe ist nicht zu prognostizieren.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
§ Bauzeitenregelung

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

G3 : Arten der Überschwemmungsflächen, Röhrichte und Verlandungszonen

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Europäische Vogelart gemäß Art. 1 EU-VRL

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingte Störungen der nachgewiesenen Brutstandorte in der Eiditzlohbachaue im Bereich des Oberen Mühlteiches in relevantem Ausmaß sind nicht zu konstatieren, da die genutzten Flächen einen Abstand zum Plangebiet von mindestens 500 m (RRB) haben.
Der durch Verlärmung und visuelle Unruhe betroffene Eiditzlohbachabschnitt im direkten Plangebiet spielt aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (vgl. oben) als Lebensraum nur eine untergeordnete Rolle, was sich auch in den dort fehlenden Artnachweisen widerspiegelt. Die weitaus besser geeigneten Flächen (Teichkomplex „Oberer Mühlteich") befinden sich außerhalb des vorhabensbezogenen Wirkbereiches.
Störungen von Lebensräumen durch Zerschneidung können sich vorhabensbedingt vergrößern, vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen (vgl. oben) sind jedoch keine signifikanten Auswirkungen zu erwarten.
Insgesamt ist von keiner erheblichen Störung der lokalen Populationen der Rohrweihe auszugehen. Der aktuelle Erhaltungszustand der jeweiligen Population verschlechtert sich vorhabensbedingt nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Schädigung oder Zerstörung von nachgewiesenen Fortpflanzungsstätten (Brutstandorte) der Rohrweihe erfolgt aufgrund ihrer Entfernung zum Plangebiet von mehr als 500 m (RRB) nicht.

Allerdings bildet der angrenzend zum Plangebiet gelegene Eiditzlohbachabschnitt ein potenzielles Bruthabitat, ein Brutnachweis oder -verdacht für die aufgeführten Arten besteht nicht. Dennoch ist die bau- und anlagebedingte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten damit nicht auszuschließen. Durch eine Bauzeitenregelung (Gehölzrodungen und Baufeldfreimachungen in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, vgl. Kap. 3.1) kann jedoch die Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern vermieden werden.

Bei den betroffenen potenziellen Bruthabitaten handelt es sich nur um Standorte mit stark herab gesetzter Lebensraumeignung, die höchstens sporadisch und mit einem geringen Bruterfolg genutzt werden. Das belegen auch die dort fehlenden Brutnachweise. Demzufolge ist eine vorhabensbedingte relevante Einbuße an geeigneten Bruthabitaten auszuschließen. Die weitaus höherwertigen Strukturen befinden sich außerhalb des Wirkbereiches des B-Plangebietes. Daher ist insgesamt von keiner signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen, die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen gewahrt.

Eine Qualitätsminderung des Eiditzlohbaches inklusive seiner Verlandungszonen als Bestandteil des Lebensraumes der aufgeführten Arten durch Schadstoff- und Salzeinträge kann ausgeschlossen werden. Das Gewässer fungiert als Vorfluter für die anfallenden Regenwässer des Plangebietes. Die Abwasserableitung erfolgt gedrosselt über ein System aus Regenrückhaltebecken ohne Dauerstau, dem ein Regenklärbecken vorgeschaltet ist. Darüber hinaus werden die Abwässer vor der Einleitung in einem separaten Absetzteich (Absetzbecken) mit Tauchwand und Sedimentfang von Leichtflüssigkeiten (insbesondere Öle und Fette) und grobem Material gereinigt (vgl. Kap. 3.1).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- § Bauzeitenregelung
- § Vorklärung anfallender Abwässer

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

G4: Arten der Feldgehölze und Hecken

Goldammer (*Emberiza citrinella*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Neuntöter (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 EU-VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland
Goldammer: *
Kuckuck: V
Neuntöter: *

Arten im UG:
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
Status: Brutvogel

Rote-Liste Status Sachsen
Goldammer: V
Kuckuck: V
Neuntöter: *

Die Goldammer ist Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft, ihre Hauptverbreitung hat sie in stark durch Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen gegliederten Wiesen und Äckern sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. Ebenso tritt sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelten Büschen, Sukzessionsflächen in Kies- und Sandabbaugebieten und auch Straßenanpflanzungen, Kahlschlägen und Windwurfflächen auf (BEZZEL ET AL. 2005).
Die Goldammer ist in Sachsen relativ gleichmäßig verbreitet. Deutlich geringere Dichten weist sie nur in stark bebauten Gebieten, in wald- und gehölzarmen Agrarräumen und in Fichtenwaldgebieten des Berglandes auf (STEFFENS ET AL. 2013). Ihr Bestand beläuft sich 35.000 - 70.000 Brutpaare (LFULG 2013).
Der Kuckuck ist ein Brutparasit, typische Wirtsvögel sind v. a. Bachstelze, Teichrohrsänger, Rotkehlchen, Zaunkönig, Bergpieper, Neuntöter sowie Haus- und Gartenrotschwanz. Folglich zählen v. a. offene und halboffene Landschaften mit Gebüschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern zu den bevorzugten Habitaten des Kuckucks. Der Bestand des Kuckucks liegt in Sachsen bei 2.000 - 4.000 Brutpaaren, wobei ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen ist (LFULG 2013).
Der Neuntöter ist ein Offen- und Halboffenlandbewohner und nutzt vorrangig Hecken bzw. Strand- oder Windschutzpflanzungen. Auch Einzelgebüsche etc. werden besiedelt. Entscheidend ist das Vorhandensein von Warten für die Ansitzjagd und angrenzendes Offenland mit nicht zu dichter Bodenvegetation. Als Nistgebüsche werden Schlehe, Weißdorn, Hundsrose bevorzugt.
Der Neuntöter ist in Sachsen mit 8.000 - 16.000 Brutpaaren vertreten (LFULG 2013).

Lokale Population:

Bruthabitate von Goldammer, Kuckuck und Neuntöter stellen im und angrenzend an das Untersuchungsgebiet die Hecken und Gehölzflächen der freien Landschaft sowie der Siedlungsflächen (Ober- und Unterlosa) dar. Alle aufgeführten Arten konnten in diesen Bereichen regelmäßig über die Jahre hinweg beobachtet werden (STUFA PLAUEN 2004, LFULG 2008A, UHLENHAUT 2008, IGC 2009, LRA V 2015). Für Neuntöter und Goldammer liegen Nachweise aus der aktuellen vorhabensbezogenen Eigenerhebung vor (FROELICH & SPORBECK 2015). Der letzte Nachweis für den Kuckuck stammt aus dem Jahr 2013 (LRA V 2015).
Die Brutbestände der einzelnen Arten der Kulturlandschaft zwischen Ober- und Unterlosa im Norden und der Autobahn A 72 im Süden werden jeweils als lokale Population definiert. Entsprechend der Habitatansprüche von Goldammer, Kuckuck und Neuntöter zeichnet sich dieser Bereich durch eine gute Lebensraumausstattung aus, so dass die verschiedenen Arten teilweise in hoher Siedlungsdichte auftreten.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population aller aufgeführten Arten wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) bzw. Zerstörungen von besetzten Nestern oder Gelegen werden durch eine Bauzeitenregelung (vgl. Kap. 3.1) grundsätzlich vermieden. Insgesamt bleibt daher die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen für Goldammer, Kuckuck und Neuntöter gewahrt.
Kollisionen mit Baufahrzeugen und -maschinen sind nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz über das bisherige Maß hinaus sind nicht völlig ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch die hohe Verkehrsbelegung der B 92 und der Autobahn A 72 sowie der sich nur geringfügig erhöhenden vorhabensbedingten Frequentierung der Bundesstraße, die der Erschließung des Plangebietes dient, wird jedoch die Kollisionsgefährdung gegenüber dem bestehenden Ausmaß nicht signifikant ansteigen und das vor Ort bestehende allgemeine Lebensrisiko der Individuen übersteigen. Die

beiden Brutstandorte der Goldammer im unmittelbaren Plangebiet (Heckenstruktur im Bereich des Feldweges derr alten Oelsnitzer Straße) sind als Eingriffsbereiche im B-Plan ausgenommen. Eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der lokalen Population von Goldammer, Kuckuck und Neuntöter ist jedoch nicht zu prognostizieren.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
§ Bauzeitenregelung

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingt kommt es zu Störungen der aufgeführten Arten durch Verlärmung und visuelle Unruhe (potenzieller) Habitate im direkten Plangebiet sowie in der unmittelbaren Umgebung. Die Funktionsfähigkeit des Bereiches als Lebensstätte wird eingeschränkt. Eine Bindung aller aufgeführten Arten an bestimmte und konkrete Flächen besteht nicht, so dass ein Ausweichen in ungestörte Bereiche problemlos möglich ist. In der Kulturlandschaft zwischen Ober- und Unterlosa im Norden und der Autobahn A 72 im Süden sind in ausreichendem Umfang geeignete Bruthabitate (Hecken, Gebüschgruppen etc.) vorhanden, die von den Arten besiedelt werden können.
Störungen von Lebensräumen durch Zerschneidung können sich vorhabensbedingt vergrößern, vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen (vgl. oben) sind jedoch keine signifikanten Auswirkungen zu erwarten.
Insgesamt ist von keiner erheblichen Störung der lokalen Population von Goldammer, Kuckuck und Neuntöter auszugehen. Der aktuelle Erhaltungszustand der jeweiligen Population verschlechtert sich vorhabensbedingt nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 031 schließt kleinflächig Gehölzstrukturen ein, in denen zumindest die Goldammer nachgewiesen wurde, die allen anderen aufgeführten Arten entsprechend ihrer Habitatansprüche aber potenziell ebenso als Bruthabitat dienen können. Damit ist von einer vorhabensbedingten Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auszugehen. Bezüglich der Goldammer ist 1 Revier am südlichen Ortsrand von Oberlosa bzw. südöstlich der B 92 betroffen (FROELICH & SPORBECK 2015).
Durch eine Bauzeitenregelung (Gehölzrodungen und Baufeldfreimachungen in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, vgl. Kap. 3.1) sowie durch die explizit als Baufelder ausgenommenen Heckenstrukturen mit Brutvorkommen der Goldammer kann jedoch die Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern vermieden werden.
Die betroffenen Flächen machen im Verhältnis zu den verbleibenden Bereichen nur einen geringen Teil aus, so dass eine relevante Einbuße an geeigneten Habitaten nicht erfolgt. Es handelt sich bei den aufgeführten Vögeln sowohl um Arten, die in jeder Saison ihr Nest neu anlegen (Goldammer, Neuntöter) als auch um Folgenutzer, die in bereits vorhandenen Nestern brüten bzw. um Arten, die ggf. mehrmals ihr Nest nutzen (Kuckuck). Allerdings weist keine der aufgeführten Arten eine strenge Bindung an ihre Brutstandorte auf, sie sind deshalb auch in der Lage, neue Nester zu bauen (das gilt auch für die Folgenutzer).
In der Kulturlandschaft zwischen Ober- und Unterlosa im Norden sowie der Autobahn A 72 im Süden sind in ausreichendem Umfang geeignete Bruthabitate (Hecken, Gebüschgruppen etc) vorhanden, so dass ein Ausweichen der (potenziell) betroffenen Brutpaare in Bereiche, die von den Arten noch nicht besiedelt sind, möglich ist und insgesamt nicht von Revierverlusten auszugehen ist. Daher ist von keiner signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population von Goldammer, Kuckuck und Neuntöter auszugehen, die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen gewahrt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
§ Bauzeitenreglung

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

G5: Arten der Wälder und Gehölzfluren

Grünspecht (*Picus viridis*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 EU-VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland
Grünspecht: *
Mittelspecht:

Arten im UG:
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
Status: Brutvogel

Rote-Liste Status Sachsen
Grünspecht: *
Mittelspecht: 3

Der Grünspecht ist nur in geringem Maße auf Waldstrukturen angewiesen. Zur Brut reichen der Art bereits kleine Baumgruppen in landwirtschaftlich genutzten Landschaften oder Parkanlagen bis hin zu Hausgärten mit altem Baumholz. Entscheidend ist ein Mindestanteil kurzrasiger, magerer Flächen als Nahrungsgebiet, die reich an Ameisen (Hauptnahrung) sind.
Der Grünspecht kommt als Brutvogel in Sachsen im gesamten Tief- und Hügelland, jedoch nur in geringen Dichten vor (STEFFENS ET AL. 2013), sein Bestand liegt bei 1.500 - 3.000 Brutpaaren (LFULG 2103).
Die bevorzugten Habitate des Mittelspechts sind Auwälder und andere lichte, alt- und totholzreiche Eichenmischwälder des Tief- und Hügellandes. In Sachsen brütet die Art vielerorts, aufgrund mangelnder Alternativen, in Parks (STEFFENS ET AL. 2013). Mit 150 - 250 Brutpaaren ist der Mittelspecht die seltenste Spechtart in Sachsen.

Lokale Population:

Bruthabitate von Grünspecht und Mittelspecht stellen Waldgebiete und Gehölzflächen im und angrenzend an das Untersuchungsgebiet dar. Der Grünspecht wurde in den Bereichen des Teichgebietes Oberer Mühlteich sowie zwischen diesem und der Ortschaft Unterlosa über die Jahre hinweg regelmäßig nachgewiesen (STUFA PLAUEN 2004, LFULG 2008A, LRA V 2015, FROELICH & SPORBECK 2015). Für den Mittelspecht liegt ein Nachweis aus dem Jahr 2011 für die Ortschaft Oberlosa vor (LRA V 2015), genauere Ortsangaben in Bezug auf das Planungsgebiet gibt es nicht. Im Rahmen der vorhabensbezogenen faunistischen Erhebungen 2015 konnte die Art jedoch nicht nachgewiesen werden (FROELICH & SPORBECK 2015).
Die Brutbestände bzw. Nachweise der beiden Arten im Bereich des Untersuchungsgebietes werden jeweils als lokale Population definiert. Während der Grünspecht regelmäßig über die Jahre hinweg festgestellt wurde, liegt für den Mittelspecht nur ein Einzelnachweis vor. Auf Grund dessen und vor dem Hintergrund der geringen Bestandszahlen der Art in Sachsen wird der Erhaltungszustand des Mittelspechts im Gebiet vorsorglich mit C "mittel bis schlecht" bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population des Grünspechts wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

Der Erhaltungszustand der lokalen Population des Mittelspechts wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) bzw. Zerstörungen von besetzten Nestern oder Gelegen werden durch eine Bauzeitenregelung (vgl. Kap. 3.1) grundsätzlich vermieden. Insgesamt bleibt daher die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen für Grünspecht und Mittelspecht gewahrt.
Kollisionen mit Baufahrzeugen und -maschinen sind nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz über das bisherige Maß hinaus sind nicht völlig ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch die hohe Verkehrsbelegung der B 92 und der Autobahn A 72 sowie der sich nur geringfügig erhöhenden vorhabensbedingten Frequentierung der Bundesstraße, die der Erschließung des Plangebietes dient, wird jedoch die Kollisionsgefährdung gegenüber dem bestehenden Ausmaß nicht signifikant ansteigen und das vor Ort bestehende allgemeine Lebensrisiko der Individuen übersteigen. Eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der lokalen Population von Grünspecht und Mittelspecht ist nicht zu prognostizieren.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
§ Bauzeitenregelung

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die Brutnachweise für den Grünspecht befinden sich im Bereich zwischen Oberem Mühlteich und Unterlosa in mindestens 500 m (RRB) Abstand zum Plangebiet. Für diese Standorte sind bau- und betriebsbedingte Störungen in relevantem Ausmaß nicht zu konstatieren. In direkter Nähe zum Bebauungsgebiet befindet sich ein Laubholzbestand, der als potenzielles Habitat für den Mittelspecht in Frage kommt. Bau- und betriebsbedingt kommt es zu Störungen für den Mittelspecht durch Verlärmung und visuelle Unruhe (potenzieller) Habitate im direkten Plangebiet sowie in der unmittelbaren Umgebung. Die Funktionsfähigkeit des Bereiches als Lebensstätte wird eingeschränkt. Eine Bindung der Arten an bestimmte und konkrete Flächen besteht nicht, so dass ein Ausweichen in ungestörte Bereiche problemlos möglich ist. In der strukturreichen Kulturlandschaft zwischen Ober- und Unterlosa im Norden und der Autobahn A 72 im Süden sind in ausreichendem Umfang geeignete Bruthabitate (Laubwaldreste, Feldgehölze etc.) vorhanden, die von den Arten besiedelt werden können.
Störungen von Lebensräumen durch Zerschneidung können sich vorhabensbedingt vergrößern, vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen (vgl. oben) sind jedoch keine signifikanten Auswirkungen zu erwarten.
Insgesamt ist von keiner erheblichen Störung der lokalen Population von Grünspecht und Mittelspecht auszugehen. Der aktuelle Erhaltungszustand der jeweiligen Population verschlechtert sich vorhabensbedingt nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 031 schließt Gehölzstrukturen ein, die den aufgeführten Arten entsprechend ihrer Habitatansprüche potenziell als Bruthabitat dienen können. Im Rahmen der vorhabensbezogenen Eigenkartierung (FROELICH & SPORBECK 2015) konnten jedoch für diese Bereiche keine Nachweise über das Vorkommen der Spechtarten erbracht werden. Zudem sind die betroffenen Flächen in ihrer Habitatausstattung für Grünspecht und Mittelspecht jedoch nur als zweitrangig zu bewerten und machen im Verhältnis zu den verbleibenden höher wertigen Bereichen (Auwaldbereiche entlang der Eiditzlohbachaue, alt- und totholzreiche Laubwaldreste) nur einen geringen Teil aus, so dass eine relevante Einbuße an geeigneten Habitaten nicht erfolgt. Damit ist nicht von einer vorhabensbedingten Zerstörung von essentiellen Fortpflanzungsstätten auszugehen.
Daher ist von keiner signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population von Grünspecht und Mittelspecht auszugehen, die ökologische Funktionalität betroffener potentieller Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen gewahrt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
§ Bauzeitenreglung
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

G6: Arten der Grünländer und Äcker

Wachtelkönig (*Crex crex*)

Europäische Vogelart gemäß Art. 1 EU-VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2
Rote-Liste Status Sachsen: 1

Art im UG:
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
Status: Brutverdacht

Der Wachtelkönig bevorzugt langhalmige, extensiv genutzte Wiesen, meist mit eingeschlossenen kleinen Feuchtflächen, Hochstaudenfluren und Gebüschen. Daneben können auch bestimmte Entwicklungsstadien von Sukzessionsflächen (z. B. lichte, vergraste Vorwälder), Neuaufforstungen u. a. Pflanzungen den Lebensraumansprüchen des Wachtelkönigs genügen (STEFFENS ET AL. 2013). Die Vorkommen des Wachtelkönigs sind sehr schwankend. Heute überwiegen sporadische Brutzeitbeobachtungen nahezu im gesamten Gebiet. Der Bestand des Wachtelkönigs in Sachsen ist für den Zeitraum 2004 - 2007 mit 100 - 250 Brutpaaren angegeben (LFULG 2013, STEFFENS ET AL. 2013).

Lokale Population:

Die Nachweise für den Wachtelkönig stammt aus dem Multibase-Datenbank-Auszug des LFULG (LRA V 2015). Die Art wurde 2013 im FND Oberer Mühlteich, Unterlosa, und damit weit vom Vorhabensstandort entfernt, mittels Akustik-Nachweis erfasst. Während der vorhabensbezogenen Eigenkartierung (FROELICH & SPORBECK 2015) konnte der Wachtelkönig aktuell jedoch nicht für das Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Als lokale Population werden die Vorkommen der Art in der Umgebung des Untersuchungsgebietes definiert. Aufgrund der geringen Nachweisedichte wird deren Erhaltungszustand vorsorglich mit C: mittel – schlecht bewertet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Nachweisort des Wachtelkönigs liegt mehr als 1.000 m vom Planungsgebiet entfernt. Es ist ausgeschlossen, dass Strukturen von den Baumaßnahmen betroffen sind, in denen die Arten einen Nistplatz finden können. Baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) bzw. Zerstörungen von besetzten Nestern oder Gelegen sind nicht zu befürchten. Insgesamt bleibt daher die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen für den Wachtelkönig gewahrt.
Kollisionen mit Baufahrzeugen und -maschinen sind nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz über das bisherige Maß hinaus sind nicht völlig ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch die hohe Verkehrsbelegung der B 92 und der Autobahn A 72 sowie der sich nur geringfügig erhöhenden vorhabensbedingten Frequentierung der Bundesstraße, die der Erschließung des Plangebietes dient, wird jedoch die Kollisionsgefährdung gegenüber dem bestehenden Ausmaß nicht signifikant ansteigen und das vor Ort bestehende allgemeine Lebensrisiko der Individuen übersteigen. Eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der lokalen Population des Wachtelkönigs ist nicht zu prognostizieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingte Störungen der nachgewiesenen Brutstandorte sind in der Eiditzlohbachaue im Bereich des Oberen Mühlteiches in relevantem Ausmaß nicht zu konstatieren. Der seinerzeit erfasste Brutbestand hat einen Abstand zum Plangebiet von mindestens 1.000 m. Der durch Verlärmung und visuelle Unruhe betroffene Talraum der Eiditzlohbachaue in direkter Nähe zum Plangebiet spielt aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (vgl. oben) als Lebensraum nur eine weit untergeordnete Rolle, was sich auch in den dort fehlenden Artnachweisen widerspiegelt. Die weitaus besser geeigneten Flächen (Bereich des Teichkomplexes „Oberer Mühlteich“ und angrenzende Extensivwiesen) befinden sich außerhalb des vorhabensbezogenen Wirkbereiches.
Störungen von Lebensräumen durch Zerschneidung können sich vorhabensbedingt vergrößern, vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen (vgl. oben) sind jedoch keine signifikanten Auswirkungen zu erwarten.

G6: Arten der Grünländer und Äcker

Wachtelkönig (*Crex crex*)

Europäische Vogelart gemäß Art. 1 EU-VRL

Insgesamt ist von keiner erheblichen Störung der lokalen Population des Wachtelkönigs auszugehen. Der aktuelle Erhaltungszustand der Population verschlechtert sich vorhabensbedingt nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 031 schließt Flächen ein, die dem Wachtelkönig allenfalls potenziell als Brut-habitat dienen könnten. Trotz Absuche konnte die Art in diesem Bereich jedoch nicht nachgewiesen werden (vgl. oben). Damit ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Brutstandorte) auszuschließen. Rein vorsorglich erfolgt dennoch die Baufeldfreimachung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, um eine grundsätzlicher Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und eiern zu vermeiden (Bauzeitenregelung, vgl. Kap. 3.1).
Die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen bleibt für den Wachtelkönig gewahrt.
Vor dem Hintergrund einer möglichen Besiedelung des Gebietes zwischen Ober- und Unterlosa im Norden und der Autobahn A 72 im Süden erfolgt im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes als bestandsfördernde Maßnahme für den Wachtelkönig die Verbesserung der Lebensraumbedingungen durch die Entwicklung von Extensivgrünland mit Saumstrukturen (Ersatzmaßnahme C, Flächengröße 3,73 ha, vgl. Kap. 3.2)

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
§ Bauzeitenregelung

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
§ CEF 2 (Ersatzmaßnahme C): Anlage von Extensivgrünland mit breiten ruderalen Säumen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

G7 : Greifvögel

Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Sperber (*Accipiter nisus*),

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 EU-VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland
Rotmilan: *
Schwarzmilan: *
Sperber: *

Arten im UG:
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgäste/Brutverdacht

Rote-Liste Status Sachsen
Rotmilan: *
Schwarzmilan: *
Sperber: 3

Rotmilan, Schwarzmilan und Sperber nutzen die Feldlfur, Auelandschaften in den Fluß- bzw. Bachniederungen sowie Teich- und Seengebiete für die Nahrungssuche. Als Brutstandorte dienen Feldgehölze sowie Waldrandrandbereiche von Laub- und Mischwaldbeständen.
Der Sperber ist in Sachsen verbreitet, mit Schwerpunkt in reich strukturierten Wald-Offenland-Gebieten, insbesondere im Mittelgebirgsvorland sowie im unteren und mittleren, z.T. auch höheren Berglagen. Sein Bestand liegt bei mit 1.000 - 1.400 Brutpaaren. Rotmilan und Schwarzmilan sind vor allem im Tief- und Hügelland verbreitete Brutvögel. Der Rotmilan ist mit 1.000 - 1.400 Brutpaaren, der Schwarzmilan mit 600 - 800 Brutpaaren vertreten.

Lokale Population:

Der Rotmilan wurde regelmäßig über die Jahre hinweg für die Umgebung von Unterlosa herum nachgewiesen (STUFA PLAUEN 2004, LFULG 2008A, LRA V 2015). Im Jahr 2015 konnte das Vorkommen der Art für das Waldgebiet westlich der Eiditzlohbachaue bestätigt werden (FROELICH & SPORBECK 2015). Für Schwarzmilan und Sperber liegen die jüngsten Nachweise für das Teichgebiet Oberer Mühlteich aus dem Jahr 2011 vor (LRA V 2015).
Der Bereich zeichnet sich durch eine gute Habitateignung hinsichtlich der Nahrungssuche für alle aufgeführten Arten aus, was auch durch eine regelmäßige Nutzung über die Jahre hinweg belegt wird (LFULG 2008A, UHLENHAUT 2008).
Zudem stellen die sich östlich an die Teichkette anschließenden Bereiche der Eiditzlohbachaue sowie die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen potenzielle Nahrungshabitate dar, aufgrund der bestehenden hohen Vorbelastungen durch Verlärmung, visuelle Unruhe und Zerschneidung infolge der unmittelbaren Nachbarschaft zur stark frequentierten B 92 bzw. A 72 wird die Lebensraumeignung allerdings sehr stark herabgesetzt. Das spiegelt sich auch in den dort fehlenden Nachweisen der Arten wider.
Der Bestand an Nahrungsgästen an den Gewässern des ND „Oberer Mühlteich Unterlosa“ wird als lokale Population defniert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population aller aufgeführten Arten wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die (potenziellen) Bruthabitate von Rotmilan, Schwarzmilan und Sperber befinden sich vorrangig westlich der B 92 in mindestens 300 m (RRB) Entfernung zum Planungsgebiet. Es ist jedoch nicht auszuschließen, wenn auch aufgrund der geringen Habitateignung der Feldgehölzstrukturen in der Nähe der B 92 unwahrscheinlich, dass Strukturen von den Baumaßnahmen betroffen sind, in denen die Arten einen Nistplatz finden können.
Baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) bzw. Zerstörungen von besetzten Nestern oder Gelegen werden jedoch durch eine Bauzeitenregelung (vgl. Kap. 3.1.) grundsätzlich vermieden. Insgesamt bleibt daher die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen für Rotmilan, Schwarzmilan und Sperber gewahrt.
Kollisionen mit Baufahrzeugen und -maschinen sind nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz über das bisherige Maß hinaus sind nicht völlig ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch die hohe Verkehrsbelegung der B 92 und der Autobahn A 72 sowie der sich nur geringfügig erhöhenden vorhabensbedingten Frequentierung der Bundesstraße, die der Erschließung des Plangebietes dient, wird jedoch die Kollisionsgefährdung gegenüber dem bestehenden Ausmaß nicht signifikant ansteigen und das vor Ort bestehende allgemeine Lebensrisiko der Individuen übersteigen. Eine

G7 : Greifvögel

Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Sperber (*Accipiter nisus*),

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 EU-VRL

Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von Rotmilan, Schwarzmilan und Sperber ist nicht zu prognostizieren.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
§ Bauzeitenregelung

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingte Störungen der nachgewiesenen bzw. potenziellen Brutstandorte sowie nahrungssuchender Individuen von Rotmilan, Schwarzmilan und Sperber sind in der Eiditzlohbachaue im Bereich des Oberen Mühlteiches und in deren Randbereichen in relevantem Ausmaß nicht zu konstatieren, da die genutzten Flächen einen Abstand zum Plangebiet von mindestens 300 m haben.
Die baubedingt durch Verlärmung und visuelle Unruhe betroffenen Flächen im Umfeld des Plangebietes spielen für die Nahrungssuche aller aufgeführten Arten nur eine untergeordnete Rolle, sie stellen nur einen geringen Teil des gesamten Nahrungshabitates dar. Eine Bindung an bestimmte und konkrete Flächen besteht nicht, so dass ein Ausweichen in ungestörte Bereiche problemlos möglich ist, vor allem unter Berücksichtigung der großen Aktionsradien der Arten während der Jagd. Zudem handelt sich aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (vgl. oben) um nur suboptimal geeignete Bereiche, was sich auch in fehlenden Artnachweisen widerspiegelt.
Störungen von Lebensräumen im Umfeld des Plangebietes durch Zerschneidung können sich vorhabensbedingt vergrößern, vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen sind jedoch keine signifikanten Auswirkungen zu erwarten. Insgesamt ist von keiner erheblichen Störung der lokalen Population von Rotmilan, Schwarzmilan und Sperber auszugehen. Der aktuelle Erhaltungszustand der jeweiligen Population verschlechtert sich vorhabensbedingt nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Schädigung oder Zerstörung von nachgewiesenen Fortpflanzungsstätten (Brutstandorte) der aufgeführten Arten erfolgt aufgrund ihrer Entfernung zum Plangebiet von mehr als 300 m nicht. Allerdings bildet die im direkten Plangebiet gelegenen Feldgehölze ein potenzielles Bruthabitat, ein Brutnachweis oder -verdacht für die aufgeführten Arten besteht aber nicht. Dennoch ist die bau- und anlagebedingte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten damit nicht auszuschließen. Durch eine Bauzeitenregelung (Gehölzrodungen und Baufeldfreimachungen in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, vgl. Kap. 3.1) kann jedoch die Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern vermieden werden. Das Plangebiet schließt Flächen ein, die allen aufgeführten Arten als potenzielles Nahrungshabitat dienen (Acker und Grünland). Die betroffenen Flächen machen im Verhältnis zu den verbleibenden Bereichen nur einen verschwindend geringen Teil aus, vor allem vor dem Hintergrund der großen Aktionsradien von Schwarzmilan, Rotmilan und Sperber während der Jagd, so dass eine relevante Einbuße an geeigneten Habitaten nicht erfolgt. Zudem unterliegen sie aufgrund ihrer Nachbarschaft zu vorhandenen stark frequentierten Straßentrassen einer Vorbelastung. In der Umgebung befinden sich ausreichend Ausweichräume, die qualitativ hochwertiger sind als die betroffenen Flächen. Die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen bleibt daher insgesamt für alle aufgeführten Arten gewahrt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
§ Bauzeitenregelung

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

G8 : Nahrungsgäste, Durchzügler und Überflieger

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Dohle (*Corvus monedula*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Komoran (*Phalacrocorax carbo*), Krickente (*Aas crecca*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Silberreiher (*Egretta alba*), Steinschmätzer (*Oenanthe oeanthe*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 EU-VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland
Braunkehlchen: 3
Dohle: *
Hohltaube: *
Kiebitz: 2
Komoran: -
Krickente: 3
Lachmöwe: *
Rauchschwalbe: V
Schwarzstorch: *
Silberreiher:
Steinschmätzer: 1
Waldwasserläufer: *
Zwergtaucher: *

Rote-Liste Status Sachsen
Braunkehlchen: 3
Dohle: 3
Hohltaube: *
Kiebitz: 2
Komoran: R
Krickente: 3
Lachmöwe: V
Rauchschwalbe: V
Schwarzstorch: 2
Silberreiher: *
Steinschmätzer: 2
Waldwasserläufer: R
Zwergtaucher: 3

Arten im UG:

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
Status: Durchzügler, Nahrungsgäste

Die aufgeführten Singvögel besiedeln Auen- und Niederungsbereiche, Schilfbestände sowie die offene Kulturlandschaft.

Lokale Population:

Alle aufgeführten Arten treten im Untersuchungsgebiet lediglich als Durchzügler und Nahrungsgäste auf (STUFA PLAUEN 2004, UHLENHAUT 2008, LFULG 2008A, IGC 2009, LRA V 2015, FROELICH & SPORBECK 2015).
Besonders der Teichkomplex des Oberen Mühlteiches ist als Rastplatz und zur Nahrungssuche für Entenvögel, wie z. B. Krickente, Lappentaucher, wie z. B. Zwergtaucher und Limikolen, wie z. B. Waldwasseräufer von besonderer Bedeutung. Auch Schreitvögel, wie Schwarzstorch und Silbereiher finden hier sehr gute Nahrungshabitate.
Die Umgebung des Teichkomplexes mit den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang der Eiditzlohbachaue zeichnet sich durch eine hohe Habitateignung hinsichtlich der Rast und Nahrungssuche für Braunkehlchen, Kiebitz und Steinschmätzer aus. Die sehr gute Eignung der Flächen als Rastvogelhabitate zeigt sich dadurch, dass eine Reihe der Arten regelmäßig über die Jahre hinweg im Gebiet nachgewiesen werden, so z. B. Braunkehlchen, Komoran, Krickente, Waldwasserläufer, Schwarzstorch (LFULG 2008A, IGC 2009, LRA V 2015).
Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen im Untersuchungsgebiet konnten die beiden Arten Braunkehlchen und Steinschmätzer auf den Wiesen nördlich der Eiditzlohbachaue westlich der B 92 nachgewiesen werden (FROELICH & SPORBECK 2015). Die Nachweise der übrigen aufgeführten Arten kommen aus dem Multibase-Datenbank-Auszug und stammen aus den Beobachtungszeiträumen 2009 bis 2013 (LRA V 2015).
Der Bestand an Durchzüglern und Nahrungsgästen der aufgeführten Arten in der Eiditzlohbachaue und der Kulturlandschaft zwischen Ober- und Unterlosa im Norden und der Autobahn A 72 im Süden wird als lokale Population definiert.

G8 : Nahrungsgäste, Durchzügler und Überflieger

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Dohle (*Corvus monedula*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Komoran (*Phalacrocorax carbo*), Krickente (*Aas crecca*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Silberreiher (*Egretta alba*), Steinschmätzer (*Oenanthe oeanthe*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 EU-VRL

Der Erhaltungszustand der lokalen Population aller aufgeführten Arten wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) können ausgeschlossen werden, da alle aufgeführten Arten lediglich als Durchzügler und Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet auftreten. Kollisionen mit Baufahrzeugen und -maschinen sind nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz über das bisherige Maß hinaus sind nicht völlig ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch die hohe Verkehrsbelegung der B 92 und der Autobahn A 72 sowie der sich nur geringfügig erhöhenden vorhabensbedingten Frequentierung der Bundesstraße, die der Erschließung des Plangebietes dient, wird jedoch die Kollisionsgefährdung gegenüber dem bestehenden Ausmaß auf dem Durchzug nicht signifikant ansteigen und das vor Ort bestehende allgemeine Lebensrisiko der Individuen übersteigen.
Eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen aller aufgeführten Arten ist nicht zu prognostizieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Da alle aufgeführten Arten lediglich als Durchzügler im Untersuchungsgebiet auftreten, sind bau- und betriebsbedingte Störungen von Brutplätzen und damit ihre Aufgabe nicht zu befürchten.
Bau- und betriebsbedingte Störungen rastender Vögel in der Eiditzlohbachaue im Bereich des Oberen Mühlteiches in relevantem Ausmaß sind nicht zu konstatieren, da die genutzten Flächen einen Abstand zum Plangebiet von mindestens 500 m (RRB) haben.
Die aktuell bereits geringe Habitateignung der sich angrenzend das Plangebiet befindlichen Bereiche der Eiditzlohbachaue (vgl. oben) wird aufgrund der bestehenden Vorbelastungen vorhabensbedingt nicht wesentlich weiter herabgesetzt. Die Funktionalität des Eiditzlohbaches als Lebensstätte insgesamt ist nicht gefährdet, da ausschließlich suboptimal geeignete Flächen betroffen sind. Im Falle einer Betroffenheit ist davon auszugehen, dass die Individuen in angrenzende ungestörte Räume ausweichen können.
Insgesamt ist von keiner erheblichen Störung der lokalen Populationen der aufgeführten Singvögel auszugehen. Der aktuelle Erhaltungszustand der jeweiligen Population verschlechtert sich vorhabensbedingt nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da die aufgeführten Arten lediglich als Durchzügler und Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet auftreten, werden vorhabensbedingt keine Brutstandorte (Fortpflanzungsstätten) zerstört.
Eine Zerstörung oder Beschädigung der Eiditzlohbachaue als Rastgebiet (Ruhestätte) aller aufgeführten Arten durch Flächeninanspruchnahme erfolgt nicht. Der Eiditzlohbach fungiert als Vorfluter für die anfallenden Regenwässer des Plangebietes. Die Abwasserableitung erfolgt gedrosselt über ein System aus Regenrückhaltebecken ohne Dauerstau, dem ein Regenklärbecken vorgeschaltet ist. Darüber hinaus werden die Abwässer vor der Einleitung in einem separaten Absetzteich (Absetzbecken) mit Tauchwand und Sedimentfang von Leichtflüssigkeiten (insbesondere Öle und Fette) und grobem Material gereinigt (vgl. Kap. 3.1). Vor diesem Hintergrund ist von einer vorhabensbedingten Qualitätsminderung des Gewässers und damit auch des Rastgebietes der aufgeführten Arten durch Schadstoff- und Salzeinträge nicht auszugehen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

G8 : Nahrungsgäste, Durchzügler und Überflieger

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Dohle (*Corvus monedula*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Komoran (*Phalacrocorax carbo*), Krickente (*Aas crecca*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Silberreiher (*Egretta alba*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 EU-VRL

Vorklärung anfallender Abwässer

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

G9 : Potenziell im Gebiet vorkommende Durchzügler, Nahrungsgäste und Überflieger

Bekassine (*Gallinago gallinago*), Bartmeise (*Panurus biarmicus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bergpieper (*Anthus spinoletta*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Heidlerche (*Lullula arborea*), Kolbenente (*Netta rufina*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Pfeifente (*Anas penelope*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstirnwürger (*Lanius minor*), Spießente (*Anas acuta*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenpieper (Anthus pratensis), Wiesenweihe (*Circus pygarus*), Zwergschnepfe (*Lymnocryptes minimus*)

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 EU-VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland
Bekassine: 1
Bartmeise: *
Baumfalke: 3
Bergpieper: *
Blaukehlchen: V
Fischadler: 3
Graureiher: *
Großer Brachvogel: 1
Habicht: *
Haubentaucher: *
Heidelerche: V
Kolbenente: *
Kornweihe: 2
Löffelente: 3
Pfeifente: R
Rohrdommel: *
Schafstelze: *
Schellente: *
Schwarzhalstaucher: *
Schwarzspecht: *
Schwarzstirnwürger: 0
Spießente: 3
Weißstorch: 3
Wespenbussard: V
Wiesenpieper: V
Wiesenweihe: 2
Zwergschnepfe: *

Arten im UG:
☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Status: Durchzügler, Nahrungsgäste

Rote-Liste Status Sachsen
Bekassine: 2
Bartmeise: R
Baumfalke: 2
Bergpieper: *
Blaukehlchen: R
Fischadler: R
Graureiher: *
Großer Brachvogel: 1
Habicht: *
Haubentaucher: *
Heidelerche: 2
Kolbenente: *
Löffelente: 3
Kornweihe: 1
Pfeifente: -
Rohrdommel: *
Schafstelze: 3
Schellente: *
Schwarzhalstaucher: 2
Schwarzspecht: *
Schwarzstirnwürger: 0
Spießente: *
Weißstorch: 3
Wespenbussard: 3
Wiesenpieper: *
Wiesenweihe: 1
Zwergschnepfe: *

Die aufgeführten Arten besiedeln den Teichkomplex des Oberen Mühlteichs, die Eiditzlohbachaue mit den angrenzenden Waldgebieten sowie die offene und halboffene Kulturlandschaft im Untersuchungsgebiet.

Lokale Population:

Alle aufgeführten Arten treten im Untersuchungsgebiet lediglich als Durchzügler und Nahrungsgäste auf (STUFA PLAUEN 2004, UHLENHAUT 2008, LFULG 2008A, IGC 2009). Die Arten konnten in den vergangenen 5 Jahren nicht mehr im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden und werden demnach als potenziell vorkommende Arten aufgeführt. Die jüngsten Vorkommensnachweise aus dem Jahr 2009 liegen für Graureiher, Haubentaucher, Schaftstelze, Schwarzspecht, Scharzstirnwürger, Spießente, Wespenbussard und Wiesenweihe vor (LRA V 2015). Seitdem konnten die Arten im Untersuchungsgebiet nicht mehr nachgewiesen werden, auch im Rahmen der

G9 : Potenziell im Gebiet vorkommende Durchzügler, Nahrungsgäste und Überflieger

Bekassine (*Gallinago gallinago*), Bartmeise (*Panurus biarmicus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bergpieper (*Anthus spinoletta*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Heidlerche (*Lullula arborea*), Kolbenente (*Netta rufina*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Pfeifente (*Anas penelope*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstirnwürger (*Lanius minor*), Spießente (*Anas acuta*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenpieper (Anthus pratensis), Wiesenweihe (*Circus pygarus*), Zwergschnepfe (*Lymnocryptes minimus*)

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 EU-VRL

vorhabensbezogenen faunistischen Kartierungen konnte keine der Arten für das Untersuchungsgebiet bestätigt werden (FROELICH & SPORBECK 2015).
Potenzielle Rast- und Nahrungshabitate der Arten sind entsprechend ihrer jeweiligen Habitatansprüche vorrangig der Teichkomplex des Oberer Mühlteichs, die Eiditzlohbachaue mit den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen sowie die Wald- und Gehölzstrukturen in der Umgebung von Unter- und Oberlosa.
Die östlich an die Teichkette Oberer Mühlteich anschließenden Bereiche der Eiditzlohbachaue sind aufgrund der bestehenden hohen Vorbelastungen durch Verlärmung, visuelle Unruhe und Zerschneidung infolge der unmittelbaren Nachbarschaft zur stark frequentierten B 92 in ihrer Lebensraumeignung jedoch stark herab gesetzt. Das spiegelt sich auch in den fehlenden Nachweisen der Arten wider, nur der Wiesenpieper wurde mit drei Individuen dort gesichtet (IGC 2009).
Als Ausnahme ist das Auftreten des Schwarzstirnwürgers im Mai 2009 an einem Feldweg unmittelbar nördlich des Untersuchungsgebietes zu werten. Die Beobachtung stellt einen der wenigen Nachweise der Art für Sachsen in den letzten Jahrzehnten dar (IGC 2009). Der Schwarzstirnwürger war vor etwa 100 Jahren Brutvogel bei Plauen im Vogtland, bevor er in Sachsen und ganz Deutschland ausstarb (IGC 2009).
Der Bestand an potentiell vorkommenden Durchzüglern und Nahrungsgästen der aufgeführten Arten in der Eiditzlohbachaue und der Kulturlandschaft zwischen unter- und Oberlosa im Norden und der Autobahn A 72 im Süden wird als lokale Population definiert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population aller aufgeführten Arten wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) können ausgeschlossen werden, da alle aufgeführten Arten lediglich als potenziell vorkommende Durchzügler und Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet auftreten. Kollisionen mit Baufahrzeugen und -maschinen sind nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz über das bisherige Maß hinaus sind nicht völlig ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch die hohe Verkehrsbelegung der B 92 und der Autobahn A 72 sowie der sich nur geringfügig erhöhenden vorhabensbedingten Frequentierung der Bundesstraße, die der Erschließung des Plangebietes dient, wird jedoch die Kollisionsgefährdung gegenüber dem bestehenden Ausmaß auf dem Durchzug nicht signifikant ansteigen und das vor Ort bestehende allgemeine Lebensrisiko der Individuen übersteigen.
Eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen aller aufgeführten Arten ist nicht zu prognostizieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Da alle aufgeführten Arten lediglich potenziell als Durchzügler und Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet auftreten, sind bau- und betriebsbedingte Störungen von Brutplätzen und damit ihre Aufgabe nicht zu befürchten.
Bau- und betriebsbedingte Störungen rastender Singvögel in der Eiditzlohbachaue im Bereich des Oberen Mühlteiches in relevantem Ausmaß sind nicht zu konstatieren, da die genutzten Flächen einen Abstand zum Plangebiet von mindestens 300 m haben.
Die aktuell bereits geringe Habitateignung der sich angrenzend das Plangebiet befindlichen Bereiche der Eiditzlohbachaue (vgl. oben) wird aufgrund der bestehenden Vorbelastungen vorhabensbedingt nicht wesentlich weiter herabgesetzt. Die Funktionalität des Eiditzlohbaches als Lebensstätte insgesamt ist nicht gefährdet, da ausschließlich

G9 : Potenziell im Gebiet vorkommende Durchzügler, Nahrungsgäste und Überflieger

Bekassine (*Gallinago gallinago*), Bartmeise (*Panurus biarmicus*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bergpieper (*Anthus spinoletta*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Heidlerche (*Lullula arborea*), Kolbenente (*Netta rufina*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Pfeifente (*Anas penelope*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstirnwürger (*Lanius minor*), Spießente (*Anas acuta*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenpieper (Anthus pratensis), Wiesenweihe (*Circus pygarus*), Zwergschnepfe (*Lymnocryptes minimus*)

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 EU-VRL

suboptimal geeignete Flächen betroffen sind. Es existieren hier nur drei Nachweise des Wiesenpiepers. Im Falle einer Betroffenheit ist davon auszugehen, dass die Individuen in angrenzende ungestörte Räume ausweichen können.
Insgesamt ist von keiner erheblichen Störung der lokalen Populationen der aufgeführten Singvögel auszugehen. Der aktuelle Erhaltungszustand der jeweiligen Population verschlechtert sich vorhabensbedingt nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da die aufgeführten Arten lediglich als Durchzügler und Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet auftreten können, werden vorhabensbedingt keine Brutstandorte (Fortpflanzungsstätten) zerstört.
Eine Zerstörung oder Beschädigung der Eiditzlohbachaue als Rastgebiet (Ruhestätte) aller aufgeführten Arten durch Flächeninanspruchnahme erfolgt nicht. Der Eiditzlohbach fungiert als Vorfluter für die anfallenden Regenwässer des Plangebietes. Die Abwasserableitung erfolgt gedrosselt über ein System aus Regenrückhaltebecken ohne Dauerstau, dem ein Regenklärbecken vorgeschaltet ist. Darüber hinaus werden die Abwässer vor der Einleitung in einem separaten Absetzteich (Absetzbecken) mit Tauchwand und Sedimentfang von Leichtflüssigkeiten (insbesondere Öle und Fette) und grobem Material gereinigt (vgl. Kap. 3.1). Vor diesem Hintergrund ist von einer vorhabensbedingten Qualitätsminderung des Gewässers und damit auch des Rastgebietes der aufgeführten Arten durch Schadstoff- und Salzeinträge nicht auszugehen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Vorklärung anfallender Abwässer

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

G10 : Potenziell im Gebiet vorkommende Greifvögel

Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 EU-VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland
Mäusebussard: *
Turmfalke: *

Arten im UG:
☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich
Status: (potenzieller) Brutvogel

Rote-Liste Status Sachsen
Mäusebussard: *
Turmfalke: *

Der Mäusebussard besiedelt Wälder und Gehölze aller Art im Wechsel mit offener Landschaft, in der Agrarlandschaft reichen auch Einzelbäume, Baumgruppen und kleine Feldgehölze zum Horstbau aus. Der Turmfalke ist eine charakteristische Brutvogelart im Bereich von Siedlungen, vor allem bei Vorhandensein hoher Bauwerke. Beide Arten nutzten das reich strukturierte Offenland zur Nahrungssuche.

Lokale Population:

Der Mäusebussard wurde in den Offenlandbereichen der Eiditzlohbachaue zuletzt 2008 (UHLENHAUT 2008) nachgewiesen. Für den Turmfalken gibt es Nachweise im Ortsrandbereich von Oberlosa am nördlichen UG-Rand aus dem Jahr 2009 (IGC 2009). Seither sind keine weiteren Hinweise auf jüngere Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet vorhanden (LRA V 2015). Auch während der faunistischen Kartierungen 2015 konnte keine der beiden Arten im UG bestätigt werden (FROELICH & SPORBECK 2015). Ein Vorkommen der Arten ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen.
Der potenzielle Brutbestand von Mäusebussard und Turmfalke in der Landschaft um Ober- und Unterlosa wird als lokale Population definiert. Das Gebiet zeichnet sich aufgrund des Nebeneinanders von Gehölzflächen, Offenland und Gewässern durch gute Habitatbedingungen hinsichtlich der Lebensraumansprüche der Arten aus. Vor dem Hintergrund fehlender Nachweise wird jedoch vorsorglich von einem mittel – schlechten Erhaltungszustand des lokalen Bestandes der jeweiligen Art ausgegangen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population beider Arten wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Zwar liegen keine Brutnachweise für Mäusebussard und Turmfalke für das Untersuchungsgebiet vor, im Plangebiet sind aber entlang des Eiditzlohbaches Gehölzstrukturen vorhanden, in denen die Arten einen Nistplatz finden könnten, auch wenn es aufgrund der nur suboptimalen Habitateignung durch die Nähe zur stark frequentierten B 92 in Verbindung mit (relativen) Störungsempfindlichkeit von Großvögeln unwahrscheinlich ist. Baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) bzw. Zerstörungen von besetzten Nestern oder Gelegen werden jedoch durch eine Bauzeitenregelung (vgl. Kap. 3.1.) grundsätzlich vermieden. Insgesamt bleibt daher die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen für Mäusebussard und Turmfalke gewahrt.
Kollisionen mit Baufahrzeugen und -maschinen sind nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz über das bisherige Maß hinaus sind nicht völlig ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch die hohe Verkehrsbelegung der B 92 und der Autobahn A 72 sowie der sich nur geringfügig erhöhenden vorhabensbedingten Frequentierung der Bundesstraße, die der Erschließung des Plangebietes dient, wird jedoch die Kollisionsgefährdung gegenüber dem bestehenden Ausmaß nicht signifikant ansteigen und das vor Ort bestehende allgemeine Lebensrisiko der Individuen übersteigen. Eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von Mäusebussard und Turmfalke ist nicht zu prognostizieren.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
§ Bauzeitenregelung

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

G10 : Potenziell im Gebiet vorkommende Greifvögel

Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 EU-VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Störungen von potenziell geeigneten Brutplätzen angrenzend an das B-Plangebiet in relevantem Ausmaß sind unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen durch die bestehenden stark frequentierten Straßentrassen nicht zu befürchten.
Die vorhabensbedingt betroffenen Nahrungsgebiete im Umfeld des Plangebietes spielen für die Jagd von Mäusebussard und Turmfalke nur eine untergeordnete Rolle, sie stellen nur einen geringen Teil des gesamten Nahrungshabitates dar. Eine Bindung an bestimmte und konkrete Flächen besteht nicht, so dass ein Ausweichen in ungestörte Bereiche problemlos möglich ist, vor allem unter Berücksichtigung der großen Aktionsradien der Arten während der Jagd. Zudem handelt sich aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (vgl. oben, Pkt. 2.1) um nur suboptimal geeignete Bereiche.
Störungen von Lebensräumen durch Zerschneidung können sich vorhabensbedingt vergrößern, vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen (vgl. oben) sind jedoch keine signifikanten Auswirkungen zu erwarten.
Insgesamt ist von keiner erheblichen Störung der lokalen Populationen von Mäusebussard, und Turmfalke auszugehen. Der aktuelle Erhaltungszustand der jeweiligen Population verschlechtert sich vorhabensbedingt nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im direkten Plangebiet stocken in der Eiditzlohbachaue Gehölzstrukturen, die potenzielle Bruthabitate für alle aufgeführten Arten bilden, ein Brutnachweis oder -verdacht besteht nicht. Dennoch ist die bau- und anlagebedingte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten damit nicht auszuschließen. Durch eine Bauzeitenregelung (Gehölzrodungen und Baufeldfreimachungen in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, vgl. Kap. 3.1) kann jedoch die Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern vermieden werden.
Bei den betroffenen potenziellen Bruthabitaten handelt es sich aufgrund zur Nähe zur stark frequentierten B 92 (die Entfernung beträgt max. 190 m) nur um Standorte mit stark herab gesetzter Lebensraumeignung. Großvögel wie Mäusebussard und Turmfalke sind störungsempfindliche Arten, ihre Fluchtdistanz beträgt gemäß GARNIEL ET AL. (2009) zwischen 100 m (Turmfalke) und 200 m (Mäusebussard). Insgesamt ist eine vorhabensbedingte relevante Einbuße an geeigneten Bruthabitaten auszuschließen. Die weitaus höherwertigen Strukturen befinden sich außerhalb des Wirkbereiches des B-Plangebietes.
Zudem schließt der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 031 Flächen ein, die Mäusebussard und Turmfalke als Nahrungshabitat dienen (Acker und Grünland). Die betroffenen Flächen machen im Verhältnis zu den verbleibenden Bereichen aber nur einen verschwindend geringen Teil aus, vor allem vor dem Hintergrund der großen Aktionsradien der Arten während der Jagd. Zudem unterliegen sie aufgrund ihrer Nachbarschaft zu vorhandenen stark frequentierten Straßentrassen einer Vorbelastung. In der Umgebung befinden sich ausreichend Ausweichräume, die qualitativ hochwertiger sind als die betroffenen Flächen.
Insgesamt ist von keiner signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population von Mäusebussard und Turmfalke auszugehen, die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen gewahrt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
§ Bauzeitenregelung

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

G11: Potenziell im Gebiet vorkommende Arten der Still- und Fließgewässer sowie der Überschwemmungsflächen, Röhrichte und Verlandungszonen

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 EU-VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland
Drosselrohrsänger: V
Flussregenpfeifer: *
Flussuferläufer: 2
Gänsesäger: 2
Schlagschwirl: *
Wasserralle: V

Arten im UG:
☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich
Status: potenzieller Brutvogel

Rote-Liste Status Sachsen
Drosselrohrsänger: 3
Flussregenpfeifer: *
Flussuferläufer: 2
Gänsesäger: R
Schlagschwirl: 3
Wasserralle: 3

Die aufgeführten Arten besiedeln entsprechend ihrer jeweiligen Habitatansprüche die freien Wasserflächen sowie die Röhrichtbestände und Verlandungszonen der Teiche des Teichkomplexes um den Oberen Mühlteich und die Bereiche entlang der Eiditzlohbachaue.

Lokale Population:

Für den Flussuferläufer und den Gänsesäger liegen die jüngsten Nachweise aus dem Jahr 2010 für das FND Oberer Mühlteich vor (LRA V 2015). Der Drosselrohrsänger, Schlagschwirl und Wasserralle wurden jeweils nur einmalig (2003, 2002, 1997) nachgewiesen, während der Flussregenpfeifer im Zeitraum 1992 bis 2003 mehrfach am Teichkomplex des Oberen Mühlteiches nachgewiesen wurde. Aktuelle Bestätigungen der Arten gibt es nicht. Auch in der vorhabensbezogenen faunistischen Kartierung konnten die Arten für das Untersuchungsgebiet nicht bestätigt werden (FROELICH & SPORBECK 2015).
Der Bereich der Eiditzlohbachaue um den Teichkomplex des Oberen Mühlteiches weist optimale Habitatbedingungen für alle aufgeführten Arten auf (ungestörte breite Verlandungszonen und Röhrichtsäume). Zudem stellen die sich östlich an die Teichkette anschließenden Bereiche der Eiditzlohbachaue potenzielle Bruthabitate dar, aufgrund der bestehenden hohen Vorbelastungen durch Verlärmung, visuelle Unruhe und Zerschneidung infolge der unmittelbaren Nachbarschaft zur stark frequentierten B 92 wird die Lebensraumeignung allerdings sehr stark herab gesetzt.
Vor dem Hintergrund der fehlenden aktuellen Nachweise wird von einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand der Populationen der jeweiligen Arten ausgegangen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population der aufgeführten Arten wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Potentielle Habitate der Arten, die von den Baumaßnahmen betroffen sind, wäre der obere Eiditzlohbachabschnitt östlich des Teichkomplexes. Da dieses diese Bereiche aufgrund vorhandener Vorbelastungen durch die unmittelbare Nähe zur B 92 suboptimale Habitatbedingungen aufweisen und vor dem Hintergrund der fehlenden aktuellen Nachweise können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) bzw. Zerstörungen von besetzten Nestern oder Gelegen der aufgeführten Arten ausgeschlossen werden.
Rein vorsorglich erfolgt dennoch die Baufeldfreimachung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison (Bauzeitenregelung, vgl. Kap 3.1), womit dem Status als potenzielle Brutvögel Genüge getan werden kann. Die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen bleibt für die aufgeführten Arten gewahrt.

G11: Potenziell im Gebiet vorkommende Arten der Still- und Fließgewässer sowie der Überschwemmungsflächen, Röhrichte und Verlandungszonen

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 EU-VRL

Bau- und betriebsbedingte Kollisionen mit Baufahrzeugen und -maschinen sowie Kfz sind vor dem Hintergrund fehlender Nachweise nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen aller aufgeführten Arten ist nicht zu prognostizieren.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
§ Bauzeitenregelung
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Da keine aktuellen Nachweise der genannten Arten für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 031 vorliegen, sind baubedingte Störungen von Brutplätzen und damit ihre Aufgabe nicht zu befürchten.
Der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten verschlechtert sich vorhabensbedingt nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans gelegenen Bereiche des Eiditzlohbaches sind potenzielle Bruthabitate der aufgeführten Arten. Ein Brutnachweis oder -verdacht für die aufgeführten Arten besteht nicht. Dennoch ist die bau- und anlagebedingte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten damit nicht auszuschließen. Durch eine Bauzeitenregelung (Gehölzrodungen und Baufeldfreimachungen in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, vgl. Kap. 3.1) kann jedoch die Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern vermieden werden.

Eine Qualitätsminderung des Eiditzlohbaches inklusive seiner Verlandungszonen als Bestandteil des Lebensraumes der aufgeführten Arten durch Schadstoff- und Salzeinträge kann ausgeschlossen werden. Das Gewässer fungiert als Vorfluter für die anfallenden Regenwässer des Plangebietes. Die Abwasserableitung erfolgt gedrosselt über ein System aus Regenrückhaltebecken ohne Dauerstau, dem ein Regenklärbecken vorgeschaltet ist. Darüber hinaus werden die Abwässer vor der Einleitung in einem separaten Absetzteich (Absetzbecken) mit Tauchwand und Sedimentfang von Leichtflüssigkeiten (insbesondere Öle und Fette) und grobem Material gereinigt (vgl. Kap. 3.1).

Die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen bleibt für die aufgeführten Arten gewahrt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
§ Bauzeitenregelung
§ Vorklärung anfallender Abwässer

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

G12: Potenziell im Gebiet vorkommende Arten des Offenlandes

Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Europäische Vogelart gemäß Art. 1 EU-VRL

1 Grundinformationen

Art im UG:

Rote-Liste Status Deutschland: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich
Rebhuhn: 2
Wachtel: *

Rote-Liste Status Sachsen: Status: Brutvogel
Rebhuhn: 2
Wachtel: 3

Bevorzugte Bruthabitate von Rebhuhn und Wachtel sind offene Acker- und Grünlandflächen, die durch Hecken, Gebüsche und / oder Hochstauden reich strukturiert sind und Schutz bieten. Für die Wachtel ist eine relativ hohe Krautschicht von Bedeutung, intensiv genutzte Wirtschaftswiesen werden aufgrund der zweischürigen Mahd jedoch nicht genutzt.
Die Wachtel ist mit 2.000 - 4.000 Brutpaaren in Sachsen vertreten, der Bestand des Rebhuhns liegt bei 200 - 400 Brutpaaren (LFULG 2013).

Lokale Population:

Frühere Nachweise des Rebhuhns aus dem Untersuchungsgebiet (LFULG 2008A) konnten durch aktuelle Kartierungen nicht bestätigt werden, ein Vorkommen der Art in diesem Bereich kann nach gezieltem Absuchen geeigneter Habitate (Ruderalfluren, Brachflächen, Ödländer, Randstreifen, Säume, Feldraine etc.) ausgeschlossen werden (FROELICH & SPORBECK 2015).
Das Untersuchungsgebiet ist Bestandteil des Taltitz-Unterlosaer Kuppenlandes, in dem das Rebhuhn eine regionale Schwerpunktart darstellt (vgl. Stellungnahme des Landratsamtes Vogtlandkreises zum B-Plan Nr. 031 vom 06.04.2009), weshalb von einem potentiellen Bruthabitat ausgegangen werden muss.
Die Wachtel wurde 2009 zwar noch auf einer Ackerfläche im nördlichen Untersuchungsgebiet westlich der B 92 verhört, es bestand Brutverdacht (IGC 2009), in der Untersuchung durch FROELICH & SPORBECK (2015) gelang jedoch trotz Nachsuche kein Nachweis. Auch frühere regelmäßige Nachweise der Art für Acker- und Grünlandflächen um den Teichkomplex des Oberen Mühlteiches (STUFA PLAUEN 2004, LFULG 2008A, UHLENHAUT 2008) konnten nicht mehr bestätigt werden, weshalb nur noch von einem potenziellen Vorkommen auszugehen ist.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da keine Nachweise für Rebhuhn und Wachtel für das Plangebiet vorliegen, können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) bzw. Zerstörungen von besetzten Nestern oder Gelegen ausgeschlossen werden. Rein vorsorglich erfolgt dennoch die Baufeldfreimachung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison (Bauzeitenregelung, vgl. Kap 3.1), womit dem Status als potenzieller Brutvogel Genüge getan werden kann. Die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen bleibt für die Offenland-Arten gewahrt.
Bau- und betriebsbedingte Kollisionen mit Baufahrzeugen und -maschinen sowie Kfz sind vor dem Hintergrund fehlender Nachweise der aufgeführten Arten nicht zu erwarten. Eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der lokalen Rebhuhn-Population im Taltitz-Unterlosaer Kuppenland ist nicht zu prognostizieren.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
§ Bauzeitenregelung

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Da keine aktuellen Nachweise für Rebhuhn und Wachtel für den Geltungsbereich des B-Plangebietes Nr. 031 vorliegen, sind baubedingte Störungen von Brutplätzen und damit ihre Aufgabe nicht zu befürchten.

G12: Potenziell im Gebiet vorkommende Arten des Offenlandes

Rebhuhn (*Perdix perdix*), Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Europäische Vogelart gemäß Art. 1 EU-VRL

Der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Rebhuhn-Population im Taltitz-Unterlosaer Kuppenland verschlechtert sich vorhabensbedingt nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 031 schließt Flächen ein, die den Arten zumindest potenziell als Bruthabitat dienen können. Trotz aktueller Absuche konnten die Arten in diesem Bereich nicht nachgewiesen werden (vgl. oben). Damit ist eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten (Brutstandorte) auszuschließen. Rein vorsorglich erfolgt dennoch die Baufeldfreimachung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, um eine grundsätzlicher Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern zu vermeiden (Bauzeitenregelung, vgl. Kap 3.1).
Die Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen bleibt für Rebhuhn und Wachtel gewahrt.
Vor dem Hintergrund einer möglichen Wiederbesiedlung des Gebietes zwischen Ober- und Unterlosa im Norden sowie der Autobahn A 72 im Süden erfolgt im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes als bestandsfördernde Maßnahme für Rebhuhn und Wachtel die Verbesserung der Lebensraumbedingungen durch die Entwicklung von Extensivgrünland mit Saumstrukturen (Ersatzmaßnahme C, Flächengröße 3,73 ha, vgl. Kap. 3.2).

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
§ Bauzeitenregelung

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
§ CEF 2 (Ersatzmaßnahme C): Anlage von Extensivgrünland mit breiten ruderalen Säumen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

G 13 : Potenziell im Gebiet vorkommende Arten der Gehölze (Hecken, Feldgehölze, Wälder)

Raubwürger (*Lanius excubitor*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Wendehals (*Jynx torquilla*)

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 EU-VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland
Raubwürger: 2
Turteltaube: 3
Wendehals: 2

Arten im UG:
☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Status: Brutvogel

Rote-Liste Status Sachsen
Raubwürger: 2
Turteltaube: *
Wendehals: 2

Der Raubwürger besiedelt offene bis halboffene, übersichtliche Landschaften mit verstreut stehenden Bäume und Büschen, wie z. B. ausgedehnte Streuobstbestände, Heckenlandschaften, Heidelandschaften oder Randbereiche von Mooren, gelegentlich auch Kahlschläge und Waldränder (BEZZEL ET AL. 2005).
Die Turteltaube besiedelt die halboffene Kulturlandschaft. In großen, geschlossenen Waldungen ist sie nur in den Randbereichen sowie in Lichtungen und Aufforstungsflächen zu finden. Bruthabitate bilden Auwälder, Feldgehölze, parkartig aufgelockerte Baum- und Buschgruppen, Gehölze an Verkehrswegen, aber auch ausgedehnte Obstbaumkulturen.
Der Wendehals brütet in halboffener, reich strukturierter Kulturlandschaft (Streuobstgebiete, baumbestandene Heidegebeite, Parkanlagen, Alleen) in Gehölzen, kleinen Baumgruppen oder Einzelbäumen sowie in lichten Wäldern.
Der Bestand des Raubwürgers in Sachsen beträgt 150 - 250 Brutpaare, die Turteltaube ist mit 2.000 - 3.500 Brutpaaren und der Wendehals mit 350 - 500 Brutpaaren in Sachsen vertreten (LfULG 2013).

Lokale Population:

Die Turteltaube wurde 1997einmalig für das FND Oberer Mühlteich nachgewiesen (LFULG 2008A). Danach konnte die Art trotz mehrfacher Kartierungen nicht mehr für das Gebiet bestätigt werden.
Der Raubwürger ist ein Wintergast am Teichkomplex des Oberen Mühlteiches, der hier über die Jahre hinweg regelmäßig zu dieser Jahreszeit beobachtet wurde (STUFA PLAUEN 2004, LFULG 2008A, UHLENHAUT 2008), wenn auch nur in geringer Individuendichte, wobei Brutvorkommen der Art ausgeschlossen wurden. Seither konnte die Art für das Untersuchungsgebiet jedoch nicht mehr bestätigt werden (FROELICH & SPORBECK 2015), weshalb nur noch von einem potenziellen Vorkommen auszugehen ist.
Der Wendehals wird 2010 erstmalig für das Gebiet Unterlosa, FND Oberer Mühlteich angeben (LRA V 2015). Im Zuge der vorhabensbezogenen faunistischen Kartierungen im Gebiet konnte die Art jedoch nicht bestätigt werden (FROELICH & SPORBECK 2015), weshalb von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden muss.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population aller aufgeführten Arten wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) bzw. Zerstörungen von besetzten Nestern oder Gelegen können ausgeschlossen werden, da für die Arten keine Nachweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorliegen. Zudem tritt der Raubwürger potentiell nur als Wintergast im Gebiet auf.
Kollisionen mit Baufahrzeugen und -maschinen sind nicht zu erwarten.
Eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der lokalen Population von Raubwürger, Turteltaube und Wendehals ist nicht zu prognostizieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

G 13 : Potenziell im Gebiet vorkommende Arten der Gehölze (Hecken, Feldgehölze, Wälder)

Raubwürger (*Lanius excubitor*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Wendehals (*Jynx torquilla*)

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 EU-VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingte Störungen sind für Raubwürger, Turteltaube und Wendehals nicht zu befürchten, da für die Arten aktuelle Nachweise im Untersuchungsgebiet fehlen. Der Raubwürger nutzt das Gebiet potenziell nur zur Überwinterung. Die für Turteltaube und Wendehals potenziell am meisten geeigneten Habitate befinden sich im Bereich des FND Oberer Mühlteich und liegen somit mindestens 300 m (RRB) von den geplanten Baumaßnahmen entfernt. Die östlich des Mühlteichs gelegenen Bereiche der Eiditzlohbachaue, die angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen, stellen ebenso potenzielle Habitate für die aufgeführten Arten dar. Jedoch sind die Bereiche in ihrer Habitatqualität aufgrund der unmittelbaren Nähe zur B 92 stark herabgesetzt. In der Kulturlandschaft zwischen Ober- und Unterlosa im Norden sowie der Autobahn A 72 im Süden sind in ausreichendem Umfang geeignete Bruthabitate (Hecken, Gebüschgruppen etc.) vorhanden, die den potenziell auftretenden Arten als Ausweichhabitate zur Verfügung stehen.
Insgesamt ist von keiner erheblichen Störung der lokalen Population von Raubwürger, Turteltaube und Wendehals auszugehen. Der aktuelle Erhaltungszustand der jeweiligen Population verschlechtert sich vorhabensbedingt nicht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 031 schließt Gehölzstrukturen ein die den aufgeführten Arten entsprechend ihrer Habitatansprüche potenziell als Bruthabitat dienen können. Die (veralteten) Nachweise von Turteltaube und Wendehals beziehen sich auf die Umgebung des Oberen Mühlteiches, dass sich mindestens 300 m (RRB) vom Vorhabensbereich entfernt befindet. Auch wurde der Raubwürger, neben einzelnen Fundpunkten innerhalb des Vorhabensbereiches, vorrangig im Gebiet des Oberen Mühlteiches nachgewiesen. Da die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans aufgrund ihrer Nähe zur B 92 in ihrer Habitatqualität stark herabgesetzt sind, ist eine Besiedelung durch die aufgeführten Arten sehr unwahrscheinlich. Zudem stehen in der Kulturlandschaft zwischen Ober- und Unterlosa im Norden sowie der Autobahn A 72 im Süden zahlreiche gut ausgestattete Ausweichhabitate für die Arten zur Verfügung. Daher ist von keiner signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population von Raubwürger, Turteltaube und Wendehals auszugehen. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen gewahrt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart gemäß Art. 1 EU-VRL

1 Grundinformationen

Art im UG:
Rote-Liste Status Deutschland: 3 ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
Rote-Liste Status Sachsen: - Status: Brutvogel

Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Als ursprünglicher Bewohner von Steppenlandschaften siedelt sie sich in offenen und sogar baum- und strauchlosen Landschaften an. Die Feldlerche benötigt ein übersichtliches Gelände, so dass sie in waldreichen Gegenden z. T. ganz fehlt. Auch kleinparzellierte Heckenlandschaften werden nicht oder nur spärlich besiedelt. Als Bodenbrüter wählt sie im Frühjahr schütter bewachsene Flächen für die Anlage des Nestes aus. Dies können Ackerflächen, Brachen oder Grünland sein. Flächen, auf denen zu diesem Zeitpunkt bereits eine hohe Vegetation steht, werden nicht angenommen. Die Nahrung besteht vorwiegend aus Insekten und Spinnen sowie Pflanzenteilen und Samen.
Die Feldlerche ist in ganz Sachsen verbreitet (STEFFENS ET AL. 1998), wobei eine deutliche Abnahme der Bestände zu verzeichnen ist (LFULG 2009A). Derzeit brüten im Bundesland 80.000 - 160.000 Paare (LFULG 2013).

Lokale Population:

Die Feldlerche wurde im Untersuchungsgebiet mit 21 Revieren nachgewiesen wobei Ackerflächen sowie ein Intensivgrünland besiedelt wurden (FROELICH & SPORBECK 2015). Die Siedlungsdichte liegt im untersuchten Bereich bei 1,1 - 1,5 Revieren je 10 ha, das entspricht dem Durchschnitt in Deutschland und in Sachsen (IGC 2009). Vor dem Hintergrund der ähnlichen Lebensraumausstattung kann von einer weiteren Besiedlung der Flächen zwischen Ober- und Unterlosa sowie der Autobahn A 72 außerhalb des Untersuchungsgebietes ausgegangen werden, was vor allem dadurch begünstigt wird, dass im Untersuchungsraum ein anerkannt biologisch wirtschaftender Betrieb tätig ist. Die Lage der erfassten Brutpaare zeigt signifikante Abstände zu stark befahrenen Straßen (A 72, B 92), aber auch zu höheren Gehölzbeständen. Außerdem ist eine beachtenswerte Lücke im westlichsten Bereich des Untersuchungegebietes festzustellen, die darauf zurückzuführen ist, dass im Sommer 2015 auf den betreffenden Ackerflächen Hanf (als hoch wachsende Kultur) angebaut wurde.
Der Brutbestand der Feldlerche in der Kulturlandschaft zwischen Ober- und Unterlosa im Norden sowie der Autobahn A 72 im Süden wird als lokale Population definiert. Bei optimalen Ackerstrukturen (Anbau von Sommergetreide, Luzerne, Erbse bzw. auch lückigem Raps), insbesondere aber auch bei weiterem Saatabstand, findet die Art hier gute Brutbedingungen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) bzw. Zerstörungen von besetzten Nestern oder Gelegen werden durch eine Bauzeitenregelung (vgl. Kap. 3.1) grundsätzlich vermieden.
Kollisionen mit Baufahrzeugen und -maschinen sind nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz über das bisherige Maß hinaus sind nicht völlig ausgeschlossen.
Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch die hohe Verkehrsbelegung der B 92 und der Autobahn A 72 sowie der sich nur geringfügig erhöhenden vorhabensbedingten Frequentierung der Bundesstraße, die der Erschließung des Plangebietes dient, wird jedoch die Kollisionsgefährdung gegenüber dem bestehenden Ausmaß nicht signifikant ansteigen und das vor Ort bestehende allgemeine Lebensrisiko der Individuen übersteigen. Eine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes der lokalen Feldlerchen-Population ist nicht zu prognostizieren.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
§ Bauzeitenregelung

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart gemäß Art. 1 EU-VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Bau- und betriebsbedingte Störungen der nachgewiesenen Brutstandortes in den Ackerflächen im Umfeld des B-Plangebietes über das bisherige Maß hinaus sind vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen durch die stark frequentierten Straßentrassen der B 92 und der A 72 nicht zu befürchten.
Störungen von Lebensräumen durch Zerschneidung können sich vorhabensbedingt vergrößern, vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen sind jedoch keine signifikanten Auswirkungen zu erwarten.
Insgesamt ist von keiner erheblichen Störung der lokalen Feldlerchen-Population auszugehen, der aktuelle Erhaltungszustand verschlechtert sich vorhabensbedingt nicht.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
§ Bauzeitenregelung
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Das Plangebiet schließt Flächen ein, die die Feldlerche als Brutstandort nutzt. Damit kommt es zu bau- und anlagebedingten Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Insgesamt gehen drei Reviere verloren (FROELICH & SPORBECK 2015).

Durch eine Bauzeitenregelung (Gehölzrodungen und Baufeldfreimachungen in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison, vgl. Kap. 3.1) kann jedoch die Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern vermieden werden.

Auch wenn die Situation der Feldlerche im Vogtland im Vergleich zu einer sachsenweiten Betrachtung noch vergleichsweise günstig erscheint, es sich um eine Art handelt, die in jeder Saison ihr Nest neu anlegt und sie keine strenge Bindung an ihre Brutstandorte aufweist und deshalb auch in der Lage ist, neue Nester zu bauen, stellt der Verlust von 3 Brutpaaren dieser gefährdeten Art eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Ein Ausweichen auf benachbarte Habitate scheint nicht möglich, da diese bereits besetzt sind.

Deshalb ist das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 des BNatSchG nur durch vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF) zu kompensieren, wozu im Vorfeld der Planung intensive Gespräche mit Vertretern der Landwirtschaft und der Unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises stattgefunden haben. Da die Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden, vom Vorhaben nicht beeinträchtigten Lebensräumen stattfinden wird, bleibt die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten gewahrt.

Vor dem Hintergrund der mehr oder weniger dichten Besiedelung der landwirtschaftlichen Flächen durch die Art zwischen Ober- und Unterlosa im Norden sowie der Autobahn A 72 im Süden erfolgt einerseits im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes als bestandsfördernde Maßnahme die Verbesserung der Lebensraumbedingungen der Feldlerche durch die Entwicklung von Extensivgrünland mit breiten ruderalen Säumen (CEF 2 [Ersatzmaßnahme C] Flächengröße 2,88 ha, vgl. Kap. 3.2). Durch diese Maßnahme werden im Vorfeld der Baumaßnahmen geeignete Bruthabitate für 1 Brutpaar geschaffen.

Für weitere 2 Brutpaare werden durch die Anlage von mindestens 25 Lerchenfenstern mit jeweils ca. 20 m² Fläche innerhalb eines derzeit intensiv bewirtschafteten Ackers in der Gemarkung Tauschwitz (Gesamtfläche ca. 9 ha) vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen (CEF 1). Beide Maßnahmen sind durch ein Monitoring zu überwachen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
§ Bauzeitenregelung

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
§ CEF 1: Anlage von Feldlerchenfenstern
§ CEF 2: Anlage von Extensivgrünland mit breiten ruderalen Säumen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen

4.3.1 Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Entsprechend der Lebensraumansprüche und Nachweisstandorte können Vorkommen aller gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG streng geschützten Gefäßpflanzen, die nicht europarechtlich geschützt sind, im Vorhabensgebiet ausgeschlossen werden. Die Arten wurden im und angrenzend an den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 031 weder kartiert, noch sind Nachweise aus der Literatur bekannt. Vorkommen und daraus resultierende Zerstörungen von Biotopen i. S. des § 19 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG, die für streng geschützte Gefäßpflanzen nicht ersetzbar sind, können daher sicher ausgeschlossen werden.

4.3.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Entsprechend der Lebensraumansprüche und Nachweisstandorte können Vorkommen aller gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG streng geschützten Tierarten, die nicht europarechtlich geschützt sind, im Vorhabensgebiet ausgeschlossen werden. Die Arten wurden im und angrenzend an den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 031 weder kartiert, noch sind Nachweise aus der Literatur bekannt. Vorkommen und daraus resultierend Zerstörung von Biotopen i. S. des § 19 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG, die für streng geschützte Tierarten nicht ersetzbar sind, können somit ausgeschlossen werden.

5 Gutachtliches Fazit

Unter Berücksichtigung von konfliktvermeidenden sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden für keine der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie keine Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der EU-VRL die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand einschlägig ist, wurde unter Berücksichtigung folgender, im Bebauungsplan festgesetzter Maßnahmen zur Vermeidung vorgenommen:

· Bauzeitenregelung
· Vorklärung anfallender Abwässer

Für alle im Gebiet vorkommenden relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der EU-VRL kann eine verbotstatbeständliche Beeinträchtigung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Zusätzlich werden hinsichtlich der Offenlandvogelarten Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn bestandsfördernde Maßnahmen zur Stärkung der lokalen Populationen umgesetzt.

Für die vom Eingriff betroffenen 3 Brutpaare der gefährdeten **Feldlerche** selbst werden **artenschutzrechtliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF1, CEF 2)** im näheren und weiteren Umfeld des Eingriffes durchgeführt, die durch ein **Monitoring** begleitet werden.

Damit liegen die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vor.

6 Literatur und Quellen

Gesetze und Richtlinien (in der jeweils gültigen Fassung)

Baugesetzbuch (BauGB)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) (i. d. F. von 2009; in Kraft getreten am 01.03.2010)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten

Richtlinie des Rates 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Richtlinie des Rates 79/409/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Richtlinie 97/49/EG der Kommission zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten.

Richtlinie 97/62/EG des Rates zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

Literatur

ARBEITSGEMEINSCHAFT QUERUNGSHILFEN (2003):

Querungshilfen für Fledermäuse – Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte. - Internet: www.buero-brinkmann.de

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005):

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bände 1 – 3. - 2. Auflage, Wiesbaden.

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., VON LOSSOW, G & R. PFEIFER (BEARB.) (2005):

Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ / ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT IN BAYERN E.V. / Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (Hrsg.), Stuttgart.

BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003):

Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1: Allgemeiner Teil. Fledermäuse (Chiroptera). - Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.

BRINKMANN ET AL. (2008):

Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. - SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT (Hrsg.).

EU-KOMMSSION (2006):

Guidance document on the strict protection of animals species of community interest provided by the habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

FROELICH & SPORBECK (2016):

Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 1“. – Studie im Auftrag der Stadt Plauen i. Vogtl., Plauen.

FROELICH & SPORBECK (2018):
Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 1. – Studie im Auftrag der Stadt Plauen i. Vogtl., Plauen.

FROELICH & SPORBECK (2015):
Faunistische Bestandsaufnahme der Artengruppen Avifauna, Heuschrecken und Tagfalter. Erbracht durch DIPL.-BIOL. PETER ENDL und DIPL.-BIOL. HELGE UHLENHAUT.
Vegetationskundliche Überprüfung der Biotoptypen im Untersuchungsraum der UVU. - im Auftrag der Stadt Plauen i. Vogtl. Plauen.

FROELICH & SPORBECK (2010):
Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 031 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 1. – Studie im Auftrag der Stadt Plauen i. Vogtl., Plauen.

FROELICH & SPORBECK (2009):
Handlungsempfehlungen zur Beachtung des Artenschutzes in Mecklenburg-Vorpommern, Modul Bauleitverfahren. – Entwurf vom April 2009. Im Auftrag des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Potsdam.

FROELICH & SPORBECK (2005):
Naturschutzfachliches Gutachten mit Nutzungs- und Pflegekonzeption für das geplante Landschaftsschutzgebiet „Unterlosaer Kuppenlandschaft“. – Studie i. A. des StUFA Plauen, Plauen.

GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007):
Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. – Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des BUNDESMINISTERIUMS FÜR VERKEHR, BAU- UND STADTENTWICKLUNG. Bonn, Kiel.

GARNIEL ET AL. (2009):
Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der BUNDESANSTALT FÜR STRAßENWESEN, BERGISCH GLADBACH: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Entwurf April 2009. – Kiel.

HALLFARTH, TH. (2008):
Faunistische Beobachtungen. – Schriftliche Mitteilung des Vereins Sächsischer Ornithologen vom 25.09.2008. Plauen.

HAUER, S. ET AL. (2009):
Atlas der Säugetiere Sachsens. – SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LFULG) (HRSG.). Dresden.

HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1997):
Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2 Singvögel 2. - Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

IGC / INGENIEURGRUPPE CHEMNITZ GBR (2009):
Nachkartierung Offenlandvögel 2009 zum B-Plan Nr. 031 Industrie- und Gewebegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 1. – Im Auftrag der Stadt Plauen i. Vogtl. Chemnitz.

LFUG / SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (HRSG.) (1999):
Die Roten Listen. Gefährdete Pflanzen, Tiere, Pflanzengesellschaften und Biotoptypen. – Dresden.

LFUG / SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (HRSG.) (2007):
Bewertung der FFH-Arten in Sachsen und in der kontinentalen Region. FFH-Berichtspflichten 2007.

LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2013):
Landesbestandszahlen der Brutvögel im Freistaat Sachsen als Ergebnis der Brutvogelkartierungen (BVK) 1978 bis 1982, 1993 bis 1996 sowie 2004 bis 2007, Bearbeitungsstand: 12. März 2013. – Freiberg.

LFULG / SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2009):
Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten. Version 1.1

LFULG / SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2008B):
Referenzliste der Arten der FFH-Richtlinie (Anhang II, IV, V) in Sachsen vom 25.04.2008.

LFULG / SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2008A):
Digitale Daten als Shapefile zu Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet der UVU zum B-Plan Nr. 031 Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 1. – Dresden.

LFULG / SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2014):
Tabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums) unter Berücksichtigung der Tabelle regelmäßig in Sachsen auftretender Vogelarten, Version 1.1. – Dresden.

LFULG / SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2015A):
Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. Abs. 5 BNatSchG. Internet-Download (Dez. 2015)

LFULG / SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2015B):
„Besondere artenschutzrechtliche Bedeutung der europäischen Vogelarten“.
Az: 63-8850.52/1/1 vom 03.03.2010. Internet-Download (Dez. 2015)

LRA V / LANDRATSAMT VOGTLANDKREIS (2015):
Artnachweise für das MTB 5538 (Excel-Tabelle) Auszug aus der Multibase-Datenbank vom 23.10.2015. Für den Zeitraum 2009 bis 2013. – Plauen.

MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004):
Fledermäuse in Bayern. – Stuttgart.

OBB / OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (HRSG.) (2008):
Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). – Anlage zum IMS v. 08.01.2008. Gz. IID2-4022.2-001/05. München.

OTTO & PARTNER (2008):
Schallgutachten für den Bebauungsplan Nr. 031 Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 1: Lärmimmissionsprognose nach DIN 18005 mit Lärmminderungsplanung. – i. A. der Stadt Plauen. Markneukirchen.

PETERSEN, B. ET AL. (2003):
Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. = BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 69/Bd. 1, Bonn, Bad Godesberg.

PETERSEN, B. ET AL. (2004):
Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. = BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 69/Bd. 2, Bonn, Bad Godesberg.

PETERSEN, B. ET AL. (2006):
Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 3: Arten der EU-Osterweiterung. = BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 69/Bd. 3, Bonn, Bad Godesberg.

RECK, H. ET AL. (2001A):
Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. – In: Naturschutz und Landschaftsplanung 33, S. 145-149.

RECK, H. ET AL. (2001B):
Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20c BNatSchG). - In: Angewandte Landschaftsökologie, Heft 44, S. 153-160.

RECK, H., C. HERDEN, J. RASSMUS & R. WALTER (2001C):
Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. - In: Angewandte Landschaftsökologie, H. 44.

RICHARZ, K. & LIMBRUNNER, A. (2003):
Fledermäuse – fliegende Kobolde der Nacht. – Stuttgart.

SÜDBECK, P. ET AL. (2007):
Rote Liste und Gesamtartenliste Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand November 2007.

STADT PLAUEN (2008):
Bebauungsplan Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 1. – graphische Bearbeitung durch Ing.-Büro Bräunel i. A. der Stadt Plauen. Plauen.

STADT PLAUEN, UNB, UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE (2008):
Mündliche Mitteilungen und analoge Daten der Stadtverwaltung Plauen zur Bearbeitung der UVU und des GOP. – Plauen.

STEFFENS ET AL. (1998):
Atlas der Brutvögel Sachsens. - Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege.

STEFFENS, R. ; NACHTIGALL, W. ; RAU, S. ; TRAPP, H. & ULBRICHT, J. (2013):
Brutvögel in Sachsens. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.), 656 S. – Dresden.

STUFA PLAUEN [STAATLICHES UMWELTFACHAMT PLAUEN] (HRSG.) (2004):
Biotopvernetzungsplanung Vogtlandkreis / Stadt Plauen. - Plauen.

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006A):
Geschütze Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H. MAYER, J. & G. HERMANN (2006B):
Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. = Naturschutz in Recht und Praxis – online, H. 1.

UHLENHAUT, H. (2008):
Faunistische Erfassungen zur Vorbereitung der Erschließung eines Gewerbegebiets Plauen-Oberlosa. Libellen, Heuschrecken, Tagfalter, Vögel. – Studie i. A. der Stadt Plauen. Plauen.

Anlage 1

Relevanzprüfung

(Tabelle zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums)

unter Berücksichtigung der Tabelle regelmäßig in Sachsen auftretender Vogelarten, Version 1.1 (LFULG 2014)

1. Abschichtungskriterien

N Art im Großnaturraum der Roten Liste Sachsen
x vorkommend
0 ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend
k.A. keine Angaben in der Roten Liste vorhanden

V Wirkraum des Vorhabens liegt
x innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen
0 außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen
Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend", wenn Brutnachweise/ Vorkommensnachweise nach dem Brutvogelatlas Sachsen im Wirkraum nicht gegeben sind.
k.A. keine Angaben zur Verbreitung der Art in Sachsen vorhanden

L Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens
x vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
0 nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
k.A. keine Angaben möglich

E Wirkungsempfindlichkeit der Art
x gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0 projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o. g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.
Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

2. Bestandsaufnahme

* Abweichend von (1). Trotz fehlender Relevanz im Untersuchungsraum erfolgt eine weitere Prüfung auf Grund von Vorkommenshinweisen.
NW Nachweis der Art im Untersuchungsgebiet (Erfassung Froelich & Sporbeck 2015 sowie LRA 2015)
x ja
0 nein

PO potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Sachsen nicht unwahrscheinlich, Nachweise aus den Kartierungen 2009 (IGC 2009) sowie aus der Artdatenbank des LRA V, die im Jahr 2015 jedoch nicht (mehr) nachgewiesen wurden (Froelich & Sporbeck 2015, LRA 2015)
x ja
0 nein

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "x" bewertet wurde, werden der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung entbehrlich.

relevante / im AFB zu untersuchende Arten (grau schattiert)
häufige Brutvogelarten im Untersuchungsraum (Abhandlung über Textbaustein AFB (Kap. 4.2))

Status im UR

BV Brutvogel (mindestens einer der relevanten Habitatkomplexe ist Hauptreproduktionsstätte der Art)
NG Nahrungsgast (Art kommt in den relevanten Habitatkomplexen lediglich vor)
DZ Durchzügler

weitere Abkürzungen

Rote Liste Sachsen
0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
R extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
V Arten der Vorwarnliste

Habitatkomplex
x Art kommt im Habitatkomplex vor
x Hauptreproduktionsstätte der Art

Artname (wissenschaftl.)	Artname (deutsch)	EU	D	RL	Habitatkomplexe										Abschichtung				Bestand		
* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg=besonders geschützt, sg=streng geschützt	Rote Liste Sachsen	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	N	V	L	E	NW	PO	Status im UR
Accipiter gentilis	Habicht		sg		x	x		x					x	x	x	x		x	NG
Accipiter nisus	Sperber		sg	3	x	x						x		x	x	x	x		x	B
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger		sg	3			x	x						x	x	x	x		x	BV
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger		bg											x	x	x	x	x		B
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger		sg	2										x	0					
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger		bg											x	x	x	x	x		B
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer		sg	2			x	x						x	x	x	x		x	BV
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise		bg											x	x	x	x		x	BV
Aegolius funereus	Raufußkauz	VRL-I	sg	3										x	0					
Alauda arvensis	Feldlerche		bg	V					x		x	x		x	x	x	x	x		B
Alcedo atthis	Eisvogel	VRL-I	sg	3			x	x						x	x	x	x		x	BV
Anas acuta	Spießente		bg				x	x		x				x	x	x	x		x	DZ
Anas clypeata	Löffelente		bg	1			x	x	x	x				x	x	x	x		x	DZ
Anas crecca	Krickente		bg	3	x			x		x				x	x	x	x		x	DZ
Anas penelope	Pfeifente		bg				x	x	x	x				x	x	x	x		x	DZ
Anas platyrhynchos	Stockente		bg	V										x	x	x	x	x		B
Anas querquedula	Knäkente		sg	1										x	x	x	x		x	DZ
Anas strepera	Schnatterente		bg					x		x				x	x	x	x	x		B
Anser albifrons	Blässgans		bg											x	0					
Anser anser	Graugans		bg											x	0					
Anser brachyrhynchus	Kurzschnabelgans		bg											x	0					
Anser erythropus	Zwerggans	VRL-I	bg											x	0					
Anser fabalis	Saatgans		bg											x	0					
Anthus campestris	Brachpieper	VRL-I	sg	2										x	0					
Anthus pratensis	Wiesenpieper		bg						x	x	x	x		x	x	x	x		x	DZ
Anthus spinoletta	Bergpieper		bg					x		x	x	x		x	x	x	x		x	DZ
Anthus trivialis	Baumpieper		bg	V										x	x	x	x		x	
Apus apus	Mauersegler		bg											x	x	x	0		x	
Ardea cinerea	Graureiher		bg		x	x	x	x	x	x	x			x	x	x	x		x	NG
Ardea purpurea	Purpurreiher	VRL-I	sg											x	0					
Arenaria interpres	Steinwälzer		sg											x	0					
Asio otus	Waldohreule		sg	V										x	0					
Athene noctua	Steinkauz		sg	1										x	0					
Aythya ferina	Tafelente		bg	V			x	x						x	x	x	x		x	B
Aythya fuligula	Reiherente		bg											x	x	x	x	x		B
Aythya marila	Bergente		bg											x	0					
Aythya nyroca	Moorente	VRL-I	sg	0										0						
Bonasa bonasia	Haselhuhn	VRL-I	bg	0										0						
Botaurus stellaris	Rohrdommel	VRL-I	sg	1				x						x	x	x	x		x	DZ
Branta bernicla	Ringelgans		bg											x	0					
Branta leucopsis	Weißwangengans	VRL-I	bg											x	0					
Branta ruficollis	Rothalsgans	VRL-I	sg											x	0					
Bubo bubo	Uhu	VRL-I	sg	2										x	0					
Bucephala clangula	Schellente		bg		x	x	x	x						x	x	x	x		x	DZ
Buteo buteo	Mäusebussard		sg		x	x			x		x	x		x	x	x	x		x	BV
Calidris alba	Sanderling		bg											x	0					
Calidris alpina	Alpenstrandläufer		sg											x	0					
Calidris canutus	Knutt		bg											x	0					
Calidris ferruginea	Sichelstrandläufer		bg											x	0					
Calidris minuta	Zwergstrandläufer		bg											x	0					
Calidris temminckii	Temminckstrandläufer		bg											x	0					
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	VRL-I	sg	1										x	0					
Carduelis carduelis	Stieglitz		bg											x	x	x	x		x	BV
Carduelis chloris	Grünfink		bg	V										x	x	x	x	x		BV
Carduelis flammea	Birkenzeisig		bg											x	x	x	0		x	DZ
Carduelis spinus	Erlenzeisig		bg											x	0					
Carduelus cannabina	Bluthänfling		bg	V										x	x	x	x		x	B
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel		sg	R										x	0					
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer		bg											x	x	x	x		x	BV
Certhia familiaris	Waldbaumläufer		bg											x	x	x	x		x	BV
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer		sg				x	x			x	x		x	x	x	x		x	BV
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer		sg											x	0					
Charadrius morinellus	Mornellregenpfeifer	VRL-I	sg											x	0					
Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalbe	VRL-I	bg											x	0					
Chlidonias leucopterus	Weißflügel-Seeschwalbe		sg											x	0					

Artname (wissenschaftl.)	Artname (deutsch)	EU	D	RL	Habitatkomplexe									Abschichtung				Bestand		
* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg=besonders geschützt, sg=streng geschützt	Rote Liste Sachsen	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	N	V	L	E	NW	PO	Status im UR
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	VRL-I	sg	0										0						
Ciconia ciconia	Weißstorch	VRL-I	sg	3		x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x		x	DZ/NG
Ciconia nigra	Schwarzstorch	VRL-I	sg	2	x	x	x	x	x	x				x	x	x	x		x	NG
Cinclus cinclus	Wasseramsel		bg	3										x	0					
Circus aeruginosus	Rohrweihe	VRL-I	sg					x	x	x	x			x	x	x	x		x	B
Circus cyaneus	Kornweihe	VRL-I	sg	1					x	x	x			x	x	x	x		x	DZ
Circus pygargus	Wiesenweihe	VRL-I	sg	1					x	x	x			x	x	x	x		x	DZ
Clangula hyemalis	Eisente		bg											x	0					
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer		bg											x	x	x	x		x	BV
Columba livia f. domestica	Straßentaube		bg											x	0					
Columba oenas	Hohltaube		bg		x	x					x			x	x	x	x		x	Ü
Columba palumbus	Ringeltaube		bg											x	x	x	x		x	BV
Corvus corax	Kolkrabe		bg											x	x	x	x		x	NG
Corvus corone	Aaskrähe		bg											x	0					
Corvus corone cornix	Nebelkrähe		bg											x	x	x	x		x	BV
Corvus corone corone	Rabenkrähe		bg											x	0					
Corvus frugilegus	Saatkrähe		bg	3										x	0					
Corvus monedula	Dohle		bg	3	x	x			x		x	x	x	x	x	x	x		x	NG
Coturnix coturnix	Wachtel		bg	3					x		x	x		x	x	x	x		x	B
Crex crex	Wachtelkönig	VRL-I	sg	1					x	x	x	x		x	x	x	x		x	B
Cuculus canorus	Kuckuck		bg	V	x	x	x	x		x		x		x	x	x	x		x	BV
Cygnus columbianus	Zwergschwan	VRL-I	bg											x	0					
Cygnus cygnus	Singschwan	VRL-I	sg	R										x	0					
Cygnus olor	Höckerschwan		bg											x	x	x	x		x	B
Delichon urbica	Mehlschwalbe		bg	V										x	x	x	x		x	
Dendrocopos major	Buntspecht		bg											x	x	x	x		x	B
Dendrocopos medius	Mittelspecht	VRL-I	sg	3	x	x								x	x	x	x		x	B
Dendrocopos minor	Kleinspecht		bg											x	x	x	x		x	BV
Dryocopus martius	Schwarzspecht	VRL-I	sg		x	x								x	x	x	x		x	Ü
Egretta alba	Silberreiher	VRL-I	sg				x	x	x	x	x			x	x	x	x		x	NG
Emberiza citrinella	Goldammer		bg	V	x	x			x		x	x		x	x	x	x	x		BV
Emberiza hortulana	Ortolan	VRL-I	sg	2										x	0					
Emberiza schoeniclus	Rohrammer		bg											x	x	x	x		x	BV
Erithacus rubecula	Rotkehlchen		bg											x	x	x	x		x	BV
Falco cherrug	Würgfalke	VRL-I	sg	R										x	0					
Falco columbarius	Merlin	VRL-I	sg											x	0					
Falco peregrinus	Wanderfalke	VRL-I	sg	1										x	0					
Falco subbuteo	Baumfalke		sg	2	x	x	x	x	x	x				x	0				x	NG
Falco tinnunculus	Turmfalke		sg		x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	B
Falco vespertinus	Rotfußfalke	VRL-I	sg											x	0					
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	VRL-I	sg	R										x	0					
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper		bg	V										x	x	x	x		x	BV
Ficedula parva	Zwergschnäpper	VRL-I	sg	R										x	0					
Fringilla coelebs	Buchfink		bg											x	0					
Fulica atra	Blässralle		bg	V										x	0				x	B
Galerida cristata	Haubenlerche		sg	2										x	0					
Gallinago gallinago	Bekassine		sg	2			x	x	x	x	x			x	0				x	DZ
Gallinago media	Doppelschnepfe	VRL-I	sg											x	0					
Gallinula chloropus	Teichralle		sg	3			x	x						x	x	x	x	x		B
Garrulus glandarius	Eichelhäher		bg											x	x	x	0		x	B
Gavia arctica	Prachttaucher	VRL-I	bg											x	0					
Gavia stellata	Sterntaucher	VRL-I	bg											x	0					
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	VRL-I	sg	3										x	0					
Grus grus	Kranich	VRL-I	sg	2										x	0					
Haematopus ostralegus	Austernfischer		bg	R										x	0					
Haliaeetus albicilla	Seeadler	VRL-I	sg	2										x	0					
Himantopus himantopus	Stelzenläufer	VRL-I	sg											x	0					
Hippolais icterina	Gelbspötter		bg	V										x	x	x	x		x	BV
Hirundo rustica	Rauchschwalbe		bg	V			x	x	x	x	x		x	x	x	x	x		x	NG
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	VRL-I	sg	1										x	0					
Jynx torquilla	Wendehals		sg	2	x	x			x				x	x	x	x	x		x	B
Lanius collurio	Neuntöter	VRL-I	bg			x			x		x	x		x	x	x	x	x		BV
Lanius excubitor	Raubwürger		sg	2		x			x		x	x		x	x	x	x		x	WG
Lanius minor	Schwarzstirnwürger	VRL-I	sg	0										x	x	x	x		x	IG
Larus argentatus	Silbermöwe		bg	R										x	0					
Larus cachinnans	Steppenmöwe		bg	R (als Weißkopfmöwe)										x	0					
Larus canus	Sturmmöwe		bg	R										x	0					

Artname (wissenschaftl.)	Artname (deutsch)	EU	D	RL	Habitatkomplexe									Abschichtung				Bestand		
* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg=besonders geschützt, sg=streng geschützt	Rote Liste Sachsen	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	N	V	L	E	NW	PO	Status im UR
Larus fuscus	Heringsmöwe		bg											x	0					
Larus marinus	Mantelmöwe		bg											x	0					
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	VRL-I	bg	R										x	0					
Larus michahellis	Mittelmeermöwe		bg	R (als Weißkopfmöwe)										x	0					
Larus minutus	Zwergmöwe	VRL-I	bg											x	0					
Larus ridibundus	Lachmöwe		bg	V			x	x	x	x	x			x	x	x	x		x	NG
Limicola falcinellus	Sumpfläufer		bg											x	0					
Limosa lapponica	Pfuhlschnepfe	VRL-I	bg											x	0					
Limosa limosa	Uferschnepfe		sg	0										0	0					
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl		bg	3		x	x			x				x	x	x	x		x	BV
Locustella luscinioides	Rohrschwirl		sg	R										x	0					
Locustella naevia	Feldschwirl		bg											x	x	x	x		x	BV
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel		bg											x	0					
Lullula arborea	Heidelerche	VRL-I	sg	2	x						x			x	x	x	x		x	Ü
Luscinia luscinia	Sprosser		bg	R										x	0					
Luscinia megarhynchos	Nachtigall		bg											x	0					
Luscinia svecica	Blaukehlchen	VRL-I	sg	R			x	x		x				x	0				x	DZ
Lymnocryptes minimus	Zwergschnepfe		sg				x	x	x	x	x	x		x	x	x	x		x	DZ
Melanitta fusca	Samtente		bg											x	0					
Melanitta nigra	Trauerente		bg											x	0					
Mergus albellus	Zwergsäger	VRL-I	bg											x	0					
Mergus merganser	Gänsesäger		bg	R			x	x						x	x	x	x		x	B
Mergus serrator	Mittelsäger		bg											x	0					
Merops apiaster	Bienenfresser		sg	R										x	0					
Miliaria calandra	Grauammer		sg	2										x	0					
Milvus migrans	Schwarzmilan	VRL-I	sg		x	x	x	x	x	x	x			x	x	x	x		x	BV/NG
Milvus milvus	Rotmilan	VRL-I	sg		x	x		x	x		x	x		x	x	x	x	x		BV/NG
Motacilla alba	Bachstelze		bg											x	0					
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze		bg											x	x	x	x		x	BV
Motacilla flava	Schafstelze		bg	3			x	x	x	x	x	x		x	x	x	x		x	DZ
Muscicapa striata	Grauschnäpper		bg											x	x	x	x		x	B
Netta rufina	Kolbenente		bg				x	x						x	x	x	x		x	DZ
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher		bg	3										x	0					
Numenius arquata	Großer Brachvogel		sg	1			x	x	x	x	x			x	x	x	x		x	DZ
Numenius phaeopus	Regenbrachvogel		bg											x	0					
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer		bg	2							x	x		x	0			x		DZ
Oriolus oriolus	Pirol		bg	V										x	0					
Pandion haliaetus	Fischadler	VRL-I	sg	R	x		x	x						x	x	x	x		x	DZ/NG
Panurus biarmicus	Bartmeise		bg	R				x						x	x	x	x		x	DZ
Parus ater	Tannenmeise		bg	V										x	0					
Parus caeruleus	Blaumeise		bg											x	0					
Parus cristatus	Haubenmeise		bg	V										x	0					
Parus major	Kohlmeise		bg											x	0					
Parus montanus	Weidenmeise		bg											x	x	x	x		x	BV
Parus palustris	Sumpfmeise		bg	V										x	0					
Passer domesticus	Haussperling		bg	V										x	x	x	0	x		BV
Passer montanus	Feldsperling		bg	V										x	x	x	x		x	B
Perdix perdix	Rebhuhn		bg	2					x		x	x	x	x	x	x	x		x	B
Pernis apivorus	Wespenbussard	VRL-I	sg	3	x	x			x		x	x		x	x	x	x		x	DZ/NG
Phalacrocorax carbo	Kormoran		bg	R		x	x	x						x	x	x	x		x	NG
Phalaropus lobatus	Odinswassertreter	VRL-I	sg											x	0					
Phasianus colchicus	Fasan		bg											x	x	x	x		x	B
Philomachus pugnax	Kampfläufer	VRL-I	sg											x	0					
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz		bg											x	0					
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz		bg	V										x	x	x	x		x	DZ
Phylloscopus collybita	Zilpzalp		bg											x	x	x	x		x	BV
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger		bg	V										x	x	x	x		x	DZ
Phylloscopus trochiloides	Grünlaubsänger		bg	R										x	0					
Phylloscopus trochilus	Fitis		bg	V										x	0					
Pica pica	Elster		bg											x	x	x	x		x	B
Picus canus	Grauspecht	VRL-I	sg											x	0					
Picus viridis	Grünspecht		sg		x	x			x				x	x	x	x	x	x		B
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	VRL-I	sg											x	0					
Pluvialis squatarola	Kiebitzregenpfeifer		bg											x	0					
Podiceps auritus	Ohrentaucher	VRL-I	sg											x	0					
Podiceps cristatus	Haubentaucher		bg				x	x						x	x	x	x		x	DZ
Podiceps grisegena	Rothalstaucher		sg	2										x	0					

Artname (wissenschaftl.)	Artname (deutsch)	EU	D	RL	Habitatkomplexe									Abschichtung				Bestand		
* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	* Hervorhebung bezieht sich auf Wasservogelarten mit großen und regelmäßigen Ansammlungen	VRL = Vogelschutzrichtlinie Anhang I	bg=besonders geschützt, sg=streng geschützt	Rote Liste Sachsen	Wälder	Gehölze	Fließgewässer, Quellen	Stillgewässer inkl. Ufer	Grünland/Grünanlagen	Feuchtgrünland/-staudenfluren	Äcker und Sonderkulturen	Ruderalflächen, Brachen	Gebäude, Siedlungen	N	V	L	E	NW	PO	Status im UR
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher		sg	2										x	x	x	x		x	DZ
Porzana parva	Kleinralle	VRL-I	sg	R										x	0					
Porzana porzana	Tüpfelralle	VRL-I	sg	2										x	0					
Prunella modularis	Heckenbraunelle		bg	V										x	0					
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel		bg	V										x	x	x	x		x	DZ
Rallus aquaticus	Wasserralle		bg	3				x						x	x	x	x		x	BV
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler	VRL-I	sg											x	0					
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen		bg											x	0					
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen		bg	V										x	0					
Remiz pendulinus	Beutelmeise		bg											x	0				x	DZ
Riparia riparia	Uferschwalbe		sg	3										x	0					
Saxicola rubetra	Braunkehlchen		bg	3					x	x	x	x		x	0				x	DZ
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen		bg	R										x	0					
Scolopax rusticola	Waldschnepfe		bg											x	0					
Serinus serinus	Girlitz		bg	V										x	x	x	x		x	BV
Sitta europaea	Kleiber		bg											x	0					
Somateria mollissima	Eiderente		bg											x	0					
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe	VRL-I	sg	0										0	0					
Sterna caspia	Raubseeschwalbe	VRL-I	sg											x	0					
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	VRL-I	sg	2										x	0					
Streptopelia decaocto	Türkentaube		bg	V										x	x	x	x		x	NG
Streptopelia turtur	Turteltaube		sg		x	x						x		x	x	x	x		x	BV
Strix aluco	Waldkauz		sg											x	0					
Sturnus vulgaris	Star		bg											x	0					
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke		bg											x	0					
Sylvia borin	Gartengrasmücke		bg	V										x	x	x	x	x		BV
Sylvia communis	Dorngrasmücke		bg	V										x	x	x	x	x		B
Sylvia curruca	Klappergrasmücke		bg	V										x	x	x	x		x	BV
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	VRL-I	sg	3										x	0					
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher		bg	3			x	x						x	x	x	x		x	B
Tadorna tadorna	Brandgans		bg	R										x	0					
Tetrao tetrix	Birkhuhn	VRL-I	sg	1										x	0					
Tetrao urogallus	Auerhuhn	VRL-I	sg	1										x	0					
Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer		bg											x	0					
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	VRL-I	sg											x	0					
Tringa nebularia	Grünschenkel		bg											x	0					
Tringa ochropus	Waldwasserläufer		sg	R	x		x	x		x	x			x	x	x	x		x	DZ
Tringa totanus	Rotschenkel		sg	1										x	0					
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig		bg											x	0					
Turdus merula	Amsel		bg											x	0					
Turdus philomelos	Singdrossel		bg	V										x	x	x	x	x		BV
Turdus pilaris	Wacholderdrossel		bg											x	x	x	x		x	BV
Turdus torquatus	Ringdrossel		bg	R										x	0					
Turdus viscivorus	Misteldrossel		bg											x	0					
Tyto alba	Schleiereule		sg	3										x	0					
Upupa epops	Wiedehopf		sg	1										x	0					
Vanellus vanellus	Kiebitz		sg	2				x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	NG